

19./IX. 1915

5

Die Distinktion der Generalobersten.

Für die neugeschaffene Generaloberstenscharge ist nunmehr auch die Tragendistinktion festgesetzt worden. Danach tragen die Generaloberste die Distinktion der Generale der Infanterie (goldene Kragenborte und drei silberne Sterne), die Sterne jedoch mit einem in Silber gepreßten, matten Lorbeerkranz verbunden.

20. IX. 1915

**Reisen von Zivilpersonen nach
Bosnien, Herzegowina und Dalmatien**

Untlich wird verlautbart:

Die für Reisen von Zivilpersonen nach Bosnien, Herzegowina, Dalmatien vorgeschriebene, schriftlich oder telegraphisch erteilte Reisebewilligung des kommandierenden Generals und Landeschefs für Bosnien-Herzegowina schließt die Notwendigkeit der Bringung aller sonstigen Reisedokumente, aus welchen die Identität der reisenden Personen zweifellos festgestellt werden kann, nicht aus.

21/IX. 1915

Ernennung von Kadettaspiranten zu Kadetten in der Reserve.

Durch Erlaß vom 6. d. hat das Kriegsministerium folgendes bestimmt:

1. Die Kommandanten der im Felde stehenden Truppenkörper werden ermächtigt, Kadettaspiranten, die sich durch besonders treue Pflichterfüllung auszeichnen oder durch ihr mutiges Verhalten beispielgebend wirken, nach mindestens zweimonatiger Verwendung im Felde ohne Rücksicht auf die Standesverhältnisse zu Kadetten in der Reserve zu ernennen. Bei den Truppenteilen (Formationen), die von ihren Standeskörpern dauernd getrennt sind oder in keinem Abteilungs(Truppenkörper)verbande stehen, geht diese Ermächtigung an den Kommandanten selbst über, sofern er Stabsoffizier ist, sonst an den nächsten vorgesetzten Stabsoffizier oder General, dem das Recht der Befehlgebung über den Truppenteil (die Formation) dauernd zusteht.

2. Einjährig-Freiwillige, die nach dem Ausspruche des Offizierskorps den Bedingungen der Beilage 1 der Beförderungsvorschrift nicht entsprechen, daher nicht Kadettaspiranten sind und das Abzeichen (Knoyf) verlieren, sind vor ihrem Abgehen ins Feld den Standeskörpern bekanntzugeben, wobei der Ausspruch des Offizierskorps kurz zu bezeichnen ist.

Kadettaspiranten sind alle Einjährig-Freiwilligen und Kriegsfreiwilligen mit voller wissen-

schaftlicher Befähigung zum einjährigen Präsenzdienst, welche die Reserveoffizierschule mit Erfolg absolviert haben, außer der theoretischen und praktischen, auch die außerdienstliche Eignung nach Beilage 1 der Beförderungsvorschrift besitzen und daher zum Tragen des Abzeichens (Knoyf) berechtigt sind. Die zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens berechtigten, noch stellungspflichtigen Landsturmänner können nur dann zu Kadetten in der Reserve ernannt werden, wenn sie sich freiwillig affektieren lassen.)

Wer ist Kriegsteilnehmer?

Der Kaiser hat in einem Erlass aus dem Großen Hauptquartier vom 7. September „betreffend die Anrechnung der Jahre 1914 und 1915 als Kriegsjahre“ auf Grund des § 17 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 und des § 7 des Mannschaftsverordnungsgesetzes vom gleichen Tage bestimmt.

Als Teilnehmer an dem gegenwärtigen Kriege gelten: 1. die Angehörigen des Deutschen Heeres, der Marine, der Schutz- und Polizeitruppen in den Schutzgebieten, die während des Krieges an einer Schlacht, einem Gefecht, einem Stellungskampf oder an einer Belagerung teilgenommen haben, gleichgültig, ob diese Teilnahme bei den deutschen oder den Streitkräften eines mit dem Deutschen Reich verbündeten oder befreundeten Staates erfolgt ist, 2. die Angehörigen des Deutschen Heeres, der Marine, der Schutz- und Polizeitruppen, die, ohne vor den Feind gekommen zu sein, sich während des Krieges aus dienstlichem Anlaß mindestens zwei Monate im Kriegsgebiet aufgehalten haben.

Als Kriegsgebiet sind anzusehen: a) das Gebiet der Staaten, mit denen das Deutsche Reich und die mit ihm verbündeten oder befreundeten Staaten sich im Kriege befinden, einschließlich der Kolonien dieser Staaten und Luxemburg, b) sämtliche deutsche Schutzgebiete, c) die Gebietsteile des Deutschen Reiches und der mit ihm verbündeten oder befreundeten Staaten, soweit in ihnen kriegerische Operationen stattgefunden haben, d) das gesamte Meeresgebiet und e) das Küstengebiet, soweit sie vom Feinde gefährdet sind.

Eine Anrechnung von Kriegsjahren auf Grund der Ziffer 2 c, d, e findet nur für diejenigen Personen statt, die sich in den bezeichneten Gebietsteilen, im Falle c während der Dauer kriegerischer Operationen, im Falle d, e während ihrer Gefährdung durch den Feind aufgehalten haben. In zweifelhaften Fällen entscheiden darüber, ob die räumlichen und zeitlichen Voraussetzungen zu c vorliegen, die obersten Verwaltungsbehörden des Heeres, ob sie zu d und e vorliegen, die oberste Marineverwaltungsbehörde. Diese bestimmt auch, bis zu welchen Grenzen Einbuchtungen und Häfen als Meeresgebiet anzusehen sind.

Denjenigen Kriegsteilnehmern, die sowohl im Kalenderjahr 1914 wie im Kalenderjahr 1915 die vorstehenden Bedingungen erfüllt haben, sind zwei Kriegsjahre anzurechnen.

Einrückung der Achtzehnjährigen in Ungarn.

Budapest, 22. September. Das Amtsblatt publiziert heute eine Verordnung des Honvedministeriums, laut welcher die im Jahre 1897 geborenen Landsturmpflichtigen, die bei der Landsturm musterung oder bei der Nachmusterung zum Waffendienst für tauglich befunden wurden, ferner jene, die auf Grund des Landsturms- oder Kriegsdienstleistungsgesetzes abkommandiert, inzwischen aber entlassen worden sind, am 15. Oktober einzurücken haben, wenn sie nicht ausdrücklich enthoben worden sind. Diese Verordnung bezieht sich auch auf österreichische Staatsbürger und bosnisch-herzegowinische Landesangehörige, die auf dem Gebiete Ungarns bei der Landsturm musterung als diensttauglich befunden wurden.

Der Einrückungstermin der 43- bis 50jährigen.

Anbauurlaube für Landwirte.

Vor einigen Tagen trat eine Konferenz agrarischer Führer zusammen, an der sich unter anderen die Abgeordneten Lufsch, Zuleger, Maher, Stöckler, List, Dr. Gschmann, Stanek, Schramel, Udrzal, Dr. Schlegel, Weiß, Huber, Bauchinger beteiligten. In Erörterung standen unter anderem die Herbstanbau-, Weinlese- und Obsternteurlaube, sowie die Hinausschiebung des Einrückungstermines für die 43—50jährigen Gemusterten bis nach Vollendung der überaus wichtigen landwirtschaftlichen Herbstarbeiten. Die agrarischen Führer unterhandelten nach dieser Konferenz mit den beteiligten Ressortministern, insbesondere dem Ackerbauminister Zentler, dem Minister des Innern Dr. Freiherrn v. Seindl, dem Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh, dem Landesverteidigungsminister Freiherrn v. Georgi und dem Kriegsminister v. Probatin.

Sie erhielten nunmehr vom Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh die Verständigung, daß die kompetenten militärischen Faktoren nicht ermangelt haben, ihre Aufmerk-

samkeit den von den Vertretern der österreichischen Landwirtschaft befürworteten Wünschen zuzuwenden. Das Landesverteidigungsministerium hat im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium die Verfügung getroffen, daß Militärpersonen für die Durchführung des Herbstanbaues für die Dauer von 14 Tagen, eventuell 3 Wochen beurlaubt, beziehungsweise bis zu 3 Monaten vom Militär- und Landsturmdienste enthoben werden können.

Was den Einrückungstermin für die 43- bis 50jährigen Gemusterten betrifft, so ist für die erste Abteilung derselben, das sind die 43- bis einschließlich 46jährigen Dienstag, der 16. November vorläufig in Aussicht genommen, während die 47- bis 50jährigen etwa zwei Wochen später einberufen werden dürften.

25./IX. 1915

Generalfeldmarschall v. Madensen.

Berlin, 25. September. (Tel. d. „Fremden-Blatt“.)
Der „Lokalanzeiger“ meldet aus Wien: Kaiser Franz
Josef hat dem Generalfeldmarschall v. Madensen das
Großkreuz des Stephans-Ordens verliehen.

(Tragen des Ledergürtels statt der Felsbinde.) An Stelle der Felsbinde ist von den Offizieren im Hinterland in nachfolgenden Fällen — insofern nicht die Paradejustierung vorgeschrieben ist — der Ledergürtel als Dienstabzeichen zu tragen: Zur Marschadjustierung bei jeder Gelegenheit, im Inspektions-, Wach-, Bereitschafts- und Ordonnanzdienst, bei Kriegs- und Standrechten, bei Schlussverhandlungen des Ehrenrates und bei Vollstreckung eines Todesurteiles. Zur Paradeadjustierung und bei allen anderen in der Abjustierungsvorschrift, 1. Teil, zweiter Abschnitt, aufgezählten Anlässen ist im Hinterland als Dienstabzeichen die Felsbinde (Kartusche) zu tragen.

Einberufung der Landsturm- pflichtigen.

Amtlich wird gemeldet:

Die in Oesterreich bei den Musterungen geeignet befundenen österreichischen und ungarischen Landsturmpflichtigen des Geburtsjahres 1897 (das sind die 18jährigen) werden am 15. Oktober 1915 einzurücken haben. Die dies anordnende Kundmachung wird in den nächsten Tagen verlautbart werden. Zum selben Termine werden auch die im Jahre 1897 gebornen, bei der Musterung geeignet befundenen bosnisch-herzegowinischen Dienstpflichtigen zur Einrückung gelangen.

Als nächste Etappe werden die bei der neuerlichen Musterung der Geburtsjahrgänge 1873 bis einschließlich 1877, dann 1891, 1895 und 1896 zum Landsturmbienste mit der Waffe geeignet befundenen Landsturmpflichtigen einzurücken haben, was — wie aus der Kundmachung über diese neuerliche Musterung zu entnehmen ist — für Mitte November in Aussicht steht.

Dann erst wird die Einberufung der 43- bis 50jährigen in Betracht kommen, so daß mit aller Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, daß dieselben nicht vor Ende November einzurücken haben werden.

Hieraus erhellt, daß die Meldung, wonach der Ministerpräsident gegenüber den agrarischen Kreisen eine bestimmte Angabe über die kalendrischen Einberufungstermine der Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebotes gemacht habe, auf einer irrthümlichen Auffassung beruht.

Der Niederösterreichische Gewerbeverein hat, namentlich mit Rücksicht darauf, daß in der Gruppe der im zweiten Aufgebote Landsturmpflichtigen (der 43- bis 50jährigen) der größte Verhältnissatz selbständiger Unternehmer jeder Art ist, an das Ministerium für Landesverteidigung die Bitte gerichtet, durch rechtzeitige Verlautbarung des Einrückungstermines den Einrückenden eine genügende Frist zur Versorgung ihres Unternehmens, Bestellung von Stellvertretern usw. zu gewähren. Bisher wurde den Gemusterten lediglich auf den Legitimationsblätter mitgeteilt, daß sie „nach Maßgabe der ergehenden besonderen Einberufungen“ einzurücken haben würden. Zwischen Einberufung und Einrückung lagen dann in den meisten Fällen nur wenige Tage. Es liegt aber nicht nur im Lebensinteresse der einzelnen Unternehmer, eine genügende Frist zur Sicherung ihres Unternehmens für die Zukunft zu erhalten, sondern auch im Interesse des Staates, daß unsere Volkswirtschaft nach Kriegsende rasch wieder zu gesunden Verhältnissen und zum vollen Betriebe zurückkehren könne. Es wurde gebeten, daß den Einrückenden eine Zeit von vier Wochen nach Verlautbarung des Einrückungstermines zur Bestellung ihrer Betriebe freigehalten werde, welche Frist in besonders berücksichtigungswerten Fällen etwa auf acht Wochen zu verlängern wäre. Ein weiterer Wunsch geht dahin, daß die Einrückenden des zweiten Aufgebotes während der Dauer ihrer militärischen Ausbildung möglichst nahe an dem Sitze ihres Unternehmens beschäftigt werden mögen.

Zur Vornahme von Versuchen

werden den Truppen im Felde fortgesetzt Geräte und Werkzeuge aller Art überandt. Abgesehen davon, daß diese Sendungen die Feldpost in unzulässiger Weise belasten, ist eine Vornahme von Versuchen im Felde fast niemals möglich.

Versuche veranlaßt:

1. auf dem Gebiete des Waffengewesens der Infanterie die Gewehr-Prüfungskommission in Spandau-Kuhlehn,
2. auf dem Gebiete des Artilleriewesens die Artillerie-Prüfungskommission in Berlin W. 15, Kaiser-Allee 216/218,
3. auf dem Gebiete des Truppen- und Train-Feldgeräts die Feldzeugmeisterei, Traindepot-Inspektion, Berlin, Dresdener Straße 52/53,
4. auf dem Gebiete des Pionierwesens das stellvertretende Ingenieur-Komitee in Berlin, Kurfürstenstraße 63/69,
5. auf dem Gebiete des Militär-Verkehrswesens und der Luftschiffahrt die Verkehrstechnische Prüfungskommission in Berlin, Schöneberg,
6. auf dem Gebiete des Fliegerwesens die Inspektion der Fliegertruppen in Berlin W. 15, Kurfürstendamm 193/194.

Alle Eingaben und Sendungen, die Versuche betreffen, wolle man nur an die vorgenannten Dienststellen richten

Einrückung der 43- bis 50jährigen.

Der Niederösterreichische Gewerbeverein hat, namentlich mit Rücksicht darauf, daß in der Gruppe der im zweiten Aufgebote Landsturm-pflichtigen der größte Verhältnisatz selbständiger Unternehmer jeder Art ist, an das Ministerium für Landesverteidigung die Bitte gerichtet, durch rechtzeitige Verlautbarung des Einrückungstermines den Einrückenden eine genügende Frist zur Verforgung ihres Unternehmens, Bestellung von Stellvertretern usw. zu gewähren. Bisher wurde den Gemusterten lediglich auf den Legitimationsblättern mitgeteilt, daß sie „nach Maßgabe der ergehenden besonderen Einberufungen“ einzurücken haben würden. Zwischen Einberufung und Einrückung lagen dann in den meisten Fällen nur wenige Tage. Es liegt aber nicht nur im Lebensinteresse der einzelnen Unternehmer, eine genügende Frist zur Sicherung ihres Unternehmens für die Zukunft zu erhalten, sondern auch im Interesse des Staates, daß unsere Volkswirtschaft nach Kriegsende rasch wieder zu gesunden Verhältnissen und zum vollen Betrieb zurückkehren könne. Es wurde gebeten, daß den Einrückenden eine Zeit von vier Wochen nach Verlautbarung des Einrückungstermines zur Bestellung ihrer Betriebe freigehalten werde, eine Frist, die in besonders berücksichtigungswerten Fällen etwa bis auf acht Wochen zu verlängern wäre. Ein weiterer Wunsch geht dahin, daß die Einrückenden des zweiten Aufgebotes während der Dauer ihrer militärischen Ausbildung an dem Sitz ihres Unternehmens beschäftigt werden mögen.

Anderungen der Kriegsbesoldungsvorschrift.

Eine Kaiserliche Kabinettsordre bestimmt: Offiziere, Beamte und Mannschaften (einschließlich Offizier- und Beamtenstellvertreter) beziehen bei Aufnahme ins Lazarett allgemein die für das im mobile Verhältnis vorgesehene Kriegsbesoldung. Die Krankenlöhnung des Personals der freiwilligen Krankenpflege erfährt eine dementsprechende Änderung.

Das Kriegsministerium macht im Anschluß folgende Änderungen der Kriegs-Besoldungsvorschrift bekannt:

§ 12a. Erkrankte — verwundete — Offiziere. Die in ein Militär-, Marine- oder Vereinslazarett irgend einer Art, in lazarettähnliche Einrichtungen, wie z. B. Lazarett- (auch Hilfs-lazarett-) zug oder -schiff, Genesungsheim, Kuranstalt usw., aufgenommenen Offiziere erhalten vom Ersten des auf den Monat der Aufnahme folgenden Monats ab die für immobile Formationen vorgesehene Kriegsbesoldung. Bei ihrer Entlassung aus dem Lazarett usw. ist ihnen — sofern sie bis dahin noch nicht immobil geworden sind — für die Tage bis zum Schluß des laufenden Monats die für mobile Formationen vorgesehene Feldbesoldung — unter Anrechnung der für diese Tage bereits empfangenen Kriegsbesoldung — zu zahlen. Zahlung leistet das Lazarett usw. gemäß § 50.4.

§ 21.1 erhält folgende Fassung: Den in das Lazarett aufgenommenen Mannschaften verbleibt die für das laufende Monatsdrittel bereits gezahlte Löhnung. Jeder Lazarettkranke, der sich am 1., 11. und 21. des Monats in einem Militär-, Marine- oder Vereinslazarett irgendeiner Art, in einer lazarettähnlichen Einrichtung, wie z. B. Lazarett- (auch Hilfs-lazarett-) zug oder -schiff, Genesungsheim, Kuranstalt usw. befindet, erhält ohne Rücksicht auf die Dauer seines weiteren Verbleibens daselbst die für immobile Formationen vorgesehene Kriegsbesoldung für ein volles Monatsdrittel. Bei seiner Entlassung aus dem Lazarett usw. ist ihm —

sofern er bis dahin noch nicht immobil geworden ist — für die Tage bis zum Schluß des laufenden Monatsdrittels die für mobile Formationen vorgesehene Löhnung — unter Anrechnung der für diese Tage bereits empfangenen Löhnung nach dem Satze für immobile Stellen — zu zahlen. Zahlung und Verrechnung erfolgt durch das Lazarett usw. Im Anhang der Kriegs-Besoldungsvorschrift ändert sich: An Stelle der bisherigen Krankenlöhnungssätze (Anlage 2) ist zu setzen bei Zugführer 19,00 Mark, Zugführerstellvertreter 16,50 Mark, Sektionsführer 11,20 Mark, Krankenpflegerinnen 9,30 Mark, Krankenpfleger usw. 5,80 Mark.

27./IX. 1915

Erhöhung der Löhnung für Verwundete und Kranke.

N Berlin, 26. Septbr. (Priv.-Tel., zens. Vln.) Während der letzten Tagung des Reichstages wurde einmütig verlangt, und die Regierung erkannte dieses Verlangen auch als berechtigt an, daß die Löhnung der in den Lazaretten untergebrachten Verwundeten und Kranken erhöht werden solle. Vom Kriegsminister wurde der alsbaldige Erlass einer Kabinettsorder in Aussicht gestellt, in der diese Fragen, dem Wunsche des Reichstages entsprechend, geregelt werden sollen. Diese Kabinettsordre ist nunmehr ergangen; sie lautet nach der Mitteilung der letzten Nummer des Armeeverordnungsblattes:

§ 21 Absatz 1 der Kriegsbesoldungsvorschrift erhält folgende Fassung: Den in das Lazarett aufgenommenen Mannschaften verbleibt die für das laufende Monatsdrittel bereits gezahlte Löhnung. Jeder Lazarettkranke, der sich am 1., 11. und 21. d. Mts. in einem Militär-, Marine- oder Vereinslazarett irgend einer Art in einer lazarettähnlichen Einrichtung, wie z. B. Lazarett- (auch Hilfslazarett) -Zug oder Lazarettsschiff, Genesungsheim, Kuranstalt usw. befindet, erhält ohne Rücksicht auf die Dauer seines weiteren Verbleibens daselbst die für immobile Formationen vorgeordnete Kriegslöhnung für ein volles Monatsdrittel, und bei seiner Entlassung aus dem Lazarett usw. ist ihm, sofern er bis dahin noch nicht immobil geworden ist, für die Tage bis zum Schlusse des laufenden Monatsdrittels die für mobile Formationen vorgeordnete Löhnung unter Anrechnung der für diese Tage bereits empfangenen Löhnung nach dem Satze für immobile Stellen zu zahlen. Zahlung und Verrechnung erfolgt durch das Lazarett usw. Im Anhang der Kriegsbesoldungsvorschrift ändert sich: Anstelle der bisherigen Krankenzulagen (Anlage 2) ist zu setzen bei Zugführer 19 Mark, Zugführerstellvertreter 16.50 Mark, Sektionsführer 11.20 Mark, Krankenpflegerinnen 9.30 Mark, Krankenpfleger usw. 5.80 Mark.

28. X. 1915

Einberufung deutscher Landsturmpflichtiger.

Die deutsche Botschaft veröffentlicht nachstehendes:

Nach einer Mitteilung der kaiserlichen Regierung haben die im europäischen Auslande sich aufhaltenden militärtauglichen un ausgebildeten deutschen Landsturmpflichtigen der Jahresklasse 1916, sofern sie nicht zurückgestellt sind, un mehr unverzüglich nach Deutschland zurückkehren und sich beim nächsten erreichbaren Bezirkskommando zu melden.

Recht und Gericht für den Arbeiter!

Ueberraschend wie ein Meteor vom Himmel ist der Entwurf des Kriegsleistungsgesetzes seinerzeit in das von der Obstruktion zermüllte Parlament gefallen. Nicht Krieg und Kriegsgefahr, noch dieser Gesetzesentwurf, nur der kleinliche Zank der Nationalisten wurde von den bürgerlichen Parteien ernst genommen. Zwischen der Drohung des § 14 und den Drohungen der Obstruktionisten eingeklemmt, machten die sozialdemokratischen Abgeordneten unsagbare Anstrengungen, um zu bessern an diesem Gesetz, von dem es hieß, daß kein Weistrich verändert werden könne. Niemand ist das furchtbare Verbrechen der Obstruktion hinterher so katastrophal

wirksam geworden wie hier. Die Arbeiterklasse hat alle Ursache, ihr das zu gedenken. Sie ist heute das furchtbare Opfer einer frivolen Parlamentstaktik, sie trägt ihre Folgen und spürt sie täglich am blutenden Leibe.

Als der Entwurf im Ausschuß zur Verhandlung stand, erklärten die sozialdemokratischen Sprecher: „Wenn einmal Krieg ist, fordert er seine Rechte; daß die Heeresverwaltung sich sichert, was sie in diesem Falle braucht, begreifen wir auch als Gegner des Krieges. Aber der Entwurf enthält manches, was sie nicht braucht, und enthält sehr vieles nicht, was dem Kriegszweck nicht abträglich, volkswirtschaftlich und sozial aber vom höchsten Wert und Nutzen und daher mittelbar dem Kriegszweck dienlich ist.“ Damals haben wir mit jäher Ausdauer den Soldaten im Ausschuß zu beweisen gesucht, daß im Kriegsfall zwar dem Arbeiter wie der Volkswirtschaft höhere, schwerere Pflichten auferlegt werden, daß dies jedoch geschehen könne, ohne darum den Arbeiter rechtlos zu machen. Wir haben darauf gedrungen, daß man uns höre: der Soldat wisse zunächst nur, was ihm not tue, könne aber nicht wissen, inwieweit sich das Nötige dennoch mit dem normalen Lauf der Volkswirtschaft vereinbaren lasse. Darum müsse die Volkvertretung gehört werden. Trotz einer stupiden Obstruktion und trotz der Eilfertigkeit der Mehrheit ist es uns gelungen, in der vereinbarten Durchführungsverordnung einige Forderungen durchzusetzen. Wir hatten uns in der Heeresverwaltung auch nicht getäuscht, sie bewilligte, was ihr im Rahmen des militärisch Notwendigen, an das sie natürlich zuerst allein gedacht hatte, als zulässig erschien.

Leider war die Zeit zu kurz, die Verhandlung zu flüchtig und schwerfällig, sonst hätte sie ganz andere, viel gewichtigere Erfolge gezeitigt. Klar war also den Vertretern der Arbeiterklasse im Ausschuß, daß der Krieg erhöhte Arbeitsleistung und strengere Arbeitspflicht mit sich bringe. Aufgabe des Gesetzes war es, beide festzustellen. Aber erhöhte Arbeitsleistung und strengere Arbeitspflicht, wenn sie willig erfüllt werden soll, auch erhöhten Rechtsschutz. Das Schwerste trägt sich leicht, wenn es im Wege Rechtens geboten und wenn der Träger in jedem Augenblick die Gewißheit hat, unter dem Rechte und nicht unter Willkür zu stehen, der Allgemeinheit zu dienen und nicht dem privaten Profitinteresse einzelner ausgeliefert zu sein. Ueber dem nötigen Zwang muß also auch ein objektiver Richter walten, dieser ist um so nötiger, je schwerer der Zwang fühlbar ist. Darum bestanden wir so jäh auf der Einfügung des Arbeiterschutzes ins Kriegsleistungsgesetz.

Die Erfahrungen des Krieges haben uns recht gegeben. Von allen Regierungen der Welt ist die deutsche Reichsregierung als autoritärste und militaristischste bekannt. Gerade sie ist vorangegangen. Es ist immerhin auffällig, daß deutsche Generale zuerst in voller Klarheit ausgesprochen haben, daß militärischer Zwang und militärischer Schutz parallel zu gehen haben, ferner, daß Zwang und Schutz dem kriegsleistenden Betrieb gelten, also weder dem Unternehmer noch dem Arbeiter einseitig. Hart angelassen haben deutsche Generale die Unternehmer, welche vermeinten, die erhöhte Arbeitspflicht sei zu ihrem Privatvorteil verhängt und nicht im Interesse des kriegführenden Staates. Der Standpunkt einfacher Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit wurde von der Unternehmerpresse sofort als „Generals-

sozialismus“ ausgeschrien. Die deutsche Heeresverwaltung ging noch weiter, sie verschloß sich der Erkenntnis nicht, daß in allen aus dem verschärften Arbeitsverhältnis entspringenden Streitigkeiten eine objektive, schlichtende und richtende Instanz unerlässlich ist, wenn einzelnen Unternehmern der Kriegszustand nicht zum willkommenen Vorwand zu Willkür und Unrecht, zu schrankenlos habgieriger Ausbeutung werden soll.

Darum ist von der deutschen Feldzeugmeisterei schon am 11. Jänner d. J. ein Rundschreiben an die mit Kriegsarbeit beschäftigten Firmen gerichtet worden, worin ein Gericht und ein schiedsrichterliches Verfahren in Streitigkeiten über Arbeitszwang und Freizügigkeit vorgelesen ist. Zur Durchführung wurde am 19. Februar d. J. in Berlin zwischen Vertretern des Verbandes Berliner Metallindustrieller einerseits und Vertretern des Deutschen Metallarbeiterverbandes, des letzteren auch namens von acht beteiligten Gewerkschaften, andererseits im Beisein eines Vertreters der Feldzeugmeisterei eine Vereinbarung getroffen folgenden Inhalts:

1. Bei Lösung des Arbeitsverhältnisses erhält der Arbeiter neben dem Abgangsschein einen besonderen Schein, auf Grund dessen er ein neues Arbeitsverhältnis eingehen kann. Arbeiter, die von den im Verzeichnis der Feldzeugmeisterei angeführten Firmen kommen, dürfen nur eingestellt werden, wenn sie diesen Schein vorweisen.

2. Der Schein muß dem Arbeiter beim Abgang sofort ausgestellt werden, falls die Entlassung durch die Firma erfolgt. Bei Verweigerung des Scheines in diesem Falle ist die Firma schadenerschaftlich.

3. Erfolgt die Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter mit Zustimmung des Arbeitgebers, so ist dem Arbeiter ebenfalls der Schein sofort bei Lösung des Arbeitsverhältnisses auszuhändigen.

4. Beabsichtigt der Arbeiter, das Arbeitsverhältnis zu lösen, und ist der Arbeitgeber damit nicht einverstanden, so kann er die Ausstellung des Scheines verweigern.

5. Zur Sicherung aller durch Verweigerung des Scheines entstehenden Streitigkeiten, insbesondere Lohn Differenzen, wird unter dem Namen „Kriegsausschuß für die Metallbetriebe Groß-Berlins“ ein Ausschuß gebildet, der aus je drei Arbeitgeber- und drei Arbeitnehmervertretern besteht. Die Arbeitgebervertreter werden von dem Verband Berliner Metallindustrieller, die Arbeitnehmervertreter von dem Deutschen Metallarbeiterverband bestellt. Die Feldzeugmeisterei hat sich bereit erklärt, sich bei den Sitzungen vertreten zu lassen.

6. Der Ausschuß tritt nur dann in Tätigkeit, wenn es nicht gelungen ist, die Streitigkeiten innerhalb des Betriebes beizulegen.

7. Der Ausschuß ist berechtigt, seinerseits Scheine auszustellen. Bis zur Entscheidung durch den Ausschuß, der bei vorliegenden Streitfällen mindestens einmal wöchentlich tagt, ist der Arbeiter nicht befugt, die Arbeit zu verlassen, wenn er auf die Ausstellung eines Scheines durch den Ausschuß rechnet.

8. Jeder Arbeiter kann zur Verhandlung vor dem Ausschuß einen Vertrauensmann hinzuziehen.

9. Auf Arbeiterinnen finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Scheine werden für diese weder ausgestellt, noch beim Eintritt verlangt.

Damit war auch im Kriegsfall für das Arbeitsverhältnis der im bürgerlichen Rechtsstaat selbstverständliche Gedanke gerettet, daß, wo ein Rechtsanspruch vorliegt, auch dem Rechte ein Gericht beigegeben sein müsse.

Was in Deutschland durch obrigkeitliche Verfügung ins Leben gerufen ward, das schuf England ganz im Geiste seiner Ueberlieferungen im Wege einer vorangehenden Vereinbarung der Regierung mit den Gewerkschaften. Noch sind die Verhandlungen Lloyd-Georges mit den englischen Gewerkschaften in Erinnerung. Im Vertrags-

Rust und Gericht für den Arbeiter!

weg verzichteten die Gewerkschaften zeitweilig und teilweise auf Errungenschaften ihres hundertjährigen Kampfes, unterwarfen sich einem beschränkten Arbeitszwang unter der Bedingung, daß sogenannte „Munitionsgerichte“ alle jene Streitfälle objektiv entscheiden, die sonst unter der Garantie der Verträge und der Macht der Organisation gestanden. Dieselbe Wirkung war also dort erzielt — freilich unter ganz anderen Begleitumständen.

Zuletzt ist Italien gefolgt, wo für die Munitionsversorgung im Kriegsministerium eine Zentralstelle errichtet wurde, bei der, wie der Drahtbericht meldet, auch die Arbeiter ihre Beschwerden vor- und anbringen können. Überall hat sich also das gleiche Bedürfnis nach einer schiedsrichterlichen Judikatur in Arbeitsstreitigkeiten entwickelt. Es ist an sich nicht verwunderlich, denn es entspringt aus dem Gedanken des bürgerlichen Rechtsstaates notwendig und unbestreitbar, hat also auch noch keine Spur von Sozialismus an sich.

Selbstverständlich haben die österreichischen Gewerkschaften diesem Umstand von Anbeginn volle Aufmerksamkeit zugewendet. In einer ersten Eingabe an das Kriegsministerium vom Frühjahr 1915 hat der Oesterreichische Metallarbeiterverband auf die Durchführungsverordnung des Landesverteidigungsministers vom 14. November 1914 hingewiesen — die Bestimmungen dieser Verordnung erfüllen die dem Justizauschuß bei der Beratung des Kriegsleistungsgesetzes gemachten Zusagen —, welche dem Arbeiter ein ganz bestimmtes Maß von Freizügigkeit innerhalb des Arbeitszwanges sicherstellt:

Dem Arbeitnehmer, der im Sinne des § 82 a G.-D. berechtigt ist, das Arbeitsverhältnis sofort ohne Kündigung zu lösen, steht dieses Recht auch dann zu, wenn die Anlage auf Grund des Gesetzes von der Militärverwaltung in Anspruch genommen worden ist. Hier kommt hauptsächlich die Bestimmung des § 82 a, lit. d, in Betracht, die den Fall im Auge hat, daß der Gewerksinhaber dem Arbeitnehmer die bedingenen Bezüge ungebührlich vorenthält oder andere wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt.

Dieses Recht des Arbeiters aber bleibt, wie die Eingabe durch viele Beispiele nachweist, solange bloß auf dem Papier, als nicht auch eine Instanz zu seiner Durchführung gegeben ist. Darum fordert der Metallarbeiterverband zur Schlichtung des Streites um die Freizügigkeit und über Lohn Differenzen die Schaffung einer „Instanz, die mit größter Objektivität vermittelnd eingreift und die definitive Entscheidung fällt“. Unter Hinweis auf das deutsche Beispiel fährt die Eingabe fort:

Wir erlauben uns daher, die Errichtung solcher Kriegsaussschüsse — die eventuell den Namen „Zentralbeschwerdestellen“ führen könnten — für Wien, für die Landeshauptstädte und für größere Industrieorte in Vorschlag zu bringen. Die Beschwerdestelle wäre auf folgende Weise zusammenzusetzen: Aus einem Vertreter des L. u. I. Kriegsministeriums als Vorsitzenden, aus je drei Vertretern des Oesterreichischen Metallarbeiterverbandes und der Arbeitgeberorganisationen. Den Parteien wäre das Recht einzuräumen, sich eventuell durch Funktionäre ihrer Organisation vertreten zu lassen.

Damit aber die Beschwerdestelle nicht zu sehr überlastet werde, müßte die Möglichkeit geboten sein, in einzelnen Fällen bei dem Offizier, der von der Militärverwaltung dem Betrieb zugeteilt ist, zu intervenieren und ihn um seine vorläufige Entscheidung zu bitten. Den Funktionären der oberwähnten Organisationen müßte das Recht eingeräumt werden, um diese Intervention anzufuchen und bei den Verhandlungen über eingebrachte Beschwerden mitzuwirken.

Viel Unrecht und viel Zwist würden solche Beschwerdestellen beseitigen, was die Bedrohung mit Arreststrafen und die Einsperrung der Arbeiter nicht zu verhindern vermögen.

Das Kriegsministerium hat in Erledigung dieser Eingabe am 20. Juni d. J. dem Vorschlag des Metallarbeiterverbandes, wenn auch mit Einschränkungen, so doch in nicht zu bestreitender sozialer Einsicht beigestimmt. Wir setzen den Wortlaut seiner Entschließung her:

Was nun den Vorschlag des Verbandes, wie die eventuell auftretenden Differenzen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber beizulegen wären, betrifft, kann von einer einheitlichen Aufstellung eines Akkordpreistarifs naturgemäß nicht die Rede sein, das Kriegsministerium hält diesen Vorschlag für undurchführbar. Geringer stimmt mit dem Kriegsministerium dem vom Verband gemachten Vorschlag auf Schaffung von „Beschwerdestellen“ zu. Diese würden in allen Landeshauptstädten sowie den größeren Industrieorten aufgestellt und folgend zusammengefaßt werden.

- a) aus einem Vertreter der Heeresverwaltung;
- b) aus drei Vertretern der Arbeitgeberorganisationen;
- c) aus drei Vertretern des betreffenden Arbeiterverbandes.

Alle zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auftretenden Differenzen, welche nicht durch gütliche Einigung innerhalb der beiden Parteien ausgetragen werden können, würden bei diesen Zentralstellen zur Austragung gelangen. Das Kriegsministerium muß jedoch zur Bedingung machen, daß in einem solchen Falle bis zur Austragung der strittigen Angelegenheit die bis dahin bestehenden Verhältnisse sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer aufrechterhalten bleiben. Weiter müßten die strittigen Angelegenheiten durch die Parteien selbst vorgebracht werden, eine Vertretung durch Funktionäre der betreffenden Organisationen muß das Kriegsministerium grundsätzlich ablehnen.

Dagegen können die Funktionäre der Organisationen im Namen der beteiligten Arbeiter um die Intervention ansuchen, die in Vorschlag gebrachte vorläufige Entscheidung durch die den Betrieben zugeteilten Organe der Heeresverwaltung kann das Kriegsministerium nicht zugehen.

Der Verband wird demnach aufgefordert, seine Vorschläge in Bezug auf die vom Verband beizulegenden Vertreter zu den Beschwerdestellen, dann über die in den größeren Industrieorten zu schaffenden Stellen dem Kriegsministerium vorzulegen. Das Kriegsministerium wird sodann die notwendigen Verfügungen erlassen.

Auf Grund dieses Erlasses hat der Metallarbeiterverband am 12. Juli d. J. zum erstenmal seine Vorschläge erstattet und am 16. September d. J. mit der Bitte um Beschleunigung der Aktion erneuert, er hat inzwischen die Errichtung der Beschwerdestellen in wiederholten Vorstellungen urgirt.

Troßdem lassen sie auf sich noch immer warten, inzwischen aber geschieht an einzelnen Arbeitern in großer Zahl manches ungesühnte, verschwiegene Unrecht, ohne daß den Betroffenen eine richterliche Instanz offen stünde. Die Akten der Verbände füllen sich mit Beschwerden, die Unternehmer aber nützen alle offenen und heimlichen Möglichkeiten der Beeinflussung aus, um die Beschwerdestellen zu hintertreiben, ganz unähnlich und in beachtenswertem Widerspruch zu ihren reichsdeutschen Klassengenossen, die schon am 19. Februar vorbehaltlos dem Berliner Kriegsaussschuß beigetreten sind.

Die ganze Arbeiterklasse Oesterreichs verfolgt den Kampf der Kriegsarbeiter um Recht und Gericht mit brennendem Interesse; sie glaubt, daß sie des primitiven rechtsstaatlichen Schutzes nicht minder bedürftig und würdig sei als der reichsdeutsche, englische und italienische Arbeiter; sie glaubt auch nicht das Recht zu haben, in das Soldatenwort des Kriegsministers den leifsten Zweifel zu setzen. Aber sie kennt auch und fürchtet Troß und Gewinnsucht solcher Unternehmungskreise, die für die Armee liefern, ihre

Verdienste am Staat ohneweiters patriotischen Verdiensten gleichstellen und den staatlichen Schutz der Betriebe am liebsten in freie Willkür des Kapitalisten gegen den Arbeiter umdeuten möchten. Sind die Arbeiter dem Staate selbst jeden Dienst schuldig, so müssen sie umso mehr davor bewahrt werden, daß das Schwere noch erschwert werde durch private Willkür. Mit vollem Recht hält es darum die Arbeiterklasse Oesterreichs für die unaufschiebbare Aufgabe der Kriegsverwaltung und der gesamten Regierung, den Kriegsarbeitern Recht und Gericht zu verbürgen.

Die Distinction des Generalobersten.

Durch Zirkularverordnung des Kriegsministeriums vom 13. d. wurde die Distinction für die neue Charge des Generalobersten bekanntgegeben. Sie gleicht im allgemeinen der der Generale der Infanterie, zeigt aber die drei Sterne auf einem Lorbeerfranz liegend, der in Silber gepreßt und mattiert ist.

Einberufung der 18-Jährigen für den 15. Oktober.

Folgende Einberufungskundmachung ist gestern erschienen:

Die bei den Musterungen bis zu dem unten festgesetzten Einrückungstermin zum Landsturmbienste mit der Waffe geeignet befundenen österreichischen und ungarischen Landsturmpflichtigen des Geburtsjahrganges 1897 haben, sofern sie nicht schon zum Dienste mit der Waffe herangezogen oder von diesem Dienste aus Rücksichten des öffentlichen Dienstes oder Interesses auf bestimmte oder unbestimmte Dauer enthoben worden sind, einzurücken und sich bei dem in ihrem Landsturmlegitimationsblatte bezeichneten I. u. I. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise I. I. Landwehr-(Landeschützen-)Ergänzungsbezirkskommando am 15. Oktober 1915 einzufinden.

Die bei Nachmusterungen nach diesem Einrückungstermin geeignet Befundenen haben binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzurücken.

Für jene Landsturmpflichtigen, die wegen vorübergehender Erkrankung erst zu einem späteren als dem für sie nach den obigen Bestimmungen geltenden Termine einzurücken haben, gilt der hierfür bestimmte, aus dem Landsturmlegitimationsblatte zu entnehmende Termin.

Die Landsturmpflichtigen haben sich an dem für sie bestimmten Einrückungstage im allgemeinen bis spätestens 11 Uhr vormittags einzufinden. Etwaige kleinere Ueberschreitungen dieser Stunde sind nur dann zulässig, wenn sie durch Verkehrsverhältnisse begründet werden können.

Falls das im Landsturmlegitimationsblatte bezeichnete I. u. I. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise

I. I. Landwehr-(Landeschützen-)Ergänzungsbezirkskommando inzwischen seinen Standort gewechselt haben sollte, können die an dieses gewiesenen Landsturmpflichtigen auch zu dem ihrem Aufenthaltsorte nächstgelegenen I. u. I. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise I. I. Landwehr-(Landeschützen-)Ergänzungsbezirkskommando einrücken.

Es liegt im Interesse eines jeden einrückenden Landsturmpflichtigen, ein Paar fester felddbrauchbarer Schuhe, Wollwäsche, nach Dunkelheit schafwollene Fußlappen, dann ein Eßzeug und ein Eßgefäß, sowie Putzzeug mitzubringen. Für die mitgebrachten Schuhe und die Wollwäsche wird die durch Schätzung festzusetzende Vergütung geleistet, wenn sich diese Gegenstände als vollkommen felddbrauchbar erweisen. Auch empfiehlt es sich, Nahrungsmittel für den Tag des Eintreffens mitzubringen, wofür eine festgesetzte Vergütung geleistet wird.

Das Landsturmlegitimationsblatt berechtigt bei der Einrückung zur freien Eisenbahnfahrt — Schnellzüge ausgenommen — und ist vor Antritt dieser Fahrt bei der Personenkasse der Ausgangsstation abstempeln zu lassen.

Die vorstehende Einberufung gilt auch für die im Jahre 1897 geborenen, bei den Musterungen zum Dienste mit der Waffe geeignet befundenen bosnisch-herzegowinischen Dienstpflichtigen in der Evidenz der zweiten Reserve, welche sich an dem oben angegebenen Termine bei dem I. u. I. Ergänzungsbezirkskommando einzufinden haben, zu dem ihr Aufenthaltsort gehört.

Die Nichtbefolgung dieses Einberufungsbefehles wird nach dem Gesetze vom 28. Juni 1890 streng bestraft.

Begünstigungen für landsturmpflichtige Mittelschüler.

Anlässlich der Musterung des Geburtsjahrganges 1897 wurde den in diesem Jahre gebornen Landsturmpflichtigen, welche im Schuljahre 1914/15 zumindest in jenem Jahrgang einer für das Einjährig-Freiwilligen-Recht in Betracht kommenden Lehranstalt gestanden sind, dessen ordnungsgemäße Beendigung den Anspruch auf die Zulassung zur Ergänzungsprüfung gewährt, für den Fall ihres freiwilligen Eintrittes in das gemeinsame Heer oder die Landwehr die Begünstigung der bedingten Zuerkennung des Einjährig-Freiwilligen-Rechtes eingeräumt. Ferner wurde jenen Landsturmpflichtigen des gleichen Geburtsjahrganges, die im Schuljahre 1914/15 die fünfte Klasse eines öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Gymnasiums (Realgymnasiums), einer solchen Realschule oder den ersten Jahrgang einer der gleichzuhaltenden Lehranstalten besucht haben, die Begünstigung zugestanden, für die Dauer ihres Landsturmdienstes mit der Waffe die für Einjährig-Freiwillige normierten Armstreifen zu tragen.

Nachdem nun der Einrückungstermin für diesen Geburtsjahrgang erst in das Schuljahr 1915/16 fällt, hat die Militärverwaltung im Interesse dieser Studierenden die bedingte Zuerkennung des Einjährig-Freiwilligen-Rechtes auch auf solche Landsturmpflichtige des Geburtsjahrganges 1897 ausgedehnt, welche im Schuljahre 1915/16 in dem für die Zulassung zur Ergänzungsprüfung in Betracht kommenden Jahrgang der bezüglichen Lehranstalten stehen.

Demnach kann das Einjährig-Freiwilligen-Recht auch den im Schuljahre 1915/16 in der sechsten Klasse eines öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Gymnasiums (Realgymnasiums) oder einer solchen Realschule, ferner den in dem zweiten Jahrgange einer Lehrerbildungsanstalt und den im zweiten Jahrgange der gemäß des Wehrgesetzes gleichgestellten Lehranstalten befindlichen Schülern bedingt zuerkannt werden.

Weiter hat die Militärverwaltung zugunsten der im Jahre 1897 gebornen, bei der Musterung geeignet befundenen Landsturmpflichtigen, welche im Schuljahre 1915/16 eine der eben erwähnten Klassen (Jahrgänge) als öffentliche Schüler besuchen, die Verfügung getroffen, daß sie über ihr Ansuchen vorzeitig zu der im Wehrgesetze vorgesehenen Ergänzungsprüfung zugelassen sind.

H/1.

Einberufungskundmachung.

Die bei den Musterungen bis zu dem unten festgesetzten Einrückungstermin zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignet befundenen österreichischen und ungarischen Landsturmpflichtigen des Geburtsjahrganges 1897 haben, sofern sie nicht schon zum Dienste mit der Waffe herangezogen oder von diesem Dienste aus Rücksichten des öffentlichen Dienstes oder Interesses auf bestimmte oder unbestimmte Dauer enthoben worden sind, einzurücken und sich bei dem in ihrem Landsturmlegitimationsblatte bezeichneten k. u. k. Ergänzungsbezirks-Kommando, beziehungsweise k. k. Landwehr (Landeschützen-)Ergänzungsbezirks-Kommando am 15. Oktober 1915 einzufinden.

Die bei Nachmusterungen nach diesem Einrückungstermin geeignet Befundenen haben binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzurücken.

Für jene Landsturmpflichtigen, die wegen vorübergehender Erkrankung erst zu einem späteren als dem für sie nach den

obigen Bestimmungen geltenden Termine einzurücken haben, gilt der hiefür bestimmte, aus dem Landsturmlegitimationsblatte zu entnehmende Termin.

Die Landsturmpflichtigen haben sich an dem für sie bestimmten Einrückungstage im allgemeinen bis spätestens 11 Uhr vormittags einzufinden. Etwaige kleinere Überschreitungen dieser Stunde sind nur dann zulässig, wenn sie durch die Verkehrsverhältnisse begründet werden können.

Falls das im Landsturmlegitimationsblatte bezeichnete k. u. k. Ergänzungsbezirks-Kommando, beziehungsweise k. k. Landwehr (Landeschützen-)Ergänzungsbezirks-Kommando inzwischen seinen Standort gewechselt haben sollte, können die an dieses gewiesenen Landsturmpflichtigen auch zu dem ihrem Aufenthaltsorte nächstgelegenen k. u. k. Ergänzungsbezirks-Kommando, beziehungsweise k. k. Landwehr (Landeschützen-)Ergänzungsbezirks-Kommando einzurücken.

Es liegt im Interesse eines jeden einrückenden Landsturmpflichtigen, ein Paar fester feldbrauchbarer Schuhe, Wollwäsche, nach Dunkelheit schafsvollene Fußlappen, dann ein Eßzeug und ein Eßgefäß, sowie Putzzeug mitzubringen. Für die mitgebrachten Schuhe und die Wollwäsche wird die durch Schätzung festzusetzende Vergütung geleistet, wenn sich diese Gegenstände als vollkommen feldbrauchbar erweisen. Auch empfiehlt es sich, Nahrungsmittel für den Tag des Eintreffens mitzubringen, wofür eine festgesetzte Vergütung geleistet wird.

Das Landsturmlegitimationsblatt berechtigt bei der Einrückung zur freien Eisenbahnfahrt — Schnellzüge ausgenommen — und ist vor Antritt dieser Fahrt bei der Personenkassa der Ausgangsstation abstempeln zu lassen.

Die vorstehende Einberufung gilt auch für die im Jahre 1897 geborenen, bei den Musterungen zum Dienste mit der Waffe geeignet befundenen bosnisch-hercegovinischen Dienstpflichtigen in der Evidenz der zweiten Reserve, welche sich an dem oben angegebenen Termine bei dem k. u. k. Ergänzungsbezirks-Kommando einzufinden haben, zu dem ihr Aufenthaltsort gehört.

Die Nichtbefolgung dieses Einberufungsbefehles wird nach dem Gesetze vom 28. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 137, strenge bestraft.

Vom Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Bezirksbehörde,
am 28. September 1915.

1/X. 1915

Die neuerlichen Musterungen der Jahrgänge 1873 bis 1896 in Ungarn.

Wien, 1. Oktober.

Während in Oesterreich für sämtliche Landsturmjahrgänge von 1873 bis 1896, das sind die 19- bis 42jährigen, außer der ersten Musterung in Gruppen eine zweite Musterung verfügt wurde, sind die gleichen Jahrgänge in Ungarn bisher nur einmal gemustert worden. Nunmehr hat, wie im Morgenblatt gemeldet wurde, die ungarische Regierung eine neuerliche Musterung aller Jahrgänge von 1873 bis 1896 angeordnet. Damit werden in beiden Teilen der Monarchie gleichförmig die 19- bis 42jährigen zweimal der Musterung unterzogen sein.

Die Verordnung über die zweite Musterung in Ungarn bestimmt im wesentlichen:

Der Inhalt der Musterungsanordnung.

Die Musterung betrifft nicht bloß die ungarischen, sondern auch die auf ungarischem Gebiete wohnenden österreichischen Staatsangehörigen. Sie umfaßt 1. die Landsturmlente, die zwischen dem 1. Januar 1873 und 31. Dezember 1896 geboren sind und gegenwärtig nicht aktiv dienen, ohne Rücksicht darauf, ob sie bei der Assentierung oder bei der Musterung für untauglich befunden, oder ob sie infolge ihrer Tauglichkeit eingerückt und später infolge ihrer Untauglichkeit aus dem aktiven Dienst entlassen worden sind, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Bescheids der Musterungskommission der Entlassung;

2. diejenigen den übrigen Jahrgängen angehörigen (zwischen dem 1. Januar 1865 und dem 31. Dezember 1897 gebornen) Landsturmpflichtigen, die sich zur Konfiskation hätten melden und bei der Landsturm musterung erscheinen müssen, dieser Verpflichtung aber nicht nachgekommen sind.

Die Musterungen finden zwischen dem 27. Oktober und 31. Dezember statt.

Befreit von dem Erscheinen zur neuerlichen Musterung und zugleich für unbestimmte Zeit vom Landsturmbienste befreit sind folgende Gruppen (befreite Landsturmpflichtige):

Die bei der Finanzwache dauernd angestellten Landsturmpflichtigen;

die bei den Eisenbahnen und deren Werkstätten im Verkehrs-, Bahnerhaltungs-, Traktions-, Werkstätten- und Magazinsdienst sowie bei der Zentraldirektion der königlich ungarischen staatlichen Eisenwerke und in den unter deren Leitung stehenden Fabriken und Betrieben dauernd angestellten Landsturmpflichtigen;

die bei Post- und Telegraphenanstalten, bei der Ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft, bei der königlich ungarischen Fluß- und Seeschiffahrtsgesellschaft, bei der Süddeutschen Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft sowie bei einzelnen an dem Kriegsverkehr teilnehmenden und durch die Triester k. u. k. Seetransportleitung besonders zu bezeichnenden Seeschiffahrtsunternehmungen dauernd Verkehrsdienst leistenden, oder in den dazu gehörenden Fabriken und Werkstätten in dauernder Anstellung befindlichen Landsturmpflichtigen;

die zu den Steinkohlenbergwerk-Arbeiterabteilungen gehörenden Landsturmpflichtigen;

die bei der Grenzpolizei dauernd und berufsmäßig angestellten Landsturmpflichtigen (mit Ausnahme der Diener).

Die Einberufung der bei der Musterung für tauglich Befundenen wird seinerzeit besonders kundgemacht werden.

Die Aufzeichnung der vom aktiven Landsturmbienste Befreiten.

Eine zweite Verordnung des Honvedministers verordnet, daß die den Jahrgängen 1873 bis 1896 angehörigen Landsturmlente, die vom aktiven Landsturmbienste befreit wurden, sich gleichfalls zu melden haben. Dies geschieht in der Form, daß sie die für die Meldung aller Landsturmmänner ausgegebenen Landsturmlegitimationskarten gleichfalls auszufüllen haben. Die Befreiten haben hierbei auf der Karte den Vermerk „Befreiter Landsturmpflichtiger“ anzubringen.

Diese Befreiten haben dann bei den zuständigen Konfiskationsbehörden ihre Befreiung nachzuweisen sowie auch die Umstände, mit denen ihre Befreiung seinerzeit begründet wurde, auch gegenwärtig bestehen.

Die Dienstenthebung ist nachzuweisen: von Landsturmpflichtigen, die bei für Kriegszwecke arbeitenden Fabriken, Unternehmungen, Betrieben usw. angestellt sind, durch eine von dem in der betreffenden Fabrik usw. stationierenden Militärkommando ausgestellte Legitimation;

die bei nicht für Kriegszwecke tätigen Fabriken, Unternehmungen, Betrieben usw. angestellten Landsturmpflichtigen haben durch eine von der Leitung der Fabrik, der Unternehmung, des Betriebes usw. ausgestellte Legitimation nachzuweisen, daß sie noch immer in der Fabrik, Unternehmung, in dem Betrieb usw. angestellt sind, die ihre Befreiung seinerzeit erwirkt haben.

Wer als Gewerbetreibender und Unternehmer vom Dienste befreit worden ist, hat durch ein von der zuständigen Behörde ausgestelltes Zeugnis nachzuweisen, daß der Rechtstitel der Befreiung fortbesteht.

Die bei den verschiedenen Finanzinstituten, Aktiengesellschaften, Genossenschaften, landwirtschaftlichen Vereinen, Inundationschutz- und sonstigen privaten oder öffentlichen Zwecken gewidmeten Gesellschaften angestellten Personen haben durch ein von der Leitung des betreffenden Instituts, Vereines oder Gesellschaft ausgestelltes und von der Gemeindevorstellung (Stadtbehörde) validiertes Zeugnis den Fortbestand ihres Rechtstitels nachzuweisen.

Die in den Punkten 1 bis 3 nicht angeführten Personen haben den Fortbestand des Rechtstitels ihrer Dienstbefreiung gleichfalls nachzuweisen.

Die in öffentlichen Diensten Angestellten, ferner die selbständigen Landwirte, Grund- und Weingartenbesitzer und deren Angestellte haben den Fortbestand ihres Rechtstitels bloß durch die auf der Rückseite ihrer Landsturmlegitimation geführte Klausel nachzuweisen.

Die Nachmusterung der 19- bis 42jährigen in Ungarn.

Budapest, 30. September. Eine Kundmachung des Landesverteidigungsministers fordert alle Stellungspflichtigen, die in den Jahren 1873 bis 1896 geboren und bei den früheren Musterungen für untauglich befunden wurden, auf, sich zur Ersatzmusterung neuerdings zu melden.

Gleichzeitig wurde die Kontribierung der vom effektiven Landsturmdienste befreiten Stellungspflichtigen der Jahrgänge 1873 bis 1896 angeordnet.

1./X. 1915

Einberufung bayrischer Landsturmpflichtiger.

Die bayrische Gesandtschaft in Wien ersucht uns um Aufnahme folgender Mitteilung:

Die in Oesterreich-Ungarn sich aufhaltenden militärtauglichen, unausgebildeten bayrischen Landsturmpflichtigen der Jahresklasse 1916, das sind die im Jahre 1896 geborenen, haben nunmehr, sofern sie nicht zurückgestellt sind, unverzüglich nach Bayern zurückzukehren und sich beim nächsterreichbaren Bezirkskommando zu melden.

Wien, den 30. September 1915.

Kgl. Bayrische Gesandtschaft.

2./X. 1915.

Die neuerliche Musterung der Jahrgänge 1873—1896 in Ungarn.

Wie ein Telegramm in unserem geistigen Blatte meldet, hat der Konvenerminister die neuerliche Musterung aller Jahrgänge 1873—1896 angeordnet. Die Verordnung über die zweite Musterung bestimmt im wesentlichen:

Die Musterung betrifft nicht bloß die ungarischen,

sondern auch die auf ungarischem Gebiete wohnenden österreichischen Staatsangehörigen. Sie umfaßt 1. die Landsturmlaute, die zwischen dem 1. Jänner 1873 und 31. Dezember 1896 geboren sind und gegenwärtig nicht aktiv dienen, ohne Rücksicht darauf, ob sie bei der Assentierung oder bei der Musterung für untauglich befunden, oder ob sie infolge ihrer Tauglichkeit eingerückt und später infolge ihrer Untauglichkeit aus dem aktiven Dienst entlassen worden sind, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Bescheids der Musterungskommission der Entlassung;

2. diejenigen den übrigen Jahrgängen angehörigen (zwischen dem 1. Jänner 1865 und dem 31. Dezember 1897 geborenen) Landsturmpflichtigen, die sich zur Konstriktion hätten melden und bei der Landsturm musterung erscheinen müssen, dieser Verpflichtung aber nicht nachgekommen sind.

Die Musterungen finden zwischen dem 27. Oktober und 31. Dezember statt.

Befreit von dem Erscheinen zur neuerlichen Musterung und zugleich für unbestimmte Zeit vom Landsturmdienst befreit sind folgende Gruppen (befreite Landsturmpflichtige):

Die bei der Finanzwache dauernd angestellten Landsturmpflichtigen;

die bei den Eisenbahnen und deren Werkstätten im Verkehrs-, Bahnerhaltungs-, Traktions-, Werkstätten- und Magazinsdienst sowie bei der Zentralkonstruktion der königlich ungarischen staatlichen Eisenwerke und in den unter deren Leitung stehenden Fabriken und Betrieben dauernd angestellten Landsturmpflichtigen;

die bei Post- und Telegraphenanstalten, bei der Ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft, bei der königlich ungarischen Fluß- und Seeschiffahrtsgesellschaft, bei der Süddeutschen Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft sowie bei einzelnen an dem Kriegsverkehr teilnehmenden und durch die Triester k. u. k. Seetransportleitung besonders zu bezeichnenden Seeschiffahrtsunternehmungen dauernd Verkehrsdienst leistenden, oder in den dazu gehörigen Fabriken und Werkstätten in dauernder Anstellung befindlichen Landsturmpflichtigen;

die zu den Steinkohlenbergwerk-Arbeiterabteilungen gehörenden Landsturmpflichtigen;

die bei der Grenzpolizei dauernd und berufsmäßig angestellten Landsturmpflichtigen (mit Ausnahme der Diener).

Die Einberufung der bei der Musterung für tauglich Befundenen wird seinerzeit besonders kundgemacht werden.

Eine zweite Verordnung des Konvenerministers verordnet, daß die den Jahrgängen 1873 bis 1896 angehörigen Landsturmlaute, die vom aktiven Landsturmdienst befreit wurden, sich gleichfalls zu melden haben. Dies geschieht in der Form, daß sie die für die Meldung aller Landsturmmänner ausgegebenen Landsturmlegitimationstypen gleichfalls auszufüllen haben. Die Befreiten haben hiebei auf der Karte den Vermerk „Befreiter Landsturmpflichtiger“ anzubringen.

Diese Befreiten haben dann bei den zuständigen Konstriktionsbehörden ihre Befreiung nachzuweisen, sowie auch, ob die Umstände, mit denen ihre Befreiung seinerzeit begründet wurde, auch gegenwärtig bestehen.

Die Dienstenthebung ist nachzuweisen:

von Landsturmpflichtigen, die bei für Kriegszwecke arbeitenden Fabriken, Unternehmungen, Betrieben usw. angestellt sind, durch eine von dem in der betreffenden Fabrik usw. stationierenden Militärkommando ausgestellte Legitimation;

die bei nicht für Kriegszwecke tätigen Fabriken, Unternehmungen, Betrieben usw. angestellten Landsturmpflichtigen haben durch eine von der Leitung der Fabrik, der Unternehmung, des Betriebes usw. ausgestellte Legitimation nachzuweisen, daß sie noch immer in der Fabrik, Unternehmung, in dem Betrieb usw. angestellt sind, die ihre Befreiung seinerzeit erwirkt haben.

Wer als Gewerbetreibender und Unternehmer vom Dienste befreit worden ist, hat durch ein von der zuständigen Behörde ausgestelltes Zeugnis nachzuweisen, daß der Rechtstitel der Befreiung fortbesteht.

Die bei den verschiedenen Finanzinstituten, Aktiengesellschaften, Genossenschaften, landwirtschaftlichen Vereinen, Fundations- und sonstigen privaten oder öffentlichen Zwecken gewidmeten Gesellschaften angestellten Personen haben durch ein von der Leitung des betreffenden Instituts, Vereines oder Gesellschaft angestelltes und von der Gemeindevorsteherung (Stadt-

behörde) vidimiertes Zeugnis den Fortbestand ihres Rechtstitels nachzuweisen.

Die in den Punkten 1 bis 3 nicht angeführten Personen haben den Fortbestand des Rechtstitels ihrer Dienstbefreiung gleichfalls nachzuweisen.

Die in öffentlichen Diensten Angestellten, ferner die selbständigen Landwirte, Grund- und Weinartenbesitzer und deren Angestellte haben den Fortbestand ihres Rechtstitels bloß durch die auf der Rückseite ihrer Landsturmlegitimation geführte Klausel nachzuweisen.

Landsturm-Radfahrerformationen.

„Streffleurs Militärblatt“ meldet: Die freiwilligen Radfahrerformationen haben nunmehr die Bezeichnung „Landsturm-Radfahrerbataillon (-kompagnie, -zug“) unter Hinzufügung des Standortes zu führen: zum Beispiel Landsturm-Radfahrerbataillon Graz. Adjustierung gleich jener der Truppen der Feldarmee. Aufschläge grasgrün, Knöpfe weiß, matt.

Als Abzeichen an Stelle der bisherigen Borten auf dem Unterärmel werden Rädchen mit sechs Speichen, deren Enden mit Spitzen versehen sind, festgesetzt, welche am Paroli des Kragens der Bluse (hinter der Distinktion) zu tragen sind. Als Distink-

tionen werden Sternrosetten normiert. Für Offiziersdiensttuende Sternrosetten aus Gold, Rädchen aus vergoldetem Metall gepreßt, Sternrosetten für Unteroffiziere und Rädchen für die gesamte Mannschaft aus Zelluloid, Feldwebelbörtchen aus gelber Seide, grün durchwirkt. Die Bataillonskommandanten (VIII. Rangklasse) tragen überdies eine breite silberne, grün durchwirkte Kragenborte (Dessin gleich den Stabsoffiziersborten). Die Bataillonskommandanten haben auf dieser Silberborte eine goldene Sternrosette zu tragen. Halbbataillons- und Kompagniekommandanten erhalten 3, Halbkompagniekommandanten 2, die übrigen Offiziersdiensttuenden 1 Sternrosette. Für alle Offiziersdiensttuenden wird ein silbernes Portepee, für Unteroffiziere ein wollenes weißes, grün durchwirktes Portepee festgesetzt. Offiziersdiensttuende, welche Offiziere des I. I. oder I. u. Landsturmes sind, tragen das goldene Portepee und an Stelle der Rosetten Sterne; ebenso haben Unteroffiziere, welche eine Charge bereits in etwaiger früherer militärischer Dienstleistung bekleidet haben, Sterne und das normale Unteroffiziersportepee zu tragen.

2./X. 1915

Abmarsch des 1. Zuges des 6. Wiener Kompanie der Polnischen Legionen. Am 26. d. erfolgte die feierliche Beerdigung dieser neuassentierten Legionäre im großen Saal der Sammel- und Transportstelle für polnische Legionäre, 10. Bez., Laimädergasse 17, in Anwesenheit der Vertreter der Landwehrgruppe des k. u. k. Militärkommandos, des k. u. k. Platzkommandos, des Obersten Polnischen Nationalkomitees, des Wiener Kommissariates dieses Komitees, der verschiedenen Vereine und der eingeladenen Gäste. Den Eid hat von den Neuassentierten der Kommandant der Sammelstelle und Platzoffizier der Polnischen Legionen in Wien, Dr. Eugen M a l i s z nach einer feierlichen Ansprache abgenommen. Am 28. v. M. wurden die neuen Legionäre im Legionärenheim, 4. Bez., Weyringergasse 14, um 5 Uhr nachmittags in herzlichster Weise

verabschiedet und marschierten dann mit Blumen geschmückt zum Nordbahnhof, wovon sie zum russischen Kriegsschauplatz abrollten.

Freiwilliger Eintritt in das Heer.

Für den freiwilligen Eintritt der in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern demnächst zur neuerlichen Musterung gelangenden Landsturmpflichtigen (Dienstpflichtigen in der Evidenz der zweiten Reserve)

a) der Geburtsjahrgänge 1873 bis 1877, dann 1891, welche auf Kriegsdauer (§ 19:6 B. G.) freiwillig in das gemeinsame Heer eintreten wollen und zum Tragen des Einjährig-Freiwilligenabzeichens berechtigt sind,

b) der Geburtsjahrgänge 1895 und 1896, welchen auf ihre Bitte auf Grund der Bestimmungen des § 21 B. G. der Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige zuerkannt wird, werden Maximalaufnahmszahlen für die einzelnen Truppengattungen, welche in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern ergänzungszuständig sind, nachstehend festgesetzt:

Infanterie und Jägertruppe: Keine Beschränkung.

Kavallerie: Per Regiment von der Kategorie a) insgesamt 2, per Regiment von der Kategorie b) insgesamt 2.

Feld- und Gebirgsartillerie: Zu dieser Waffe kann der freiwillige Eintritt aus Standesrücksichten nicht gestattet werden.

Festungsartillerie: Per Bataillon im Regimentsverband oder selbständig von der Kategorie a) insgesamt 2, von der Kategorie b) insgesamt 8.

Traintruppe: Per Division von der Kategorie a) insgesamt 5, per Division von der Kategorie b) insgesamt 5.

Sappeurtruppe: Per Bataillon von der Kategorie a) insgesamt 5, per Bataillon von der Kategorie b) insgesamt 2.

Pioniertruppe: Per Bataillon von der Kategorie a) insgesamt 2, per Bataillon von der Kategorie b) insgesamt 2.

Telegraphen-Regiment und Sanitätstruppe: Zu diesen Truppen kann der freiwillige Eintritt aus Standesrücksichten nicht gestattet werden.

Eisenbahn-Regiment: Für die Einteilung zu dieser Truppe können Aufnahmsbewilligungen nach Ermessen des Ersatzbataillonskommandanten erteilt werden. Die Aufzunehmenden müssen unbedingt fertige Ingenieure sein.

Bei der Kavallerie und Traintruppe können nur Einjährig-Freiwillige, bezw. Freiwillige auf Kriegsdauer mit Einjährig-Freiwilligenabzeichen aufgenommen werden, die sich zur Beistellung eines eigenen kriegsdiensttauglichen und vorchriftsmäßig gefattelten Reitpferdes verpflichten. Die Kommandanten der Ersatzkörper haben — damit Mißbräuchen vorgebeugt wird — die Aufnahmsbewilligung persönlich zu erteilen.

Als letzter Termin für den freiwilligen Eintritt aller den eingangs genannten Geburtsjahrgängen angehörenden Landsturmpflichtigen (Dienstpflichtigen in der Evidenz der zweiten Reserve) — bei Wahl des Truppenkörpers — wird der Tag vor dem allgemeinen Einrückungstermin des betreffenden Landsturmjahrganges festgesetzt.

Nach der Präsentierung zum Landsturmbdienst (Dienst) mit der Waffe ist die freiwillige Assentierung nur zu jenem Truppenkörper zulässig, zu dem der Betreffende auf Grund der truppenweisen Repartition eingeteilt wurde.

Als Einrückungstermin hat sowohl für die der Kategorie a), als auch für die der Kategorie b) angehörenden Dienstpflichtigen der der Assentierung nächstfolgende allgemeine Einrückungstermin der Landsturmpflichtigen der gleichen Staatsangehörigkeit zu gelten.

Von den in Ungarn ergänzungszuständigen Truppen dürfen — mit Ausnahme der Infanterie und Jägertruppe — Aufnahmsbewilligungen für die in der österreichischen Reichshälfte neuerlich gemusterten der unter a) und b) eingangs genannten Geburtsjahrgänge nicht erteilt werden.

3./X. 1915.

Städtische Chronik.

Von den Konstriptionsamtsbeamten.

In seinem Berichte über die wirtschaftlichen Leistungen der Gemeinde Wien im ersten Kriegsjahre hat der Bürgermeister der Mitwirkung der städtischen Beamtenschaft mit Worten des Lobes und der Anerkennung gedacht. Mit Recht hob der Bürgermeister die Tüchtigkeit, den Fleiß und den rastlosen Eifer der Beamten hervor, die unter sachkundiger Führung der an der Spitze der verschiedenen Abteilungen stehenden Funktionäre zu den Erfolgen der Verwaltungstätigkeit wesentlich beigetragen haben. Alle kommunalen Ämter haben in der Kriegszeit besonders schwierige Aufgaben zu erfüllen. Ihre Bewältigung stellt an die Fähigkeiten des einzelnen und an die gesamte Beamtenschaft außerordentliche Anforderungen. Der große Umfang der Approvisionierungsangelegenheiten, die Regelung des Verkehrswezens, Vorkehrungen auf dem Gebiete der Sanitätspflege, Notstandsangelegenheiten, Bauwesen und nicht zuletzt die im übertragenen Wirkungskreise vorgesehenen Arbeiten zur Durchführung der Mobilisierung und Rekrutierung bedingen eine vorzüglich durchgebildete und geschulte Beamtenschaft.

Besonders umfangreich und vielgestaltig sind mit dem Kriegsausbruch die Agenden des städtischen Konstriptionsamtes geworden. Diesem Verwaltungszweig obliegt schon in normalen Zeiträumen eine mühevoll, komplizierte Arbeit. Sie ist durch den Krieg ins schier Ungemessene gewachsen. Die ersten Vorkehrungen zur Mobilmachung allein verhundertfachen die Tätigkeit des Konstriptionsamtes, ihre Durchführung und rasche Abwicklung erforderte die Anspannung aller Kräfte. Wer Gelegenheit hatte, in das Getriebe des Konstriptionsamtes einen Blick zu tun — und wohl alle wehrfähigen Männer der Millionenstadt konnten sich davon überzeugen — der muß schon aus den rein äußeren Umständen einen Begriff von der aufreibenden Arbeit der Beamten erhalten, die von früh bis spät Anmeldungen entgegenzunehmen, Auskünfte zu erteilen, Ratschläge zu geben und daneben noch die laufenden Agenden zu erledigen haben. Der Parteienverkehr im städtischen Konstriptionsamt ist enorm. Einheimische und Ortsfremde drängen sich bei den einzelnen Abteilungen, es

herrscht ein ununterbrochenes Kommen und Gehen. Die Beamten entledigen sich ihrer Obliegenheiten mit Ruhe und Takt, obgleich ihre Geduld von manchen Auskunftsheischenden mitunter auf eine harte Probe gestellt wird. Der Dienst ist sehr streng, die normalen Amtsstunden dauern von 8 Uhr früh bis 8 Uhr abends, meist darüber. Und zum Termin der Musterungen müssen die Beamten noch früher ihre Posten beziehen. Hierbei hat sich auch ergeben, daß die zur Musterung Erscheinenden den amtierenden Magistratsfunktionär, der im Zivilkleide erschien, nicht kannten, vielfach auch seinen Anordnungen keine Folge leisteten. Seine Aufgabe war dadurch sehr erschwert. Der Stadtrat hat denn auch, da dieser Zustand viel Unzukömmlichkeiten mit sich brachte, in richtiger Würdigung der Sachlage erkannt, daß die Einführung eines einheitlichen Dienstkleides nicht nur wünschenswert, sondern zur Hebung der Autorität der Konstriptionsbeamten direkt notwendig ist. Aus dieser Erkenntnis kam der Stadtratsbeschluss auf Statuierung einer Uniform für die Konstriptionsbeamten zustande. Damit wurde ein berechtigter Wunsch der Beamten erfüllt. Sie tragen nun seither im Dienste die Uniform, die ihrem Rang entsprechend, die Funktionäre kenntlich macht und im Parteienverkehr wesentliche Erleichterungen schafft.

Die Uniform der Konstriptionsbeamten besteht aus einer schwarzen Offizierskappe mit nicht durchgezogenen Goldschnüren, hellblauer Bluse mit dunkelblauem Samtaufschlag, vierblättrigen Rosetten ohne Sternzacken, schwarzer, rot passpoilierter Hose, dunkelblauem Mantel ohne Passpoils mit matten Goldknöpfen mit dem Stadtwappen, Beamtenfäbel mit breitem vergoldeten Korb, am Korb das Stadtwappen. Die Beamten der sechsten Rangsklasse tragen Goldtragen mit drei Rosetten, die der siebenten Rangsklasse zwei, die der achten Rangsklasse eine Rosette.

Um die Einführung der Uniform, die hauptsächlich für den inneren Dienst bestimmt ist, keineswegs zu Paradezwecken — ist den Beamten doch der Besuch öffentlicher Vergnügungsorte in Uniform untersagt — hat sich der Obmann des Klubs der Wiener Konstriptionsbeamten Karl Miltner besonders verdient gemacht. Seine Kollegen wissen ihm aus den angeführten Gründen hiefür herzlichen Dank.

Das Konstriptionsamt hat in den vierzehn Kriegsmonaten die Probe auf seine Leistungsfähigkeit glänzend bestanden. Bedenkt man, daß der normierte Stand verhältnismäßig klein ist — er zählt etwa 70 — dann wird man die Tätigkeit dieser Abteilung besonders hoch einschätzen. Das Lob des Stadtoberhauptes für die gesamte städtische Beamtenschaft gebührt zum guten Teile den vielgeplagten Funktionären des Konstriptionsamtes, das gegenwärtig neben der Approvisionierungsabteilung und der Abteilung „Sanitätswesen“ wohl die wichtigste Gruppe im kommunalen Verwaltungsapparat darstellt.

**Die geistliche Jurisdiktion in den vom
Feinde besetzten Pfarreien im Küstenlande.**

Bern, 4. Oktober.

Zufolge Verfügung des Vatikans wurden die Pfarreien der besetzten küstenländischen Ortschaften der Jurisdiktion des Bischofs von Udine entzogen und jener des Armeebischofs Bartomari unterstellt.

Der vatikanische Korrespondent des „Corriere della Sera“ erklärt, die Verfügung sei infolge diplomatischen Druckes Oesterreichs erfolgt und verlangt erschöpfende Aufklärung. Im Vatikan erklärt man, die Verfügung wäre unvermeidlich gewesen, da die meisten Pfarreien auf Befehl der Militärbehörden mit Feldgeistlichen besetzt wurden, die der Autorität des Feldbischofs unterstehen.

* * *

Züngst war von der „Politischen Korrespondenz“ gemeldet worden, daß die Angelegenheit der bischöflichen Jurisdiktion über die von den italienischen Truppen besetzten Pfarreien durch Verhandlungen zwischen dem Vatikan und dem österreichisch-ungarischen Kabinett geregelt worden sei.

Der Sieg des Feldgrau.

Änderungen an den deutschen Uniformen.

B. Berlin, 3. Oktober. Das Armeeverordnungsblatt veröffentlicht Bestimmungen über Änderungen an den Uniformen der Offiziere und Mannschaften, wonach auf Grund der außerordentlich günstigen Erfahrungen, die in dem gegenwärtigen Kriege mit den feldgrauen Uniformen gemacht wurden, die Einführung des Feldgrau auch für die Friedensuniformen beschlossen wurde. Neben der Einführung der feldgrauen Friedensuniformen geht eine beträchtliche Vereinfachung und Verbilligung einher. Das Grundtuch des Waffenrockes und der Schirmmütze ist demnach künftig feldgrau, nur für Jäger, Schützen und Jäger zu Pferde sowie reitende Feldjägerkorps grau-grün. Bei den Schirmmützen der Kürassiere, Dragoner und Husaren bleibt das bisherige Grundtuch. Auch für die Tornister wird die graue Farbe eingeführt. Die Offiziersausstattung wird sich in Waffenrock, Bluse, Mantel und Hosen ganz eng jener der Mannschaften anpassen. Die Epauletten werden gänzlich abgeschafft. An Stelle der silbernen Feldbinde tritt eine leberne Feldkoppel.

**Geistliche Jurisdiktionszuständigkeit
der beim Heere eingeteilten Land-
sturmpersonen.**

Das Ministerium für Landesverteidigung hat
er das fürsterzbischöfliche Ordinariat in
Wien nachstehenden Erlaß gerichtet:

„Zusätzlich vorgekommener Fälle, daß die Ehe-
amtsbehandlungen der beim k. u. k. Heere einge-
teilten oder in Dienstesverwendung stehenden Land-

wehr-, Landsturm- oder Gendarmeriepersonen, die
sich bei einem Heeresstruppen- oder Ersatzkörper im
Hinterlande, beziehungsweise als Kranke oder Ver-
wundete in einer Sanitätsanstalt ohne eigene
Militärseelsorge befinden, von der Zivil-
geistlichkeit behandelt wurden, ohne die in der
„Dienstvorschrift für die Militärgeistlichkeit“ be-
gründete Ermächtigung, beziehungsweise Delegation
der zuständigen militärgeistlichen Seelsorge einzu-
holen, wird darauf hingewiesen, daß für die geistliche
Jurisdiktionszuständigkeit nicht das persön-
liche Dienstpflichtverhältnis, sondern die
Einteilung des Dienstpflichtigen maß-
gebend ist.

Zur Behebung von Zweifeln wird daher im
Eilvernehmen mit dem Kriegsministerium verfügt:

„Die beim k. u. k. Heere in Dienstesverwendung
stehenden oder eingeteilten k. k. Landwehr-, Land-
sturm- und Gendarmeriepersonen unterstehen auch in
den Anstalten der freiwilligen Sanitätspflege ohne
eigene Militärseelsorge und in öffentlichen oder
privaten Zivilspitälern der militärgeistlichen
Jurisdiktions.“

Das fürsterzbischöfliche Ordinariat hat diesen
Erlaß den Pfarrämtern zur Kenntnissnahme und
Danachachtung mitgeteilt.

Die Einberufung der 43- bis 50jährigen.

Budapest, 4. Okt. (Tel. d. „Fremden-Blatt“.) Im großen Publikum hat die bevorstehende Musterung und Einberufung der 43- bis 50jährigen begreifliche Besorgnis hervorgerufen, die ihre Grundlage in der Befürchtung hat, daß den wichtigsten industriellen Betrieben und landwirtschaftlichen Unternehmungen die notwendigen Kräfte entzogen würden. Wie Ihr Korrespondent von absolut zuständiger Seite erfährt, sind die einschlägigen Maßnahmen der ungarischen Regierung geeignet, diese Besorgnisse zu zerstreuen. Einerseits werden die Musterung und die Einberufungen der 43- bis 50jährigen in einem ziemlich späten Termin stattfinden, andererseits wird die Regierung in Hinsicht der wirtschaftlichen Unentbehrlichkeit der Arbeitskräfte weit über das Maß hinausgehen, das bisher in Anwendung gebracht worden ist. Auf diese Weise wird es möglich sein, den industriellen und landwirtschaftlichen Betrieben die notwendigen Arbeitskräfte und ihre ungestörte Fortführung zu sichern.

Im Publikum sind Gerüchte verbreitet von einer bevorstehenden Musterung und Einberufung der 50- bis 55jährigen und von einer diesbezüglichen Aenderung des Landsturmgesetzes. Wie Ihr Korrespondent gleichfalls von absolut zuständiger Seite erfährt, entbehren diese Gerüchte von einer Musterung und Einberufung der 50- bis 55jährigen jeder Grundlage und von einer Aenderung des Landsturmgesetzes ist gar keine Rede.

Meldung der reichsdeutschen Nachmusterungspflichtigen.

Vom deutschen Konsulat werden wir um Aufnahme folgender Zeilen ersucht:

„Infolge des Gesetzes zur Wänderung des Reichsmilitärgesetzes usw. vom 4. September 1915 ist die Anmeldung sämtlicher am 8. September 1870 und später geborenen als dienstunbrauchbar ausgemusterten oder als dauernd ganz invalide oder dauernd garnisonsdienstunfähig aus dem Heer und der Marine entlassenen Wehrpflichtigen erforderlich.“

Von der Nachuntersuchung und Rückkehr bleiben die in den Jahren 1914/15 im Kriege, d. h. beim Feldheer Beschädigten, als dauernd dienstunbrauchbar Entlassenen vorläufig befreit.

Es haben sich daher alle Wehrpflichtigen, auf welche die obigen Bestimmungen zutreffen, unverzüglich mündlich oder schriftlich unter Mitnahme ihrer Militärpapiere zu melden. Der Untersuchungstag wird hierauf sofort bekanntgegeben werden. Allgemeine Untersuchungstage für die Nachmusterungen sind: Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 11 bis 1 Uhr.

Kaiserlich deutsches Konsulat, Wien, I. Bezirk, Graben 12.“

Unsere Verwaltung in Polen.

Gesuche um Aufnahme in den Dienst bei der k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens müssen derart verfaßt und belegt sein, daß über die fachliche Qualifikation und die bisherige Verwendung des Gesuchstellers ein Urteil gewonnen werden kann. Alle derartigen Gesuche sind im Wege des vorgesetzten militärischen Kommandos oder der vorgesetzten Zivilbehörde einzubringen, widrigenfalls ihre Berücksichtigung außer Betracht bleibt.

5/X. 1915

Die neuerlichen Musterungen. Der Reise- und Geschäftsplan der Musterungskommissionen.

Der Reise- und Geschäftsplan für die ambulanten Musterungskommissionen zur Durchführung der neuerlichen Musterung der Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1873 bis 1877, 1891, 1895 und 1896 und zur Musterung der nachmusterungspflichtigen Landsturmpflichtigen lautet:

Der Musterung sind zu unterziehen die Landsturmpflichtigen:

Landwehrgänzungsbezirk Wien A.

Musterungskommissionen I bis VIII: Aus der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien in Dreher's Bierhalle, 3. Bezirk, Landstraßer Hauptstraße Nr. 97, vom 11. bis 31. d. und 3. bis 6. November. Die Musterungskommissionen Nr. I bis IV amtieren von 6 bis 12 Uhr normittags, die Kommissionen Nr. V bis VIII von 1 Uhr bis Schluss.

Landwehrgänzungsbezirk Wien B.

Musterungskommission IX: Politischer Bezirk Neunkirchen, Gerichtsbezirk Gloggnitz in Gloggnitz am 11., 12. und 13. d. Gerichtsbezirk Neunkirchen in Neunkirchen vom 14. bis 17. d. Politischer und Gerichtsbezirk Wiener-Neustadt in Wiener-Neustadt vom 18. bis 21. d. Politischer Bezirk Wiener-Neustadt-Umgebung: Gerichtsbezirk Wiener-Neustadt in Wiener-Neustadt vom 22. bis 27. d.; Gerichtsbezirk Uspang in Uspang am 28., 29. und 30. d.; Gerichtsbezirk Kirchschlag in Kirchschlag am 31. d. und 2. November; Gerichtsbezirk Guttenstein in Guttenstein am 4., 5. und 6. November.

Musterungskommission X: Politischer Bezirk Bruck an der Leitha: Gerichtsbezirk Hainburg in Hainburg am 11., 12. und 13. d.; Gerichtsbezirk Bruck an der Leitha in Bruck am 14., 15. und 16. d.; Gerichtsbezirk Schwechat in Schwechat vom 17. bis 22. d. Politischer Bezirk Floridsdorf-Umgebung: Gerichtsbezirk Groß-Enzersdorf in Groß-Enzersdorf am 23. d.; Gerichtsbezirk Wolferstdorf in Wolferstdorf am 24., 25. und 26. d. Politischer Bezirk Siebing-Umgebung: Gerichtsbezirk Liesing in Liesing vom 27. bis 31. d. und 2. November; Gerichtsbezirk Purkersdorf in Purkersdorf am 3. und 4. November; Gerichtsbezirk Neulengbach in Neulengbach am 5. und 6. November.

Musterungskommission XI: Politischer Bezirk Mistelbach: Gerichtsbezirk Mistelbach in Mistelbach am 11., 12. und 13. d.; Gerichtsbezirk Laa an der Thaya in Laa am 14. und 15. d.; Gerichtsbezirk Rohsdorf in Rohsdorf am 16. d.; Gerichtsbezirk Feldsberg in Feldsberg am 17. und 18. d. Politischer Bezirk Gänserndorf: Gerichtsbezirk Zisterndorf in Zisterndorf am 19. und 20. d.; Gerichtsbezirk Mautern in Gänserndorf am 21. und 22. d.; Gerichtsbezirk Marchegg in Marchegg am 23. d. Politischer Bezirk Tulln: Gerichtsbezirk Klosterneuburg in Klosterneuburg am 24. d.; Gerichtsbezirk Tulln in Tulln am 25. d.; Gerichtsbezirk Hohenbrunn in Hohenbrunn am 26. d.; Gerichtsbezirk Kirchberg am Wagram in Kirchberg am 27. d. Politischer Bezirk Baden: Gerichtsbezirk Baden in Baden am 28., 29., 30. und 31. d. und 2. November; Gerichtsbezirk Pottenstein in Pottenstein am 3., 4., 5. und 6. November.

Musterungskommission XII: Politischer Bezirk Oberhollabrunn: Gerichtsbezirk Reh in Reh am 11. und 12. d.; Gerichtsbezirk Haugsdorf in Haugsdorf am 13. und 14. d.; Gerichtsbezirk Oberhollabrunn in Oberhollabrunn am 15., 16. und 17. d.; Gerichtsbezirk Ravelsbach in Ravelsbach am 18. d. Politischer Bezirk Korneuburg: Gerichtsbezirk Stoderau in Stoderau am 19., 20., 21. und 22. d.; Gerichtsbezirk Korneuburg in Korneuburg am 23., 24., 25. und 26. d. Politischer Bezirk Mödling: Gerichtsbezirk Mödling in Mödling am 27., 28., 29., 30., 31. d., und 2. November; Gerichtsbezirk Ebreichsdorf in Ebreichsdorf am 3., 4., 5. und 6. November.

Landwehrgänzungsbezirk St. Pölten. Musterungskommission XIII: Politischer Bezirk Scheibbs: Gerichtsbezirk Gaming in Gaming am 11. und 12. d.; Gerichtsbezirk Scheibbs in Scheibbs am 13. und 14. d.; politischer und Gerichtsbezirk Waidhofen an der Ybbs-Stadt in Waidhofen am 15., 16. und 17. d. Politischer Bezirk Amstetten: Gerichtsbezirk Waidhofen an der Ybbs in Waidhofen am 15., 16. und 17. d.; Gerichtsbezirk Amstetten in Amstetten am 18., 19. und 20. d.; Gerichtsbezirk Haag in Haag am 21., 22. und 23. d.; Gerichtsbezirk St. Peter in der Au in St. Peter am

24., 25. und 26. d. Politischer Bezirk St. Pölten: Gerichtsbezirk St. Pölten in St. Pölten am 27., 28. und 29. d.; Gerichtsbezirk Kirchberg an der Pielach in St. Pölten am 30. d.; Gerichtsbezirk Herzogenburg in Herzogenburg am 31. d. und 2. November. Politischer Bezirk Lilienfeld: Gerichtsbezirk Lilienfeld in Lilienfeld am 3. und 4. November; Gerichtsbezirk Hainfeld in Hainfeld am 5. November.

Musterungskommission XIV: Politischer Bezirk Melk: Gerichtsbezirk Mant in Mant am 11. und 12. d.; Gerichtsbezirk Melk am 13. und 14. d.; Gerichtsbezirk Ybbs an der Donau in Ybbs am 15. und 16. d. Politischer Bezirk Pöggstall: Gerichtsbezirk Perfenbeug in Perfenbeug am 17., 18. und 19. d.; Gerichtsbezirk Pöggstall in Pöggstall am 20. und 21. d.; Gerichtsbezirk Ottenschlag in Ottenschlag am 22., 23. und 24. d. Politischer Bezirk Zwettl: Gerichtsbezirk Zwettl in Zwettl am 25., 26. und 27. d.; Gerichtsbezirk Groß-Gerungs in Groß-Gerungs am 28. und 29. d.; Gerichtsbezirk Allentsteig in Allentsteig am 30. und 31. d. Politischer Bezirk Horn: Gerichtsbezirk Horn in Horn am 2. November; Gerichtsbezirk Eggenburg in Eggenburg am 3. November; Gerichtsbezirk Geras in Geras am 4. November.

Musterungskommission XV: Politischer Bezirk Krems an der Donau: Gerichtsbezirk Krems an der Donau in Krems am 11., 12., 13. und 14. d.; Gerichtsbezirk Mautern in Mautern am 15. und 16. d.; Gerichtsbezirk Langenlois in Langenlois am 17., 18. und 19. d.; Gerichtsbezirk Gföhl in Gföhl am 20., 21. und 22. d.; Gerichtsbezirk Spitz an der Donau am 23. und 24. d. Politischer Bezirk Waidhofen an der Thaya: Gerichtsbezirk Raasdorf in Raasdorf am 26. d.; Gerichtsbezirk Döbersberg in Döbersberg am 27. d.; Gerichtsbezirk Waidhofen an der Thaya in Waidhofen am 28. und 29. d. Politischer Bezirk Waidhofen an der Thaya: Gerichtsbezirk Waidhofen in Waidhofen am 30. und 31. d.; Gerichtsbezirk Litschau in Litschau am 2. und 3. November; Gerichtsbezirk Schrems in Schrems am 4. und 5. November und Gerichtsbezirk Gmünd in Gmünd am 6. November.

Die Kommissionen IX bis XV beginnen im Allgemeinen um 8 Uhr morgens.

Vom zweierlei Tuch zum einerlei Feldgrau.

Die neuen deutschen Uniformen.

Das deutsche Heer hat, wie gemeldet, neue Uniformen erhalten: neue Friedensuniformen und neue Felduniformen. Die Verfügungen der Heeresverwaltung werden in Deutschland viel erörtert. Die „Königliche Zeitung“ sagt, daß es notwendig gewesen sei, über diese Neuordnung schon jetzt Klarheit zu schaffen. Der Krieg hatte die Truppenkammern völlig geleert, selbst die Paradeuniformen waren in Gebrauch genommen; Bestände an Tuchen waren so gut wie nicht mehr vorhanden. Die Leistung der Bekleidungsämter war derart gesteigert, daß bereits wieder begonnen werden konnte, die Kammern der Truppenteile zu füllen. Somit war es an der Zeit, zu derjenigen Bekleidung und Ausrüstung überzugehen, die als die zweckmäßigste erkannt war, damit nach dem Krieg die Uniform vorhanden ist, die bestehen bleiben soll, und damit den zahlreichen im Kriege zu Offizieren Beförderung nicht erst unnötige Ausgaben erwachsen. Auch für die Industrie war diese Entscheidung von einschneidender Bedeutung, damit sie möglichst bald erfuhr, worauf sie sich einzurichten hat und nicht erst Tuche und Ausrüstungsstücke fertigt, die später nicht mehr verwendet werden können.

An dem fertigen Werke wird man sehr wohl anzuerkennen und zu bewundern haben: Die Umsicht, die Fachkenntnis auf den verschiedensten Gebieten, die Beurteilung der Materialien, die Sicherstellung der umfassenden Erfordernisse des Dienstes und der Bedürfnisse der Mannschaften sowie alle die Duzende von Fragen und Rücksichten, die hier noch hereinspielen, mit eingeschlossen die Wahrung der Formen und Farbenästhetik neben den Geboten der Zweckmäßigkeit. Mit einem wehmütigen und einem lachenden Auge wird wohl die andere Hälfte des deutschen Volkes der neuen Erscheinung gewärtig sein. Die frohen Farben, die die städtische wehrhafte Jugend bisher umhingen, machen sich ja so hübsch, indes haben seit Jahr und Tag die weiblichen Augen und Herzen Zeit gehabt, sich in die neue Kriegsästhetik zu vertiefen, und wenn wir die Zeichen richtig deuten, dann haben sie sich mit ihr nicht nur abgefunden, sondern das Feldgrau ist die sieghafte Parole auch bei der Frauenwelt geworden.

Hauptmann Friedrich Berkan schreibt über die neuen Änderungen: Während Mütze, Mantel und Hose für Krieg und Frieden gleichgestaltet werden konnten, verlangte das Schmuckbedürfnis des Soldatenkleides im Frieden im Gegensatz zu den auf das Gegenteil gerichteten Anforderungen des Krieges für beide Zwecke einen besonderen Rock. In Anlehnung an die im bürgerlichen Leben gewohnte Unterscheidung des „Arbeitsanzuges“ und des „Ausgehrockes“ wurde daher für den ersten Zweck die „Bluse“ geschaffen, die auch Kriegsgarnitur ist, für den zweiten der Waffenrock, die Mante und der Ullila beibehalten und nur auf die einheitliche feldgraue Grundfarbe gebracht. Von dieser Farbe weicht nur noch der graugrüne Rock der Jäger und Jäger zu Pferde ab, während Maschinengewehr-Abteilungen und Stabsordnungen in Zukunft die Uniform ihres Truppenteiles tragen.

Die Bluse, als Arbeitsrock des Friedens und als Feldrock gedacht, ist nach Schnitt und Farbe (ausgenommen Jäger) einheitlich für die ganze Armee und ein Gemisch von unserem bisherigen Feldrock und der alten Ulliwta. Hierin liegt wohl der bedeutendste Fortschritt der Neuuniformierung, der namentlich für die Bekleidungswirtschaft im Kriege den großen Vorteil hat, daß alle Truppengattungen mit demselben Rock eingekleidet werden.

Abgesehen von der Kopfbedeckung, die unter Einführung abnehmbarer Spitze, Kugel oder Deckel (Man) für den Krieg geblieben ist, unterscheiden sich die Truppen nur noch durch Schulterklappen in Waffen- und Truppengattungsfarben. Einfachheit und Klarheit forderten hierbei die gleichen Unterscheidungszeichen für Friedens- und Kriegsuniform. Daraus folgte eine große Umwälzung für die Infanterie, die in ihrer Gesamtheit unter Beteiligung der alten Korpsfarben, an die nur noch ein Vorstoß an der Ärmelplatte erinnert, die weiße Schulterklappe erhielt, die sich aber für die

Bluse in Feldgrau mit weißem Vorstoß der geringeren Sichtbarkeit wegen ändert. Bei den anderen Waffen ist die Schulterklappe für Waffenrock und Bluse gleich, und zwar für Jäger hellgrün, für die Feldartillerie rot, Fußartillerie goldgelb mit zwei gekreuzten Granaten, Pioniere schwarz mit rotem Vorstoß, Verkehrstruppen hellgrau und Train falblau statt des bisherigen Hellblau, das in Feldgrau schlecht aussieht. Die Kürassiere behalten ihre weißen Schulterklappen mit Vorstoß in der Regimentsfarbe, zum Beispiel blau bei der Garde-Kürassieren. Die Dragoner tragen korblumenblaue, die Manen rote, die Jäger zu Pferde hellgrüne Achselklappen mit Vorstoß in der Regimentsfarbe. Die Husaren zeigen ihre alte Farbenfreudigkeit nur noch in den Schulterknäuren in Regimentsfarben, so daß der Zietenhusar auf grauem Ullila mit schwarzen Knäuren, Knebeln und Rosetten nur noch rotweiße Schulterknäure trägt.

Natüremäßig mußte die bisherige auffallende Buntheit der Kürassier- und Husarenuniform nach dem neuen Grundsatz in gleichem Maße in das Gegenteil sich verkehren, ohne daß indessen der Muzug an gefälligem Aussehen Einbuße erlitten hat. Der farbige Besatz läßt das alte Regiment immer noch erkennen.

Der Waffenrock aller Truppen ist zudem noch durch Beibehaltung der blanken Knöpfe und aller sonstigen Abzeichen und Bizeu lebhaft genug gehalten.

Die Trennung von Arbeits- und Ausgehrock wird die alte Klage beseitigen, daß die Mannschaften des Königs Rock so oft in allzu abgetragenen Exemplaren zeigten; mir werden außer Diebstahl im Stragenleben durchwegs einen schmutzigen Soldaten sehen als bisher.

Der Einführung zweier Röcke steht bei allen anderen Bekleidungsstücken eine besondere Vereinfachung gegenüber.

Es gibt nur eine Hose, die grau ist, einen Mantel, ein Mittelstück zwischen dem alten zu langen Kavallerie- und zu leichten Mantel der Fußtruppen, eine Halsbinde (grau) eine Farbe (schwarz) für alles Leder- und Schuhzeug, ein Koppel (Ueberhalm-) und Koppelschloß, eine Art Kavalleriestiefel, eine Schirmmütze, die auch für die eigene Mütze der Kavallerie eingeführt ist. Bändelier und Kartusche für Unteroffiziere und Mannschaften sowie die Leibbinde der Manen sind abgeschafft, die Unteroffizierstreffen durch eine einheitliche graue Borte ersetzt. Zeltbahn, Brotbeutel, Kochgeschirr sind grau, auch das braune Kalbfell des Tornisters soll grauer Leinwand weichen.

Die gleiche Wirtschaftlichkeit zeigt sich in der Neugestaltung der Offiziersuniform. Ganz fortfallen Ueberrock und Interimsattila, die durch die bisherige Ulliwta unter dem Namen „Kleiner Rock“ ersetzt sind. Die Tragenpatten sind von der Farbe der Schulterklappen, der Vorstoßteil ist für alle Offiziere einheitlich rot, für alle Beamten korblumenblau. Offiziere des Beurlobtenstandes brauchen diesen Friedensrock nicht zu besitzen, worin zweifellos ein wirtschaftliches Entgegenkommen liegt. Auch die Epauletten sind abgeschafft, dafür mußte allerdings ein Feldachselstück in matt, wie wir es jetzt schon sehen, eingeführt werden. Die silberne Feldbinde hat einem braunen Lederkoppel weichen müssen, dagegen sind Schnürschuhe und Gamaschen künftig den hohen Stiefeln auch zu Paradezwecken gleichberechtigt. Der bisherige zweireihige Paletot ist durch einen einreihigen Mantel ersetzt, der gleich der Bluse und den Hosen für Offiziere sich ganz eng an dieselben Stücke für Mannschaften anlehnt und aus demselben Stoff sein muß. Nur für die Friedensröcke (Waffenrock und Kleiner Rock) ist feineres Tuch gestattet. An diesen Röcken sind auch die goldenen und silbernen Stickeren sowie der gleiche Schnurbesatz an dem Ullila beibehalten, so daß die neuen Röcke den schmutzigen Heimatsuniformen unserer Schutztruppen ähneln. Für die Beschaffung von Bluse, Mantel und Hose ist die Ausführungsbestimmung besonders wertvoll, die den Bezug aus Truppenbeständen gestattet.

Bei der Offiziersausrüstung war im ganzen der Gesichtspunkt maßgebend, daß der Anzug des Offiziers in Felde nach den Erfahrungen des Krieges sich nur so weit im Außern von der Mannschafskleidung unterscheiden soll, als es aus disziplinarischen Gründen innerhalb gewisser Entfernungen unbedingt erforderlich ist. Die Offiziersbluse (Feldrock) weist daher nur matte Stickerei und Abzeichen auf, und auch die Ordensschnalle ist ganz schmal (ähnlich der englischen) gehalten. Zur Felddausstattung der Offiziere der Fußtruppen gehört dafür hinfert Brotbeutel, Feldflasche und Trinkbecher, Teile, die sich wohl jeder im Feldzug schon angeschafft hatte. Im Feld wird die Adjutantenkärpe nicht mehr getragen. Der Umhang, der im Gesecht wegen seiner Auffälligkeit nicht benutzt werden darf, ist unter die gestatteten Stücke versetzt und mit einem Reißschloß versehen.

6./X. 1915

**Die neue Farbe für die Feldbekleidung.
Feldgrau statt Hechtgrau.**

Der Kaiser hat mit Entschliehung vom 16. August d. J. genehmigt, daß als Farbe für die Feldbekleidung an Stelle des bisherigen Hechtgrau das Feldgrau (mit grünem Unterton) zu treten habe.

Die feldgraue Felduniform wird gleichzeitig auch für die Kavallerie vorgeschrieben.

Ein Erlaß des Kriegsministeriums vom 20. September bestimmt: An Stelle der Feldbinde ist von den Offizieren im Hinterland in nachfolgenden Fällen — insofern nicht die Paradeadjustierung vorgeschrieben ist — der Ledergürtel als Dienstabzeichen zu tragen: Zur Marschadjustierung bei jeder Gelegenheit, im Inspektions-, Wach-, Bereitschafts- und Ordonnanzdienst. Bei Kriegs- und Standrechten, bei Schlußverhandlungen des Ehrenrates und bei Vollstreckung eines Todesurteils.

Zur Paradeadjustierung und bei allen andern in der Adjustierungsvorschrift, erster Teil, zweiter Abschnitt, aufgezählten Anlässen ist im Hinterland als Dienstabzeichen die Feldbinde (Kartusche) zu tragen.

Kriegsmusterung der D. U's.

Gegenüber den Befürchtungen, daß bei den Musterungen der Dienstuntauglichen die notwendige Berücksichtigung aller die Dienstuntauglichkeit ausschließender oder stark beeinträchtigender Gesundheitsstörungen vernachlässigt werden könnten, zeugt ein Schreiben des stellvertretenden Chefs der Medizinalabteilung des Kriegsministeriums, Generalarzt Dr. Schulzen, das dieser an den Herausgeber der „Deutschen medizinischen Wochenschrift“ gerichtet hat, daß von der Heeresverwaltung die weitestgehenden Vorkehrungen getroffen sind, um die Einstellung von untauglichen Leuten, die in keiner Weise erwünscht ist, zu verhüten. „Den musternden Ärzten ist größte Gründlichkeit bei der Untersuchung zur Pflicht gemacht. Aus der Anleitung ergibt sich ohne weiteres, daß die Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit durchaus nicht mehr als zweckmäßig herabgesetzt werden sollen. Wenn von der Friedensübung abweichende Beurteilungsmassstäbe (Kriegsverwendungsfähigkeit, Garnisonverwendungsfähigkeit, Arbeitsverwendungsfähigkeit) geschaffen worden sind, so geschah das, um der ärztlichen und militärischen Beurteilung mehr Spielraum zu gewähren und so den mannigfachen Anforderungen des Kriegsdienstes gerecht zu werden. Maßgebend bleibt aber wie bisher der Grundsatz, daß nur der, der den Anforderungen des Kriegsdienstes in irgendeiner Form auch wirklich gewachsen ist, als kriegsbrauchbar beurteilt werden soll.

Auf Antrag der Medizinal-Abteilung hat der Chef des Feldsanitätswesens eine größere Anzahl aktiver, in der Musterung besonders erfahrener oder fachärztlich ausgebildeter Sanitätsoffiziere aus dem Felde den einzelnen Korpsbezirken für die Musterung überwiesen. Ebenso hat der Feldsanitätschef eine Reihe als Beratende innere Mediziner beim Feldheer tätiger Professoren zur Verfügung gestellt, die zur Untersuchung und Begutachtung zweifelhafter oder besonders schwieriger Fälle herangezogen werden sollen. Auch die als fachärztliche Beiräte in der Heimat im Dienste der Heeresverwaltung stehenden Ärzte, erforderlichenfalls auch nicht im Heeres-sanitätsdienst stehende Fachärzte von anerkannter Bedeutung sollen für besondere Untersuchungen in Anspruch genommen werden. Die Kriegsanitäts-Inspektoren — ältere, erfahrenere Sanitätsoffiziere — sollen möglichst vielen derartigen Musterungen beiwohnen, um den musternden Ärzten mit ihrem Rat zur Seite zu stehen. Und schließlich wird das Kriegsministerium sich durch Kommissare über den Verlauf der Musterungen unterrichten. So ist im weitesten Umfange dafür gesorgt, daß den Anforderungen des Krieges ohne Schädigung der gesundheitlichen Interessen des Einzelnen Rechnung getragen wird.“

Aus dem Inhalt der Anweisungen wollen wir nur eine für das Publikum praktisch wichtige Bestimmung hervorheben, die besagt, daß für solche Krankheitszustände, die sich dem objektiven Nachweise ganz und gar entziehen, wie Epilepsie, Nervenleiden, Rheumatismus u. a., beigebrachte ärztliche Zeugnisse von Wert sind, doch bedürfen sie der behördlichen Beglaubigung, wenn sie von nicht beamteten Ärzten ausgestellt sind.

8.7.1915

Die Musterung.

Der Magistrat publiziert folgende Kundmachung:

Die Musterung der in den Jahren 1873 bis einschließlich 1877 sowie in den Jahren 1891, 1895 und 1896 geborenen Landsturmpflichtigen findet in der Zeit vom 11. Oktober 1915 bis 6. November 1915 täglich, mit Ausnahme des 1. und 2. November, in Wien, 3. Bezirk, Landsträßer Hauptstraße 97 (Drehers Bierhalle, Hoftrakt) statt und werden zu derselben allen Landsturmpflichtigen auf Namen lautende Vorladungen zugestellt werden, aus welchen Tag, Stunde und Kommission der Musterung zu entnehmen ist.

Gleichzeitig mit dieser Musterung werden auch die Nachmusterungen von Landsturmpflichtigen früher einberufener Geburtsjahrgänge, die bisher bei der Musterung nicht erschienen sind, vorgenommen.

Diejenigen, welche ungerechtfertigt zur Musterung nicht erscheinen, werden der Nachmusterung unterzogen und überdies wird gegen dieselben nach § 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 137, die Strafanzeige an das l. l. Landwehrgericht erstattet werden.

Der Zeitpunkt der Nachmusterung für die bei dieser Musterung ausgebliebenen Landsturmpflichtigen wird später verkündet werden.

W. Abt. XVI, 32715.

Musterung.

(Kundmachung.)

Die Musterung der in den Jahren 1873 bis einschließlich 1877 sowie in den Jahren 1891, 1895 und 1896 geborenen Landsturmpflichtigen findet in der Zeit vom 11. Oktober 1915 bis 6. November 1915 täglich, mit Ausnahme des 1. und 2. November, in Wien, III., Landstraßer Hauptstraße 97 (Dreher's Bierhalle, Hoftrakt) statt und werden zu derselben allen Landsturmpflichtigen auf Namen lautende Vorladungen zugestellt werden, aus welchen Tag, Stunde und Kommission der Musterung zu entnehmen ist.

Gleichzeitig mit dieser Musterung werden auch die Nachmusterungen von Landsturmpflichtigen früher einberufener Geburtsjahrgänge, die bisher bei der Musterung nicht erschienen sind, vorgenommen.

Diejenigen, welche ungerechtfertigt zur Musterung nicht erscheinen, werden der Nachmusterung unterzogen und überdies wird gegen dieselben nach § 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 137, die Strafanzeige an das k. k. Landwehrgericht erstattet werden.

Der Zeitpunkt der Nachmusterung für die bei dieser Musterung ausgebliebenen Landsturmpflichtigen wird später verlautbart werden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Behörde I. Instanz, 1-1
am 6. Oktober 1915.

[Zustellung von Zählblättern.] Der Wiener Magistrat hat eine Konfribierung aller 16- bis 50jährigen Männer, die in Wien wohnhaft sind, eingeleitet. Den Parteien werden von den Hausbesorgern Formulare zugestellt, die „Zählblatt für das Jahr 1916“ betitelt sind und folgende Rubriken enthalten: Vor- und Zuname, Beruf (Beschäftigung); Geburtsjahr, Monat und Tag, Geburtsort; Heimats- (Zuständigkeits-)Gemeinde, politischer Bezirk, Land; genaue Angabe des Betriebes, der Unternehmung, Fabrik, des Amtes oder der Stelle, wo der Verzeichnete beschäftigt ist; Stand (ob ledig, verheiratet oder verwitwet); Ergebnis der letzten Musterung, geeignet (ja oder nein); militärische Charge. Die bedruckte Belehrung besagt, daß das Zählblatt von allen innerhalb der Jahre 1865 bis 1899 gebornen, in Wien wohnhaften, männlichen Personen, welche zum Landsturmdienste (mit oder ohne Waffe), beziehungsweise zu einer Dienstleistung nach dem Kriegsdienstleistungsgesetze nicht herangezogen (eingerückt) sind, auszufüllen. Die derzeit in aktiver Dienstleistung stehenden Personen oder Wehrpflichtigen, die zurzeit beurlaubt sind, sind von der Pflicht, das Blatt auszufüllen, befreit. Ärzte und Tierärzte haben das Zählblatt in jedem Falle auszufüllen, sofern sie der Landsturmpflicht unterliegen, und haben,

wenn sie derzeit zu einer Dienstleistung herangezogen sind, letzteres in einer hiefür bestimmten Rubrik des Zählblattes durch Anführung der militärischen Dienstbezeichnung zum Ausdruck zu bringen, zum Beispiel: Landsturmoberarzt im Garnisonsspital Nr. 1. Ingenieure und Architekten haben ihre Fachbildung durch Anführung der absolvierten Lehranstalt anzugeben; als Baumeister dürfen sich nur solche eintragen, welche die Konzession für Baumeistergewerbe im Sinne des Gesetzes vom 26. Dezember 1885, R. G. B. Nr. 193, besitzen. Schmiede haben bei Eintragung der Beschäftigung anzugeben, ob sie Hufschmiede, Schiffschmiede usw., Schlosser, ob sie Maschinenschlosser, Maschinenarbeiter, ob sie Maschinisten, Maschinenwärter oder Maschinenheizer sind. Bleilöter, Eisenarbeiter, Erdarbeiter, Glüher, Fräser, Holzarbeiter, Lastträger, Steinarbeiter oder Telegraphenmechaniker haben sich ausdrücklich als solche zu verzeichnen.

10. X. 1915

**Meldung der bayerischen Nachmusterungs-
pflichtigen.**

Von der bayerischen Gesandtschaft werden wir um
Aufnahme folgender Verlautbarung ersucht:

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. September
1913, die Abänderung des Reichsmilitärgesetzes usw. be-
treffend, werden sämtliche am 8. September 1870 und
später geborenen, als dienstunbrauchbar ausgemusterten
oder als dauernd ganz invalide, beziehungsweise dauernd
garnisonsdienstunfähig aus dem Heere und der Marine
entlassene Wehrpflichtige aufgefordert, sich unter Vorlage
der Militärpapiere beim kaiserlich deutschen Konsulat da-
hier, 1. Bezirk, Graben Nr. 12, zur Nachmusterung anzu-
melden. Allgemeine Untersuchungstage für die Nachmuste-
rungen sind: Mittwoch, Donnerstag und Freitag von
11 bis 1 Uhr.

Wien, den 9. Oktober 1915.

Königlich bayerische Gesandtschaft.

Musterung bei Körperschaften.

Die laut Einberufungsbefehle vom Erscheinen bei der Musterung befreit gewesenen sowie die bisher vom Landsturmdienste entzogenen Mitglieder der nicht vor dem Feinde stehenden Landsturmpflichtigen Körperschaften — ausgenommen der Standschützenformationen — sind nunmehr der Musterung zu unterziehen.

Die Musterung dieser Personen ist von den jeweils amtierenden Musterungs- und Nachmusterungskommissionen nach Anordnung der Landwehrgruppe des Militärkommandos ehestens durchzuführen. Im Bedarfsfalle sind im Einvernehmen mit der politischen Landesstelle separate Musterungskommissionen aufzustellen. Soweit es sich bei der Musterung um Landsturmpflichtige des Geburtsjahrganges 1897 handelt, haben die Kommissionen unter Zuziehung auch eines Amtsarztes und bei eventueller Bestimmung zur Uebermusterung zu fungieren.

Die Einberufung der zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignet befundenen Mitglieder landsturmpflichtiger Körperschaften hat seinerzeit durch die zuständigen l. u. l. Ergänzungs-Bezirkskommandos, beziehungsweise l. l. Landwehr-Ergänzungs-Bezirkskommandos, mittelst Einberufungskarten zu erfolgen.

11./X. 1915

**Die Errichtung des Offizierskurses in Ungarn
verschoben.**

B. Budapest, 10. Oktober. (Meldung des Ungarischen Telegrafienkorrespondenz-Bureaus.) Der Honvedminister ordnete den Aufschub der Errichtung des bereits angeordneten vierwöchigen Ausbildungskurses für gewesene Offiziere der Jahresklassen der Dreißig- bis Fünfzigjährigen an. Es können daher Gesuche um Aufnahme in diesen Kurs bis 5. Jänner 1916 im Wege des kompetenten königlichen Landsturmkommandos an das Honvedministerium eingebracht werden.

Warnung für Ausflügler!

Die „Korr. Wilhelm“ verlautbart:

In der letzten Zeit mehren sich die Fälle, daß Ausflügler, welche die im Bräuentopfbereich, besonders im Wiener Wald, in der Nähe von Befestigungen überall deutlich sichtbar angebrachten Warnungstafeln unbeachtet lassen, verbotene Wege, ja selbst Befestigungen betreten. Es wird daher aufmerksam gemacht, daß Übertreter der militärischen Verbotstrafzone sich die größten Unannehmlichkeiten zuziehen, eventuell in persönliche Gefahr begeben könnten.

**Einberufung mehrerer Landsturmjahrgänge
in Ungarn.**

Budapest, 12. Oktober.

Das Amtsblatt veröffentlicht eine Kundmachung des Honvedministers, wonach sämtliche bei den Landsturmusterungen sowie bei den Nachmusterungen tauglich befundenen Landsturmpflichtigen der Jahrgänge 1873, 1874 und 1875, ferner die militärisch ausgebildeten der Klasse A (Dienst mit der Waffe. *Ann. d. Red.*) angehörigen Landsturmpflichtigen der Jahrgänge 1872, 1873 und 1874 sowie die jüngeren Jahresklassen, die bereits einberufen worden waren, jedoch beurlaubt wurden, am 3. November d. J. zur aktiven Kriegsdienstleistung einzurücken haben.

* * *

Diese Jahrgänge sind in Oesterreich bereits einberufen.

Aufruf des Generalgouverneurs Freiherrn v. Diller.

Aus Kielece, dem Amtsiß des k. u. k. Kriegs-Generalgouverneurs, wird berichtet: In allen Ortschaften des von der k. u. k. Armee okkupierten Gebietes, wurde durch Maueranschläge der nachstehende Aufruf kundgemacht.

An die Bevölkerung des meiner Verwaltung anvertrauten Landes.

Durch die Gnade Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät, meines Allernädigsten Herrn, als Generalgouverneur zum Leiter der unter österreichisch-ungarischer Kriegsverwaltung stehenden Gebiete berufen, begrüße ich Sie wärmstens und bin aufrichtig überzeugt, daß Sie sich des großen geschichtlichen Momentes, in welchem die künftigen Schicksale Ihres Landes zur Entscheidung gelangen, würdig erweisen werden.

Die heldenmütigen Heere der erhabenen verbündeten Monarchen haben im unwiderstehlichen siegreichen Feldzug Ihr Land von der russischen Herrschaft befreit.

Warschau, Lublin, Wilna, Cholm und alle anderen historischen Herde Ihrer alten Kultur, befinden sich im Besitze der Verbündeten. Wenn das Kriegsglück — worum wir Gott demütig bitten — uns auch weiter hold bleibt, wird für Sie und Ihr Heimatland ein neues Zeitalter einer freien nationalen Entwicklung und allseitigen Fortschrittes andbrechen.

Die siegreichen österreichisch-ungarischen Heere sind zu Ihnen als Freunde und Verteidiger, als Erlöser aus dem schweren Ungemach, als Befreier des Ihnen von den Altvorderen überlieferten Glaubens, als Verkünder einer besseren Zukunft, gekommen.

Ihr Wohlergehen und Ihre Wohlfahrt liegen uns am Herzen. Meine schönste Aufgabe erblicke ich darin, unabwiesbare Beweise unserer warmen Fürsorge und unserer freundlichen Gefühle, Ihnen zu geben.

In Ihrer Macht liegt es, mich in meinen, Ihrer Entwicklung gewidmeten Bemühungen, erfolgreich durch Ihre patriotische Wirksamkeit zu unterstützen. Von Ihnen hängt es ab und Sie werden zur gemeinsamen Arbeit an dem Aufblühen Ihres Vaterlandes berufen werden.

Mit Gotteshilfe wird uns in gemeinsamer Arbeit gelingen, dieses Ziel zu erreichen.

Kielece, im September 1915.

Kais. und Kön. Kriegs-General-Gouverneur
Erst Freiherr v. Diller m. p., Generalmajor.

* Keine deutschen Erfindungen nach dem Auslande. Amtlich wird bekanntgegeben: Eine Verwertung von Erfindungen, die militärischen Zwecken mittelbar oder unmittelbar dienen können, im Ausland, auch im neutralen, ist unter Umständen nach § 89 RStGB. und § 1 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 (RGBl. S. 195) als Landesverrat usw. zu bestrafen, da stets damit zu rechnen sein wird, daß durch die Bekanntgabe der Erfindungen einer feindlichen Macht Vorschub geleistet oder der Kriegsmacht des Deutschen Reiches oder seiner Bundesgenossen Nachteil zugefügt wird. Gegen eine Verwertung der für keinerlei militärische Zwecke im In- und Auslande brauchbaren Erfindungen wäre rechtlich nichts einzuwenden.

Einzug der Achtzehnjährigen des gemeinsamen Heeres.

Die bei der Musterung zum Dienste mit der Waffe geeignet befundenen Landsturmpflichtigen des Geburtsjahrganges 1897 haben, soweit sie nach Wien heimatsberechtigt, dem gemeinsamen Heere zugeteilt und nicht behördlich enthoben sind, Freitag den 15. Oktober 1915 um 7 Uhr früh beim Ergänzungsbereichskommando Wien A, 3. Bezirk, Landstraße Hauptstraße, Landsträßer Artillerietor, einzuziehen. Das Landsturmlösungsblatt sowie eine eventuelle zugeworfene Vorladung in Form einer Korrespondenzkarte ist mitzubringen. Verspätetes Einziehen wird zu rechtfertigen sein.

14/X. 1915

Aufruf an die Polen im Okkupationsgebiete.

Wien, 14. Oktober.

Der Generalgouverneur der unter österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete im Königreich Polen, Generalmajor Baron Diller, hat an die polnische Bevölkerung folgenden Aufruf erlassen:

Durch die Gnade Sr. Majestät meines durchlauchtigsten Herrn zum Chef der unter österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete berufen, begrüße ich Sie wärmstens, und ich bin aufrichtig überzeugt, daß Sie sich des großen historischen Moments, in welchem sich das künftige Schicksal Ihres Landes entscheidet, würdig erweisen werden.

Die heldenmütigen Truppen der erhabenen verbündeten Monarchen haben in ihrem unaushaltbaren Siegeszuge Ihr Land von der Russenherrschaft befreit.

Warschau, Lublin, Wilna, Cholm und alle anderen geschichtlichen Stätten Ihrer alten Kultur befinden sich im Besitze der Verbündeten. Wenn wir auch ferner — wie wir Gott demütig bittet — vom Kriegsglück begünstigt sein werden, wird für Sie und Ihr Heimatland eine neue Ära der freien nationalen Entwicklung und allseitigen Fortschrittes heranbrechen.

Die siegreichen österreichisch-ungarischen Truppen sind zu Ihnen als Freunde und Verteidiger, als Erlöser von schweren Leiden, als Verfechter des Ihnen von Ihren Vätern vermachten Glaubens, als Verkünder einer besseren Zukunft gekommen.

Ihr Gedeihen und Wohl liegen uns am Herzen, und es wird meine schönste Aufgabe sein, Ihnen unwiderlegliche Beweise unserer warmen Fürsorge und unseres freundlichen Empfindens zu liefern.

In Ihrer Macht liegt es, mich in meinem auf Ihre Entwicklung gerichteten Bestrebungen durch Ihre tatkräftige Mitwirkung zu unterstützen.

Dies hängt von Ihnen selbst ab, und Sie werden zur gemeinsamen Arbeit am Ausblühen Ihres Heimatlandes berufen werden.

Mit Gottes Hilfe wird es uns gelingen, durch unser Zusammenwirken dieses Ziel zu erreichen.

Kielce, im September 1915.

Der k. k. Militär-gouverneur:

Erich Freiherr v. Diller, Generalmajor.

**Reisen in das „engere“ und „weitere“
Kriegsgebiet.**

Wien, 14. Oktober.

Wie der Polizeidirektion bekannt geworden ist, treffen noch immer Reisende im weiteren und engeren Kriegsgebiete ein, ohne die vorgeschriebenen Reisepässe, beziehungsweise die militärische Bewilligung zu besitzen. Diese Personen werden angehalten und dürfen im Falle ihrer Unbedenklichkeit die Weiterreise erst dann fortsetzen, bis sie die Reisebewilligung nachträglich erwirkt haben.

Es wird neuerdings darauf aufmerksam gemacht, daß zur Reise in ein weiteres Kriegsgebiet ein mit der Photographie und der eigenhändigen Unterschrift versehener Reisepaß erforderlich ist, in welchem die Klausel enthalten sein muß, daß er zur Reise in das betreffende weitere Kriegsgebiet gültig und in welchem auch der Zweck der Reise angegeben ist. Zur Durchreise durch ein weiteres Kriegsgebiet ins Ausland ist ebenfalls ein derartiger Paß notwendig.

Das Ueberschreiten der Grenzen eines engeren Kriegsgebietes ist verboten. Nur ausnahmsweise dürfen die vom Armeekommando hierzu ermächtigten militärischen Kommandos die Bewilligung zum Eintritte in das engere Kriegsgebiet an solche Personen erteilen, welche sich mit einem Reisepaße ausweisen, der ausdrücklich zur Reise in das betreffende engere Kriegsgebiet ausgestellt ist. Das Ueberschreiten der Grenze eines engeren Kriegsgebietes ist demnach nur demjenigen gestattet, welcher außer dem entsprechend klausulierten Reisepaß noch die militärische Bewilligung besitzt.

Als Kriegsgebiete sind dormalen Galizien, Bukowina, Russisch-Polen, das Herzogtum Ober- und Niederschlesien mit Ausnahme des Gebietes der politischen Bezirke Freudenthal, Freiwaldau und Jägerndorf, dann die politischen Bezirke Mährisch-Weißkirchen, Neutitschein, Walachisch-Mejeritzsch, Mistel und Mährisch-Strau in der Markgrafschaft Mähren, ferner ganz Tirol und Vorarlberg, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, das Küstenland, Dalmatien, Fiume und Kroatien.

Innerhalb dieses Gebietes gehören zum „engeren“ Kriegsgebiete in Russisch-Polen der Raum rechts der Weichsel, dann im Raume links der Weichsel die Kreise Ika, Kozienice und Radom, in Galizien jenes Gebiet, welches von der Grenze der politischen Bezirke Cieszanow, Drohobycz, Jadow, Mosciska, Rudki, Sambor und Stok bis an die Ge-

rechtsfront reicht, und das ganze Herzogtum Bukowina. Im Südwesten umfaßt das engere Kriegsgebiet den ganzen Teil von Tirol, welcher südlich der Linie Randers, Zentralalpenlamm über den Brenner bis zum Großglockner liegt, dann ganz Kärnten, Krain, das Küstenland und das Gebiet von Fiume.

Für Reisen von Zivilpersonen nach Bosnien und in die Herzegowina ist gleichfalls ein jeden Zweifel über die Identität ausschließendes Dokument (legaler Reisepaß oder Legitimation mit Photographie, genauer Personalbeschreibung und eigenhändiger Unterschrift) sowie die spezielle Bewilligung des kommandierenden Generals in Sarajevo erforderlich.

Reisende, welche in diesen Gebieten ohne die vorgeschriebenen Reisedokumente angetroffen werden, werden angehalten, dürfen nicht weiterreisen, müssen entweder umkehren oder werden so lange zurückgehalten, bis sie sich die erforderlichen Dokumente verschafft haben. Hieraus erwächst den betreffenden Personen in den meisten Fällen ein empfindlicher Schaden. Es ist daher im Interesse der Reisenden gelegen, sich bei Reisen in die Kriegsgebiete den vorgeschriebenen Reisepaß, beziehungsweise die erforderliche militärische Bewilligung schon vor der Abreise zu beschaffen und die Reise in das engere Kriegsgebiet nicht vor Erhalt der militärischen Bewilligung anzutreten.

Auskünfte in Passangelegenheiten werden in der Zeit zwischen 8 Uhr früh und 6 Uhr abends sowohl in der Passausfertigungsstelle der Polizeidirektion im Börsegebäude, 1. Bezirk, Schottenring 16, als auch bei den Bezirkspolizeikommissariaten erteilt, woselbst auch das Publikum gedruckte Anleitungen über die für die Ausstellung von Reisepässen notwendigen Voraussetzungen verabsolgt werden.

Ernennung von Landsturmmedikamentenassistenten auf Kriegsdauer.

Im Einvernehmen mit den beiden Landesverteidigungsministerien wurde vom Kriegsministerium mit Zirkularverordnung vom 24. September verfügt: Auf die Charge eines Landsturmmedikamentenassistenten auf Kriegsdauer haben:

1. Anspruch: a) designierte Magister der Pharmazie mit Landsturmwidmungsarte „A“, welche die Charge eines Medikamentenassistenten oder -praktikanten ihrem Austritt aus dem k. und k. Heere oder aus den beiden Landwehren besaßen; b) Personen mit Magisterdiplom, welche auf Grund einer Widmungsarte „B“ zum militärpharmazeutischen Dienst herangezogen wurden und auf Kriegsdauer verwendet werden. Hierunter zählen auch die freiwillig sich Meldenden, welche als „waffenunfähig“ superarbitriert, beziehungsweise zum Landsturmdienst ohne Waffe geeignet oder zu jedem Landsturmdienst ungeeignet klassifiziert wurden, dann jene, die nicht mehr musterungspflichtig sind, alle, wenn sie auf Kriegsdauer in militärpharmazeutischem Dienste verwendet werden; c) die nach Erfüllung ihrer Dienstpflicht — im gemeinsamen Heere (Kriegs-

marine), beziehungsweise in den Landwehren — in den Landsturm gelangten Personen mit Magisterdiplom, welche dem Landsturmmannschaftsstand angehören und im militärpharmazeutischen Dienste auf Kriegsdauer verwendet werden.

2. Keinen Anspruch haben:

Zivilpersonen (mit Magisterdiplom), welche nach erfolgter Verlautbarung der Musterung oder erst nach der Einrückung (Präsentierung) um die Charge bittlich werden und früher nie gedient haben. Für diese Personen hat die Zirkularverordnung vom 28. Mai d. J. Geltung.

Gesuche um Ernennung zu Landsturmmedikamentenassistenten auf Kriegsdauer sind von den unter b und c genannten Personen im Dienstwege an das k. k. Ministerium für Landesverteidigung, beziehungsweise an den k. u. Landesverteidigungsminister zu richten.

Witten um Ernennung sind von den Kommanden erst nach eingehender Erprobung des Bewerbers begutachtet weiterzuleiten. Bei Gedienten oder in aktiver Dienstleistung Stehenden sind eventuell die abschriftlichen Personaldokumente (Grundbuchblatt, Konduktliste, Vormerkblatt) beizuschließen. Alle übrigen Dokumente sind den Bittstellern nach eingehender Prüfung zurückzustellen.

16./X. 1915

Militärische Ueberwachung der sächsisch- österreichischen Grenze.

Berlin, 16. Oktober.

Der „*Localanzeiger*“ meldet aus Dresden:

Der stellvertretende kommandierende General des
zwoölften Armeekorps erläßt eine Bekanntmachung, wo-
nach am 20. Oktober mittags eine militärische
Ueberwachung der Grenze nach Oesterreich
in Kraft tritt. Das Ueberschreiten der Grenze ist dann nur
an Uebergangsstellen und an Durchlaßposten gestattet.
Reisende müssen Paß oder Ausweis bei sich führen. Für
Grenzverletzung und Ueberschreitung an unzulässigen
Stellen tritt Gefängnisstrafe ein.

Prüfungsurlaube für Einjährig-Freiwillige
Mediziner.

Mit den Erlässen Abt. 14, Nr. 5698 und 8085 von 1915, wurde den Einjährig-Freiwilligen Medizineren zur Erlangung des Doktorats ein Urlaub bis zur Maximaldauer von zehn Wochen bewilligt. Hierfür war für die österreichischen Universitäten Studierenden vorgeordnet, daß sie mindestens neun anrechenbare Semester absolviert und alle vorgeschriebenen Gegenstände gehört oder höchstens noch die Vorlesung aus Augenheilkunde und Geburtshilfe nachzutragen haben; für die an ungarischen Universitäten Studierenden: daß sie im zehnten anrechenbaren Semester sich befinden (bei Berücksichtigung der vom ungarischen Minister für Kultus und Unterricht zugestandenen Begünstigungen). Seither wurden wiederholt Einjährig-Freiwillige Mediziner beurlaubt, die obigen Bestimmungen nicht entsprochen haben und die Prüfungen zur Erlangung des Doktorats nicht ablegen konnten. Zur Hintanhaltung weiterer derartiger Fälle wird verfügt, daß künftig nur jene Einjährig-Freiwilligen Mediziner, Sanitätskadetten und Sanitätsfähriche behufs Erlangung des Doktorats beurlaubt werden dürfen, die eine vom Dekanat der betreffenden medizinischen Fakultät eingeholte Bewilligung vortreiben, aus der ersichtlich ist, daß der Kandidat innerhalb der festgesetzten Urlaubsdauer von zehn Wochen die fehlenden Prüfungen beenden und das Doktorat erlangen kann. Eine Beurlaubung über die Zeit von zehn Wochen (einschließlich etwa bereits früher aus demselben Anlaß bewilligter Urlaube) ist nicht zulässig. Mediziner usw., die bei Teilprüfungen versagen und infolgedessen innerhalb dieser Urlaubszeit das Doktorat nicht mehr erlangen können, haben sogleich zu ihren Ersatzkörpern einzurücken und mit der nächsten Marschformation ins Feld abzugehen. Diejenigen, die das Doktorat erlangen, rücken zum Ersatzbataillon (-kompanie) ihres Truppenkörpers ein und erwarten dort ihre vom Kriegsministerium zu treffende Einteilung.

17./X. 1915

Das Advancement der Einjährig-Freiwilligen Veterinäre.

Einjährig-Freiwillige Veterinäre ohne tierärztliches Diplom, die im Veterinärhilfsdienst mit Erfolg verwendet werden, können — die sonstige Eignung vorausgesetzt — nach einer aktiven Militärdienstleistung von mindestens sechs Monaten zu „Veterinärkadetten in der Reserve“ ernannt werden. Eine weitere Beförderung vor Erlangung des tierärztlichen Diploms ist nicht in Aussicht genommen. Hinsichtlich des Ernennungsrechtes dieser Einjährig-Freiwilligen Veterinäre zu „Veterinärkadetten in der Reserve“ gelten sinngemäß die Bestimmungen der Zirkularverordnung vom 16. Oktober 1914. Sollten Einjährig-Freiwillige Veterinäre vor Hinausgabe des Erlasses vom 6. Mai 1915, im Frontdienst mit Erfolg als Zugskommandanten verwendet worden sein, können dieselben zu „Kadetten, respektive Fähnrichen in der Reserve“ im Sinne der angeführten Zirkularverordnung ernannt werden.

Die Kirchenglocken für Kriegszwecke.**Erweiterung der Ablieferungspflicht.**

Das Wiener Diözesanblatt, das offizielle Amtsblatt der Wiener Erzdiözese, enthält folgende Verlautbarung:

„So erfreulich das Resultat der Aktion betreffend die unentgeltliche Ueberlassung der entbehrlichen Kirchenglocken für Zwecke der Seeresverwaltung gewesen ist, so hat der Bedarf der Kriegsverwaltung an Metall die allgemeine Inanspruchnahme der Kirchenglocken für Kriegszwecke erforderlich gemacht, die nur durch die Rücksichtnahme auf die unabweislichen Kultusinteressen einerseits und auf die Interessen der Denkmalpflege eine Einschränkung zu finden hätte; diese Inanspruchnahme wird gegen Vergütung erfolgen. Die Arbeiten zur Abnahme und zum Abtransport der Glocken werden von der Kriegsverwaltung veranlaßt werden.“

Hierzu erfahren wir von informierter Seite:

Gleich, als die Frage der Metallammlung für Kriegszwecke aktuell wurde, entstand in den kirchlichen Kreisen eine Bewegung, die dahin zielte, auch die entbehrlichen Kirchenglocken für den patriotischen Zweck dienstbar zu machen. Es erfolgte daraufhin in der Wiener Erzdiözese und wohl auch in anderen Diözesen eine Anzahl von Anmeldungen solcher Glocken, die dem Kriegsministerium bekanntgegeben wurden. Bisher war es bei den Anmeldungen geblieben, eine Abgabe von Glocken ist noch nicht erfolgt. Nach der oben verlautbarten Anordnung des fürsterzbischöflichen Ordinariats wird die Pflicht zur Anmeldung und Abgabe aller entbehrlichen Kirchenglocken in weitestem Umfang ausdrücklich vorgegeschrieben. Ausgenommen von der Ablieferung werden nur jene Glocken bleiben, die entweder aus Kultusinteressen absolut benötigt werden oder deren Erhaltung vom Standpunkt der Denkmalpflege wünschenswert erscheint. Die Entscheidung darüber, ob eine Glocke unter den Schutz dieser Ausnahmsbestimmung fällt, werden die Kriegsverwaltung und die kirchlichen Behörden einvernehmlich treffen.

21/X. 1915

Die Beschlagnahme der Metallgeräte.

Was nicht requiriert wird.

Die Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 23. September d. J. betreffend die Beschlagnahme von Metallgeräten hat durch gewisse Unklarheiten in der Bezeichnung der beschlagnahmten Gegenstände beim Publikum und bei den Händlern unrichtige Auffassungen hervorgerufen. Der Verband österreichischer Metallwarenproduzenten hat jetzt eine Klarstellung des § 1 der Verordnung, der die beschlagnahmten Metallgeräte aufzählt, herbeigeführt. In einer Zuschrift an seine Mitglieber gibt der Verband die folgenden Erläuterungen:

Unter „einfachem“ Tafelgerät ist solches zu verstehen, das in der Hauptsache glatt und nicht mit dekorativem Schmuck versehen ist. Dasselbe gilt für alle übrigen, in der Verordnung aufgezählten „einfachen“ Gegenstände. Der Begriff „Gürtlerware“ im Absatz 2 (Nadelgegenstände) ist dahin auszulegen, daß die in der Verordnung als solche bezeichneten und ähnliche Gegenstände aus Reinnickel (Suppentöpfe, Kannen, Siebe usw.), die erfahrungsgemäß mit hohen Arbeitslöhnen belastet sind, von der Beschlagnahme frei bleiben. Ferner werden Badeöfen aus Kupfer nicht beschlagnahmt, ebenso Badeöfen, bei denen nur die Wasserbehälter aus Kupfer angefertigt sind. Sterilisierapparate bleiben von der Beschlagnahme frei, ebenso alle chirurgischen Instrumente, gleichgültig, aus welchem Material sie bestehen. Bestandteile aller Art (aus Kupfer, Messing oder sonstigem Material), wie Schrauben, Nieten, Ventile, alle Armaturen, Hähne, Riven und Ketten sind nicht ablieferungspflichtig. Weiter sind nicht abzugeben: Messingbetten, Beleuchtungskörper, Baubeschläge, Möbelbeschläge und Möbelschube, Kührwerksbeschläge, Glocken, Türklinen, LötKolben, Räder von Feuerzeugen, Wasserwannen, deren Brustwand nur aus Kupfer besteht (während der übrige Teil aus Eisen oder anderem Material hergestellt ist), Handtuchhalter, Kleiderhaken, Zigaretenschalen in halbfertigem Zustand, endlich Sockelbleche und Schutzstangen, insofern sie nicht leicht entfernt werden können. Eine Freigabe der Vorhangstangen war nicht zu erwirken. Dieselben müssen abgeliefert werden, wenn sie keine oder eine leicht entfernbare Einlage aus Holz oder Eisen haben, auch wenn die zur Verwendung gelangten Rohre weniger oder höchstens 1 Millimeter im Durchmesser haben. Dagegen sind die dazugehörigen Träger, falls sie dekorativ ausgestattet sind, sowie Endknöpfe und Ringe nicht beschlagnahmt. Modelle und Musterkollektionen aus jeglichem Material verbleiben zur freien Verfügung ihrer Besitzer. Bezüglich der Gegenstände aus Messing läßt sich eine generelle Zusammenfassung nicht vornehmen. Die Weitererzeugung und der Verkauf der von der Beschlagnahme freien Gegenstände kann also aus allen Metallen vorgenommen werden, die durch frühere Verordnungen nicht beschlagnahmt erscheinen, vor allem aus Material, das unter 1 Millimeter oder

höchstens 1 Millimeter stark ist, endlich aus solchem, das auf Ansuchen vom Handelsministerium freigegeben wurde. Ausdrücklich ausgenommen sind jedoch Vorhangstangen und Teppichschienen.

Zur Aufklärung der Mißverständnisse über die Art der beschlagnahmten Metallgegenstände wird vom Verband noch mitgeteilt: „Begrifflicherweise wird das große Publikum, das kaum in der Lage ist, die ziemlich umfangreichen Verordnungen zu studieren und die zahlreichen Fachausdrücke richtig zu verstehen, durch die Beschlagnahme der Metallgeräte abgehalten, notwendige Einkäufe zu machen. Dadurch treten nicht nur Behinderungen in der Führung der Privatwirtschaften ein, sondern es wird dadurch auch der Verkauf vieler in Betracht kommender Gegenstände in bedauerlicher Weise zum Schaden der ohnehin schwer leidenden Geschäftsleute unterbunden. Es wird daher ausdrücklich aufmerksam gemacht, daß nur Gegenstände, die ganz oder zum überwiegenden Teil aus Kupfer und dessen Legierungen oder aus Reinnickel bestehen, beschlagnahmt erscheinen. Dagegen sind Gebrauchsgegenstände aus anderen Metallen, hauptsächlich also aus China Silber, Alpaka, Pachong usw. (hierzu gehören in erster Linie versilberte Bestecke), ferner Luxusgegenstände aus China Silber, endlich versilberte oder vergoldete kunstgewerbliche Metallwaren von der Beschlagnahme frei, so daß solche Gegenstände ohneweiters eingekauft werden können, da sie nicht abgeliefert werden müssen, sondern freies Eigentum des Besitzers verbleiben.“

Die Kirchenglocken für die Kriegs- metallsammlung.

Eine Anordnung des fürsterzbischöflichen Ordinariats.

Der Kriegsmetallsammlung, die infolge des lebhaften Angebotes seitens der Bevölkerung im freihändigen Verkauf einen sehr günstigen Verlauf in ganz Oesterreich nimmt, wird nun ein sehr bedeutender Zuwachs entstehen. Wie nämlich das jüngst erschienene Wiener Diözesanblatt mitteilt, hat das fürsterzbischöfliche Ordinariat allen ihm unterstehenden Pfarrämtern die Anmeldung und Abgabe aller entbehrlichen Kirchenglocken für die Zwecke der Kriegsmetallsammlung aufgetragen.

Diese Anordnung erfolgt im Diözesanblatt durch folgendes Aviso:

„Inanspruchnahme der Kirchenglocken. So erfreulich das Resultat der Aktion betreffend die unentgeltliche Ueberlassung der entbehrlichen Kirchenglocken für Zwecke der Heeresverwaltung gewesen ist, so hat der Bedarf der Kriegsverwaltung an Metall die allgemeine Inanspruchnahme der Kirchenglocken für Kriegszwecke erforderlich gemacht, welche nur durch die Rücksichtnahme auf die unabweisslichen Kultusinteressen einerseits und auf die Interessen der Denkmalspflege eine Einschränkung zu finden hätte; diese Inanspruchnahme wird gegen Vergütung erfolgen. Die Arbeiten zur Abnahme und zum Abtransport der Glocken werden von der Kriegsverwaltung veranlaßt werden.

Um nun eine detaillierte Uebersicht über alle in den einzelnen Pfarrbezirken vorhandenen Glocken zu erhalten, wird den hochwürdigen Pfarrämtern ein entsprechendes Formular zugehen, welches ehestmöglich ausgefüllt und in Wien direkt, auf dem Lande durch das Dekanatsamt an das fürsterzbischöfliche Ordinariat eingeschendet werden möge.

Außerdem wollen die hochwürdigen Pfarrämter auf separatem Begleitschreiben angeben, ob die Glocken der Kirche oder der Gemeinde gehören, und welche Glocken nach Ansicht des hochwürdigen Pfarramtes für die Kultuszwecke unentbehrlich sind.“

Die Abgabe der für kirchliche Zwecke entbehrlichen Glocken ist, wie bekannt, teilweise schon anlässlich der patriotischen Kriegsmetallsammlung im April dieses Jahres erfolgt. Allerdings konnten damals nur solche Glocken und Kirchengeräte aus Metall unentgeltlich abgegeben werden, die sich im Privateigentum von Mönchern und Pfarren befanden. So spendete damals das Schottenstift in Wien eine kunstvoll gearbeitete Monstranz und mehrere Pfarren alte, außer Gebrauch gesetzte Kirchenglocken, darunter manche mit den Inschriften, die, wie es bei Glocken üblich ist, die Zeit, in der sie gegossen wurden, meist treffend charakterisieren. Auch aus den Provinzen, insbesondere aus Salzburg und der Steiermark, kamen damals der patriotischen Kriegsmetallsammlung von Kirchen und Mönchern Glocken zu, die heute schon eingeschmolzen sein dürften.

Es verlautete auch, daß das Metropolitankapitel von St. Stephan die „große Rummerin“ der patriotischen Kriegsmetallsammlung zur Verfügung stelle. Diese Nachricht erwies sich aber als unrichtig. Die Glocke ist von großem historischem Interesse, und schon aus diesem Grunde erhob die Denkmalskommission gegen diese Abgabe Einspruch. Außerdem wären bei der Abnahme vom Glockenturm der Stephanskirche neben den großen Kosten und Schwierigkeiten auch Gefahren zu befürchten gewesen.

Einberufungsfundmachung für ungarische Staatsangehörige.

Der ungarische Honvedminister hat die Einberufung der in den Jahren 1873, 1874 und 1875 geborenen, in Oesterreich sich aufhaltenden und bei der Musterung zum Landsturmbienste mit der Waffe geeignet befundenen Landsturmpflichtigen ungarischer Staatsangehörigkeit mittels Einberufungskarte zu dem in ihrem Legitimationsblatte bezeichneten Ergänzungsbezirkskommando für den 3. November 1915 angeordnet.

Desgleichen haben die in den Jahren 1872, 1873 und 1874 und später geborenen militärisch ausgebildeten und noch nicht eingerückten Landsturmpflichtigen ungarischer Staatsangehörigkeit der Klasse A am 3. November 1915 zu ihrem zuständigen Landwehrgänzungs-kommando einzurücken.

Diese Verfügung des ungarischen Honvedministers wurde dem Ergänzungsbezirkskommando mit dem Auftrage zur Kenntnis gebracht, alle den vorzitierten Geburtsjahrgängen angehörenden, in Oesterreich bzw. Bosnien-Herzegowina sich aufhaltenden Landsturmpflichtigen der beiden Kategorien, die sich beim Ergänzungsbezirkskommando melden, in vorstehendem Sinne anzuweisen.

Jene dieser Landsturmpflichtigen, welche bis zum 3. November 1915 eine Einberufungskarte nicht zugestellt erhalten, sind ebenfalls anzuweisen, sofort nach den vorstehenden Bestimmungen einzurücken.

Alle diese Landsturmpflichtigen sind zu verständigen, daß sie ihre militärischen Dokumente (Landsturmpaß, Landsturmschein, Landsturmlegitimationsblatt etc.) oder in Ermanglung solcher Dokumente von den Gemeinden ausgestellten Beglaubigungsscheine bei den Bahnkassen zur Abstempelung vorzuweisen haben, damit sie gegen Kreditierung der Fahrtgebühren auf den österreichischen bzw. bosnisch-herzegowinischen Bahnen befördert werden können.

Die Einschmelzung der Kirchenglocken.

Budapest, 21. Oktober.

Kardinal-Fürsterzbischof Dr. Johann Csernoch erklärte einem Journalisten gegenüber, er habe bereits zu Beginn des Krieges an maßgebendem Orte die Erklärung abgegeben, die ungarische katholische Kirche sei im Interesse der erfolgreichen Beendigung des Krieges bereit, die Glocken der katholischen Kirchen zu Kriegszwecken zur Verfügung zu stellen. Er habe vom Kriegsminister erfahren, daß diese Erklärung auch zur Kenntnis Seiner Majestät gelangt sei. Von dieser Bereitwilligkeit wurde auch die ungarische Regierung in Kenntnis gesetzt. Als die maßgebenden Kreise die Ueberzeugung gewannen, daß die Einschmelzung der Kirchenglocken notwendig werden dürfte, erging seitens des Kultusministeriums ein entsprechendes Ansuchen an die Oberhäupter der ungarischen katholischen Kirche, demzufolge der Fürstprimas in seiner Diözese die Registrierung der Kirchenglocken anordnete. Eine ähnliche Anordnung erfolgte in den übrigen Diözesen seitens aller ungarischen Bischöfe. Vor allem anderen werden die Kirchenglocken in den größeren Städte eingeschmolzen werden, mit Ausnahme solcher, welche einen besonderen Eigenwert besitzen. Voraussichtlich bleibt in jeder Kirche wenigstens eine Glocke.

Kardinal Dr. Csernoch erklärte sodann: Die Konferenz des ungarischen katholischen Bischofskollegiums nimmt am 27. Oktober ihren Anfang. Neben diversen Angelegenheiten der katholischen Verwaltung und Schulfragen werden auch verschiedene durch den Krieg aufgeworfene Probleme zur Besprechung gelangen. So wird sich die Bischofskonferenz unter anderem auch mit der Frage der Versorgung der Kriegswaisen und -Invaliden, mit den Wohltätigkeitsfragen sowie im allgemeinen mit den Aufgaben der katholischen Kirche während des Krieges und nach dessen Beendigung befassen.

23/X. 1915

Weiterberwendung von kriegsinvaliden Unteroffizieren im Frontdienst.*„Streifens Militärblatt“* verlautet:

In ausnahmsweisen Fällen dürfen freiwillig weiterdienende Unteroffiziere der Offiziersstellvertreter- oder Stabunteroffizierscharge, die infolge der im Kriege erlittenen Gebrechen invalide geworden, ansonsten aber körperlich rüstig, vollkommen marsch(reit)fähig und als Instruktor: gut verwendbar sind, auf ihre Bitte im Frontdienst bei Belassung im Aktivstand weiter verwendet werden.

Es wurde dementsprechend folgendes verfügt:

Freiwillig weiterdienende Unteroffiziere der Offiziersstellvertreter- oder Stabunteroffizierscharge des gemeinsamen Heeres, bei denen das Borenröhrte zutrifft, können, sobald sie die erforderliche beschränkte Dienstfähigkeit erlangt haben — unbeschadet ihrer durchzuführenden Superarbitrierung —, um die Weiterberwendung im Frontdienst bei Belassung im Aktivstand bittlich werden. Die Entscheidung über derlei Bitten trifft das Kriegsministerium.

Die bezüglichen Gesuche sind beim zuständigen Standes- (Ersatz-) Körper einzubringen. Die Kommandanten haben solche Gesuche hinsichtlich der Rücksichtswürdigkeit des Bittstellers zu begutachten und hierbei anzuführen, ob derselbe ungeachtet seines Gebrechens nach Maßgabe seiner geistigen und sonstigen körperlichen Eignung für eine Weiterberwendung im Frontdienst geeignet erscheint und ob er vollkommen marsch(reit)fähig ist. In dem Gutachten sind ferner die persönlichen und soldatischen Qualitäten des Bittstellers kurz und prägnant zu schildern und haben sich schließlich die Kommandanten darüber auszusprechen, ob der Bittsteller in jeder Hinsicht als Instruktor bei der Ausbildung der Mannschaft entsprechen dürfte. Die Gesuche sind den Superarbitrierungsstellen beizuschließen. Das Superarbitrierungsverfahren ist ordnungsmäßig durchzuführen. Zur Orientierung wird nur angeführt, daß auch der Verlust eines Armes oder eines Auges die Frontdienstberwendung solcher höherer Unteroffiziere nicht ausschließt.

Die höheren Unteroffiziere, deren Weiterberwendung im Frontdienst bei Belassung im Aktivstand bewilligt wird, zählen auf den normierten Präsenzstand jenes Truppenkörpers, bei dem sie eingeteilt sind, und auf die für die betreffende Charge systemisierte Zahl.

Während der Mobilität erhalten solche kriegsinvalide höhere Unteroffiziere ihre Einteilung in der Regel bei den Ersatzkörpern, woselbst sie im Ausbildungsdienst als Instruktor (Zugkommandanten) zu verwenden sind. Im Frieden sind sie bestimmungsgemäß zu verwenden und einzuteilen. Eine Verwendung zu einem andern Dienst als zum Frontdienst ist ohne vorherige Bewilligung des Kriegsministeriums nicht zulässig. Die im Frontdienst weiterverwendeten kriegsinvaliden höheren Unteroffiziere beziehen ihre chargengemäßen Gehühren.

Diese Maßnahmen verfolgen den Zweck, die materielle Lage solcher freiwillig weiterdienenden Unteroffiziere, die im Kriege invalide geworden sind, zu erleichtern; es ist ihnen die Möglichkeit geboten, während der Weiterberwendung im Aktivdienst feinerzeit nach Erwirkung der gesetzlichen Anpruchsberechtigung, einen vorbehaltenen Dienstposten auf Grund der Unteroffiziersanstellungsgesetze, beziehungsweise eine entsprechende Anstellung außerhalb des Geltungsgebietes dieser Gesetze oder eine sonstige geeignete Versorgung anzustreben. Diese Unteroffiziere sind darauf aufmerksam zu machen, daß es in ihrem und eventuell auch ihrer Familie Interesse gelegen ist, eine sich ihnen bietende Gelegenheit zur Erlangung einer solchen Versorgung, die sich zumeist günstiger gestalten wird als jene auf Grund der Militärversorgungsgesetze, nicht zu ver säumen. Im Falle der Bewerbung um vorbehaltene oder sonstige Zivildienstposten ist den Betreffenden besonders zu empfehlen, ihr Augenmerk nicht vorwiegend auf die in den Haupt- und größeren Städten zur Befetzung gelangenden Stellen zu richten. Besonders den schulmäßig weniger Vorgebildeten ist zu empfehlen, nach Eintritt normaler Verhältnisse zur Erweiterung ihrer Anstellungsaussichten im öffentlichen Dienste dadurch selbst beizutragen, daß sie behufs Erlangung besserer Stellen, für welche bestimmte Prüfungszeugnisse gefordert werden, trachten sollen, diese Prüfungen abzulegen. Das Kriegsministerium wird solche Bestrebungen, wie bisher, auch weiterhin unterstützen.

Ausbildung zum Verpflegsdienst.

Zur Deckung des weiteren Bedarfes an Verpflegsbeamten bei den verschiedenen im Hinterland und im Stappenraum bestehenden und neu zur Aufstellung gelangenden Verpflegsanstalten hat das k. u. k. Kriegsministerium, wie „Streffleurs Militärblatt“ meldet, 195 ältere, zum Frontdienst mit der Waffe mindergeeignete Freiwillige auf Kriegsdauer und Landsturmpflichtige, die zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens berechtigt sind, zur Ausbildung im Verpflegsdienst zu den einzelnen Militärverpflegsmagazinen einberufen. Es sind durchweg Beamte in öffentlichen Stellen und Personen, die im Zivilleben bereits einen mit dem Verpflegsgeschäft verwandten Beruf versehen, wie Kaufleute, Speditoren, Angestellte in Lagerhäusern bei Getreidefirmen, Banken, Kommissionäre und dergleichen.

Die Einrückung des ungarischen Landsturmes.

Der ungarische Minister für Landesverteidigung hat die Einberufung der in den Jahren 1873, 1874 und 1875 geborenen, in Oesterreich sich aufhaltenden und bei der Musterung zum Landsturmbienste mit der Waffe geeignet befundenen Landsturmpflichtigen ungarischer Staatsangehörigkeit mittels Einberufungskarte zu dem in ihrem Legitimationsblatte bezeichneten Ergänzungsbezirkskommando für den 3. November angeordnet. Desgleichen haben die in den Jahren 1872, 1873 und 1874 und später geborenen, militärisch ausgebildeten und noch nicht eingerückten Landsturmpflichtigen ungarischer Staatsangehörigkeit der Klasse A am 3. November 1915 zu ihrem zuständigen Landwehr-Ergänzungsbezirkskommando einzurücken.

Diese Verlautbarung ist einer offiziellen Kundmachung gleichzuhalten.

Die Geburtsjahrgänge 1873 und 1874.

Das Ministerium für Landesverteidigung hat angeordnet, daß jene Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1873 und 1874, welche nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen infolge seinerzeitigen, vor dem Beginne der Landsturmpflicht freiwillig erfolgten Eintrittes in den Präsenzdienst des Heeres oder aber infolge eines im Präsenzstande der k. k. Landwehr (Landeschützen) vollbrachten dritten Jahres vorzeitig aus der Landsturmpflicht getreten, dann erst wieder zufolge der kaiserlichen Verordnung vom 1. Mai 1915, bezw. des kaiserlichen Patentbes vom 1. Mai 1915 für Tirol und Vorarlberg dieser neuerlich unterworfen wurden und bereits gemäß der Kundmachung „L“ musterungspflichtig waren, nicht zu den auf Grund der Einberufungskundmachung „M“ herangezogenen Personen gehören und somit bei der durch diese Einberufungskundmachung für die obigen Geburtsjahrgänge im allgemeinen neuerlich angeordneten Musterung nicht zu erscheinen haben.

Budapest, 23. Oktober. Die Nachmusterung jener in den Jahren 1878 bis 1890 und 1892 bis 1894 geborenen Landsturmpflichtigen, die bei der ersten Musterung als zum Kriegsdienst untauglich befunden wurden, findet in der Zeit vom 27. Oktober bis 30. November vor sieben Musterungskommissionen statt.

* (Die Reisevorschriften nach Lemberg.) Die Lemberger Blätter veröffentlichen das nachstehende Communiqué: Auf dem Lemberger Bahnhof treffen viele Personen aus dem Innern des Reiches ein, die mangels nötiger Reisedokumente zurückkehren müssen, da das Armeekommando die Ueberschreitung des engeren Kriegsgebietes nur jenen Personen gestattet, die sich mit den in öffentlichen Kundmachungen namhaft gemachten Dokumenten ausweisen können. Diese Verfügung wurde vom Armeekommando aus tiefliegenden Gründen im Armeeeinteresse erlassen. Es ist daher nicht als eine Drangsalierung des Publikums aufzufassen, wenn Militärorgane die Beobachtung dieser Bestimmungen überwachen und keine Ausnahmen zulassen. Das Publikum hat sich daher über die bestehenden Reisevorschriften im eigenen Interesse genau zu informieren und sich daran strikte zu halten. So lange Lemberg innerhalb des engeren Kriegsgebietes sich befindet, laßt von diesen Vorschriften, wenn sie auch strenge zu sein scheinen, nicht abgegangen werden.

Kriegsdienst und medizinisches Studium.

In weiten Kreisen bestehen angesichts der vielfachen Änderungen, die die für die Kriegszeit erlassenen Ausnahmegestimmungen erfahren haben, Zweifel über den Einfluß des Heeresdienstes auf die ärztliche Ausbildung. Der heutige Stand, der insbesondere für die jüngern Semester von Wichtigkeit ist, sei daher nachstehend zusammengefaßt. Bei Kriegsausbruch wurde den Kandidaten der Medizin, die die ärztliche Prüfung bestanden, das praktische Jahr aber nicht beendigt hatten, die Approbation als Arzt sofort erteilt. Um eine ausreichende Bereitstellung von Ärzten sicherzustellen, wurde sodann eine besondere Notprüfung angeordnet, nach der zwar in allen Prüfungsfächern eine Prüfung abzulegen, die Prüfung aber in zwei Tagen zu erledigen war. Der Erfolg — es wurden in kurzer Zeit mehr als 2200 Kandidaten geprüft — ermöglichte nach kurzer Zeit ihre Befestigung. An ihre Stelle trat eine Kriegsprüfung, die von der normalen Prüfung durch Abkürzung des praktischen Teils und durch Fortfall der Pausen zwischen den einzelnen Abschnitten unterschied. Sie konnte in etwa 10 Tagen erledigt werden, war aber auch nicht als ständige Einrichtung gedacht, sondern sollte nur dem Ärztemangel abhelfen, der sich vielfach an wissenschaftlichen Instituten sowie bei der Seuchenbekämpfung gezeigt hatte. Auch diese Kriegsprüfung ist seit 1. April wieder abgeschafft. Seit 10. Juni d. J. ist ferner außer Wirksamkeit gesetzt die Ermächtigung, Medizinern während der Kriegsdauer die Ableistung des praktischen Jahres zu erlassen. So besteht gegenwärtig an Erleichterungen für die ärztlichen Prüfungen nur noch die Anrechnung der Kriegszeit auf ein Semester des Studiums in der Weise, daß der Kriegsdienst bis zur Dauer eines halben Jahres auf die für die Vorprüfung oder die Hauptprüfung vorgeschriebene Studienzeit angerechnet wird, sofern nicht das halbe mit der Waffe geleistete Militärdienstjahr auf das Studium bereits angerechnet ist oder anzurechnen ist. Soweit eine Anrechnung vom Kriegsdienst auf die Studienzeit nicht stattfindet, wird er auf das vorgeschriebene Jahr angerechnet. Eine weitere Erleichterung besteht schließlich noch hinsichtlich der Beförderung von Medizinstudierenden, die im Heeresdienst verwendet sind, zu Feldunterärzten. In Unterarztstellen können nämlich auch solche Medizinstudierende verwandt werden, die nach Bestehen der ärztlichen Vorprüfung ein klinisches Semester besucht und eine mindestens sechsmonatige Tätigkeit im Heeres-Sanitätsdienst zurückgelegt haben, sofern sie von ihren nächsten militärärztlichen Vorgesetzten für den ärztlichen

Dienst für durchaus geeignet erklärt werden. Neben ihrem Zeugnis über die bestandene ärztliche Vorprüfung haben sie demnach den Nachweis vorzulegen, daß sie nach Ablegung der ärztlichen Vorprüfung ein Semester an einer Universität wirklich studiert haben; die Eigenschaft als Kriegsstudent genügt demnach nicht, wie vielfach angenommen wird. Normalerweise erfolgt die Ernennung zum Feldunterarzt während des Feldzuges nach zweimonatiger Ausbildung mit der Waffe und zweisemestrigem klinischem Studium nach vollständig bestandener Vorprüfung.

Bedingtes Einjährig-Freiwilligenrecht und Ergänzungsprüfung.

Zm Einverständnis mit dem Ministerium für Landesverteidigung, dem ung. Landesverteidigungsminister und dem Gemeinsamen Finanzministerium in Anwesenheit Bosniens und der Herzogowina wird anlässlich der neuerlichen Musterung der Geburtsjahrgänge 1895 und 1896 in Oesterreich und in Bosnien und der Herzogowina, in den Ländern der ungarischen heiligen Krone außerdem auch der Geburtsjahrgänge 1892, 1893 und 1894, hinsichtlich des bedingten Einjährig-Freiwilligenrechtes verfügt:

Die im Jahre 1896 Geborenen haben nachzuweisen, daß sie im Schuljahre 1915/16 zumindest in jenem Jahrgange einer für das Einjährig-Freiwilligenrecht in Betracht kommenden Lehranstalt stehen, durch dessen ordnungsmäßige Beendigung sie nach den Bestimmungen des § 21:1, dritter Absatz des Wehrgesetzes, den Anspruch auf die Zulassung zur Ergänzungsprüfung erlangen würden.

Die im Jahre 1895 Geborenen haben — sofern sie nicht ohnedies ein Zeugnis, das die wissenschaftliche Befähigung zum einjährigen Präsenzdienst beurkundet, vorzeitig erhalten haben — nachzuweisen, daß sie im Schuljahre 1915/16 in jenem Jahrgange einer Lehranstalt, durch dessen ordnungsmäßige Beendigung sie die wissenschaftliche Befähigung für den einjährigen Präsenzdienst erwerben würden oder in dem diesem vorhergehenden Jahrgang einer solchen Anstalt stehen.

Die in den Jahren 1893 und 1894 Geborenen müssen behufs Erlangung des erwähnten Rechtes nachweisen, daß sie im Schuljahre 1915/16 im letzten Jahrgange einer für die Einjährig-Freiwilligenbegünstigung in Betracht kommenden Lehranstalt stehen.

Den im Jahre 1892 Geborenen kommt die für die 1893 und 1894 Geborenen vorerwähnte Begünstigung nur dann zu, wenn dieselben nachzuweisen vermögen, daß sie bei der (Landsturm)-Musterung im Jahre 1914 geeignet erkannt, zum Dienst mit der Waffe herangezogen und später als dienstuntauglich entlassen wurden und durch die Dienstleistung verhindert wurden, den vollen Anspruch auf das Einjährig-Freiwilligenrecht im Schuljahre 1914/15 zu erwerben.

Die vorzeitige Zulassung zur Ergänzungsprüfung wird den den Geburtsjahrgängen 1895 und 1896 angehörenden Wehrpflichtigen bei Verpflichtung zum freiwilligen Eintritt in das gemeinsame Heer oder in die Landwehr bewilligt, die bei der neuerlichen Musterung zum (Landsturmdienst) Dienst mit der Waffe geeignet erkannt werden und nachweisen, daß sie im Schuljahre 1915/16 in jenen Jahrgang einer der im § 21:1, dritter Absatz des Wehrgesetzes bezeichneten Lehranstalten als öffentliche Schüler aufgenommen sind, dessen Absolvierung die Zulassung zur Ergänzungsprüfung begründet.

Die Charge eines Landsturm- ingenieurleutnants.

Erläuternde Verfügungen.

„Streffleurs Militärblatt“ ver-
lautbart:

Mit Allerhöchster Entschliezung vom 23. März 1915 wurde die Verleihung der Landsturm-ingenieurleutnantscharge auf Kriegsdauer an jene Ingenieure und Architekten, welche eine technische Hochschule absolviert haben und während des Krieges entsprechend ihren Fachkenntnissen dauernd im Dienste der Seeresverwaltung verwendet werden, genehmigt. Als Kriterium für die Verleihung dieser Charge wurde in der Zirkularverordnung als allgemeine Richtschnur angegeben: In Oesterreich: die mit Erfolg abgelegte zweite Staatsprüfung einer technischen Hochschule; in Ungarn: der Besitz eines auf Grund der Absolvierung einer technischen Hochschule erhaltenen Ingenieur-, beziehungsweise Architektendiploms.

In erläuternder Ausführung dieser Bestimmungen wird nun verfügt:

Oesterreich:

Der zweiten Staatsprüfung einer technischen Hochschule sind gleichzuhalten: 1. die abschließenden Diplomhauptprüfungen der technischen Hochschulen in Aachen, Berlin-Charlottenburg, Braunschweig, Breslau, Danzig, Darmstadt, Dresden, Hannover, Karlsruhe, München und Stuttgart sowie des schweizerischen Polytechnikums in Zürich; 2. die abschließende zweite, beziehungsweise dritte Staatsprüfung der montanistischen Hochschulen in Leoben und Przibram, ferner (beziehungsweise für Absolventen vor dem Jahre 1904) der Nachweis, daß diese montanistischen Hochschulen ordnungsgemäß absolviert und sämtliche Prüfungen aus den vorgeschriebenen Lehrfächern mit Erfolg abgelegt wurden, ferner der Hochschule für Bodenkultur in Wien und der an eine technische Hochschule oder Universität angegliederten landwirtschaftlichen Abteilungen, dann die Absolvierung der Architekturschule der Kunstakademie in Wien und Prag; 3. die Ingenieure der Chemie, wenn sie zwei Staatsprüfungen an einer technischen Hochschule abgelegt haben, und jene Chemiker, welche das philosophische Doktorat an einer Universität mit Chemie als Hauptfach abgelegt haben.

Bewerber, welche eines der vorstehenden Diplome erworben haben, können bei Zutreffen der sonstigen in der ZB. vom 27. April 1915 (St. Wblt. Nr. 18) festgelegten Bedingungen die Ist-Ingenieurleutnants-Charge erlangen.

Ungarn:

Ingenieur- und Architektendiplome stellen derzeit nur zwei Hochschulen aus, und zwar: 1. die k. u. technische Josef-Universität in Budapest für Architekten, Ingenieure, Maschinen- und Chemieingenieure; 2. die k. u. Hochschule für Bergwerks- und Forstwesen in Selmeczbanya für Bergwerks-, Metall- und Eisenschmelzosen- und Waldingenieure.

Ausländische Ingenieur- und Architektendiplome werden jedoch mit den inländischen nur dann als gleichwertig betrachtet, wenn sie durch die k. u. technische Josef-Universität oder durch die Selmeczbanyaer k. u. Hochschule nostrifiziert wurden, welcher Umstand aus der Schlußklausel der Diplome oder aus den denselben angehefteten Blättern der Schlußklauseln hervorgeht. Bewerber, welche eines der vorstehenden Diplome erworben haben, können bei Zutreffen der sonstigen in der erwähnten Zirkularverordnung festgelegten Bedingungen die Ist-Ingenieurleutnantscharge erlangen.

Anspruch auf die Ist-Ingenieurleutnantscharge haben außer Ingenieuren und Architekten auch Baumeister.

Die Erlangung der Ist-Ingenieurleutnantscharge ist an die Beibringung des im k. u. k. Dienstreglement I. Teil, Punkt 44, vorgeschriebenen Reverses gebunden.

Nachmusterung der Dienstuntauglichen.

Zur Beseitigung von Zweifeln wird im „Armeeverordnungsblatt“ darauf hingewiesen, daß von dem Gesetz zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes usw. vom 4. 9. 15 alle am 8. September 1870 und später geborenen, als dienstunbrauchbar ausgemusterten und als dauernd ganzinvalid oder dauernd garnisdienstunfähig aus dem Heer und der Marine entlassenen Wehrpflichtigen betroffen werden. Von der Nachmusterung befreit sind nur die zum aktiven Friedensstand des Heeres und der Marine gehörigen, dagegen nicht die aus Anlaß des Krieges von der Heeres- und Marineverwaltung in Stellen außerhalb der Front, z. B. als Beamte usw., Mitglieder der freiwilligen Krankenpflege, des Kaiserlichen Freiwilligen Automobil-Korps oder des Freiwilligen Motorboot-Korps usw. verwendeten Wehrpflichtigen. Soweit solche Personen außerhalb des Heimatgebietes im Dienste des Heeres oder der Marine verwendet werden, ist die Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis nach militärärztlicher Untersuchung im Sinne des § 78, 2 der Wehrordnung auf schriftlichem Wege herbeizuführen. Die militärärztliche Untersuchung ist von der Dienststelle zu veranlassen, zu der der betr. Wehrpflichtige gehört. Diese sendet den Befund unmittelbar an das zuständige Bezirkskommando, das die Entscheidung herbeiführt. — Die tatsächliche Verwendung dieser Personen spricht dafür, daß sie mindestens arbeitsverwendungsfähig sind.

Einberufung Landsturmpflichtiger.**Die 40-, 39-, 38-, 24- und 20-Jährigen für den 16. November.**

Vom Ministerium für Landesverteidigung wird folgende offizielle Verlautbarung ausgegeben:

Von den bei der neuerlichen Musterung der Geburtsjahrgänge 1873 bis einschließlich 1877, dann 1891, 1895 und 1896 sowie bei den Nachmusterungen bis zum 16. November 1915 geeignet Befundenen haben die in den Jahren 1875, 1876, 1877, 1891 und 1895 gebornen Landsturmpflichtigen österr. u. ungar. Staatsangehörigkeit, sofern sie nicht schon zum Dienste mit der Waffe herangezogen oder von diesem Dienst aus Rücksichten des öffentlichen Dienstes oder Interesses auf bestimmte oder unbestimmte Dauer enthoben worden sind, einzurücken und sich bei dem in ihrem Landsturm-Legitimationsblatte bezeichneten k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise k. k. Landwehr-(Landeschützen-)Ergänzungsbezirkskommando am 16. November 1915 einzufinden.

Die Landsturmpflichtigen haben an diesem Tage im allgemeinen bis spätestens 11 Uhr vormittags einzurücken; etwaige kleinere Ueberschreitungen dieser Stunde sind nur dann zulässig, wenn sie durch die Verkehrsverhältnisse begründet werden können.

Ebenso haben die in den obigen Jahren gebornen, bei den Musterungen zum Dienste mit der Waffe geeignet befundenen bosnisch-herzegowinischen Dienstpflichtigen in der Eigenschaft der zweiten Reserve einzurücken und sich an dem oben angegebenen Termine bei dem k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando einzufinden, zu dem ihr Aufenthaltsort gehört.

Die Nichtbefolgung dieses Einberufungsbefehles wird nach den bestehenden Gesetzen streng bestraft.

Die bezügliche Einberufungskundmachung kann aus technischen Gründen erst in einigen Tagen verlaublich werden, und wird daher — um den berechtigten Interessen der Betroffenen nach zeitgerechter Verständigung über ihren Einrückungstermin Rechnung zu tragen — vorläufig in dieser Form die in Rede stehende Einberufung der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

1./XI. 1915.

Nachmusterung der Dienstuntauglichen.

Zur Beseitigung von Zweifeln wird seitens des Kriegsministeriums darauf hingewiesen, daß von dem Gesetz zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes usw. vom 4. September 1915 alle am 8. September 1870 und später geborenen, als dienstunbrauchbar ausgemusterten und als dauernd ganzinvalide oder dauernd garnisondienstuntauglich aus dem Heer und der Marine entlassenen Wehrpflichtigen betroffen werden. Von der Nachmusterung befreit sind nur die zum aktiven Friedensstand des Heeres und der Marine gehörigen, dagegen nicht die aus Anlaß des Krieges von der Heeres- und Marineverwaltung in Stellen außerhalb der Front, z. B. als Beamte usw., Mitglieder der freiwilligen Krankenpflege, des kaiserlichen Freiwilligen Automobilkorps oder des Freiwilligen Motorbootkorps usw., verwendeten Wehrpflichtigen. Soweit solche Personen außerhalb des Heimatgebietes im Dienste des Heeres oder der Marine verwendet werden, ist die Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis nach militärärztlicher Untersuchung im Sinne des § 78,2 der Wehrordnung auf schriftlichem Wege herbeizuführen. Die militärärztliche Untersuchung ist von der Dienststelle zu veranlassen, zu der der betreffende Wehrpflichtige gehört. Diese sendet den Befund unmittelbar an das zuständige Bezirkskommando, das die Entscheidung herbeiführt. Die tatsächliche Verwendung dieser Personen spricht dafür, daß sie mindestens arbeitsverwendungsfähig sind.

Die Einberufung der ungarischen Landsturmpflichtigen.

Der ungarische Landesverteidigungsminister hat die Einberufung der in den Jahren 1873, 1874 und 1875 geborenen, in Oesterreich sich aufhaltenden und bei der Musterung zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignet befundenen Landsturmpflichtigen ungarischer Staatsangehörigkeit mittelst Einberufungskarte zu dem in ihrem Legitimationsblatte bezeichneten Ergänzungsbezirkskommando für den 3. November 1915 angeordnet. Desgleichen haben die in den Jahren 1872, 1873 und 1874 und später geborenen militärisch ausgebildeten und noch nicht eingerückten Landsturmpflichtigen ungarischer Staatsangehörigkeit der Klasse A am 3. November 1915 zu ihrem zuständigen Landwehrgänzungsbezirkskommando einzurücken. Jene ungarischen Landsturmpflichtigen, welche bis zum 3. November 1915 eine Einberufungskarte nicht zugestellt erhalten, haben ebenfalls sofort nach den vorstehenden Bestimmungen einzurücken. Alle diese Landsturmpflichtigen haben ihre militärischen Dokumente (Landsturmpaß, Landsturmschein, Landsturmlimitationsblatt u.) oder in Ermangelung solcher Dokumente von den Gemeinden ausgestellte Beglaubigungsscheine bei den Bahnstellen zur Abstempelung vorzuweisen, damit sie gegen Kreditierung der Fahrtgebühren auf den österreichischen, beziehungsweise bosnisch-herzegowinischen Bahnen befördert werden können. Die Einrückenden haben gelegentlich ihrer Einrückung nach Möglichkeit starkes Schuhwerk, Etzzeug, Fußzeug, Wollwäsche und tunlichst schafwollene Socken (Fußlappen) mitzubringen. Für die am Tage der Einrückung verzehrten Speisen wird eine entsprechende Vergütung geleistet. Die Schuhe und die Wollwäsche, insofern sie in dem militärischen Dienste für brauchbar befunden werden, werden ihrem Werte nach vergütet.

Die Nichtbefolgung dieses Einberufungsbefehles wird im Sinne des § 4 des Gesetzartikels XXI vom Jahre 1890 über die Bestrafung der Nichtbefolgung des Militäreinberufungsbefehles mit Kerker bis zu zwei Jahren bestraft.

Bezüglich jener Landsturmpflichtigen, welche nach ihrem Landsturmlimitationsblatt nach Ujvidek einzurücken hätten, hat das ungarische Landesverteidigungsministerium verfügt, daß die zum gemeinsamen Heere Eingeteilten nicht nach Ujvidek (Neusatz), sondern nach Pecs (Hünfskirchen) einzurücken haben, wohin das Ergänzungsbezirkskommando Ujvidek verlegt wurde, die zur ungarischen Landwehr Eingestellten hingegen statt nach Ujvidek nach Szabadka (Maria Theresiopel) zum Ersatzbataillon des ungarischen Landwehr-Infanterie-Regiments Nr. 6 einzurücken verpflichtet sind.

Einberufung der Landsturmpflichtigen.

Die Termine für die bei der Nachmusterung
Affentierten.

Das Ministerium für Landesverteidigung hat mit Beziehung auf die Einberufungsfundmachung „M“ über die neuerliche Musterung der Geburtsjahrgänge 1873 bis einschließlich 1877, 1891, 1895 und 1896 bekanntgegeben, daß von den bei dieser neuerlichen Musterung sowie bei den bis zum 16. November 1915 durchgeführten Nachmusterungen geeignet Befundenen die in den Jahren 1875, 1876, 1877, 1891 und 1895 gebornen Landsturmpflichtigen österreichischer und ungarischer Staatsangehörigkeit, sofern sie nicht schon zum Dienste mit der Waffe herangezogen oder von diesem Dienst aus Rücksichten des öffentlichen Dienstes oder Interesses auf bestimmte oder unbestimmte Dauer entbunden worden sind, einzurücken und sich bei dem in ihrem Landsturmlimitationsblatt bezeichneten k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando am 16. November einzufinden haben.

Die bei Nachmusterungen nach diesem Einrückungstermin geeignet Befundenen haben binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzurücken. Die Landsturmpflichtigen haben an diesem Tage im allgemeinen bis spätestens 11 Uhr vormittags einzurücken; etwaige kleinere Ueberschreitungen dieser Stunden sind nur dann zulässig, wenn sie durch die Verkehrsverhältnisse begründet werden können.

Ebenso haben die in den obigen Jahren gebornen, bei den Musterungen zum Dienste mit der Waffe geeignet befundenen bosnisch-herzegovinischen Dienstpflichtigen in der Evidenz der zweiten Reserve einzurücken und sich an dem oben angegebenen Termin bei dem k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando einzufinden, zu dem ihr Aufenthaltsort gehört.

Die Nichtbefolgung dieses Einberufungsbefehles wird nach den bestehenden Gesetzen streng bestraft.

5. / 11. 1915

**Konstriktion der vom Landsturmdienst
Enthobenen.**

Die auf Grund der Verordnung des k. u. Kon-
vedministrers vom 1. Oktober l. J. Zahl 13.1000
Präf. 18 durchzuführende

Landsturm - Ersatzmusterung
wird am Gebiete der kön. Freistadt Pozsony in
der Zeit vom

10. bis 26. November 1915
abgehalten.

Es werden daher alle jene Landsturmpflichtige
aufgefordert, die in den Jahrgängen 1897—1865
geboren und von den vorhergehenden Musterun-
gen ferngeblieben sind, sowie jene, die in den Jahr-
gängen 1894—1892 und 1890—1878 geboren,
bei den vorherigen Musterungen für untauglich
klassifiziert wurden, und in der Zeit vom 11.—19.
Oktober l. J. oder nachträglich sich gemeldet ha-
ben, in der unten angeführten Reihenfolge und
Zeit jedesmal um 8 Uhr früh im Primatialpa-
lais (Halbstock links) vor der Musterungskom-
mission zu erscheinen, und zwar:

Die in der kön. Freistadt Pozsony heimats-
berechtigten Landstürmler:

des Geburtsjahrganges 1894—1893 und
1892 am 10. November l. J.,

des Geburtsjahrganges 1890—1887 am 11.
November l. J.,

des Geburtsjahrganges 1886—1882 am 12.
November l. J.,

des Geburtsjahrganges 1881—1887 am 13.
November l. J.

Die sich am Territorium der kön. Freistadt
Pozsony aufhaltenden anderswo heimatsberech-
tigten Landstürmler ohne Unterschied der ungaris-
chen oder österreichischen Staatsangehörigkeit:

des Geburtsjahrganges 1894—1893 am 15.
November l. J.,

des Geburtsjahrganges 1893—1892 am 16.
November l. J.,

des Geburtsjahrganges 1892—1889 am 17.
November l. J.,

des Geburtsjahrganges 1889—1887 am 18.
November l. J.,

des Geburtsjahrganges 1886—1885 am 19.
November l. J.,

des Geburtsjahrganges 1884—1883 am 20.
November l. J.,

des Geburtsjahrganges 1882—1881 am 22.
November l. J.,

des Geburtsjahrganges 1881—1880 am 23.
November l. J.,

des Geburtsjahrganges 1879—1878 am 24.
November l. J.

Des Geburtsjahrganges 1897—1865, welche
von den vorhergehenden Musterungen ferngeblie-
ben sind, am 25. und 26. November l. J.

Jeder Landsturmpflichtige wird für den he-
treffenden Musterungstag noch separat vorgela-
den werden, und hat das bei der früheren Muster-
ung erhaltene Landsturmlegitimationsblatt
mitzubringen und vorzuweisen.

Jedermann hat entsprechend gewaschen, in rei-
ner Kleidung und nüchternem Zustande zu er-
scheinen.

Das Fernbleiben oder verspätete Erscheinen
wird strengstens bestraft. Jeder Musterungspflich-
tige hat auch in dem Falle zu erscheinen, wenn
derselbe keine Vorladung erhalten sollte.

Pozsony, am 1. November 1915.

Der Magistrat.

Landsturm-Erlozmusterung.

Auf Grund des Erlasses Zahl 13100/Präf.
18—1915 des Herrn k. ung. Konv. Ministers

wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die vom aktiven Landsturmdienst enthobenen Landsturmpflichtigen nachzuweisen haben, ob sie sich noch immer unter denselben Verhältnissen befinden, welche ihre Enthebung rechtfertigen und zwar:

1. die in solchen Fabriken, Unternehmungen, Betrieben usw. angestellten Landsturmpflichtigen, welche für Kriegszwecke arbeiten, mit Legitimationen, ausgestellt durch das militärische Kommando der betreffenden Fabrik usw.;

hingegen die bei solchen Fabriken, Unternehmungen, Betrieben usw. angestellten Landsturmpflichtigen, welche nicht für Kriegszwecke arbeiten, haben mit Zeugnissen, welche durch die städt. Behörde vidiert sein müssen, nachzuweisen, daß sie noch immer bei derselben Fabrik, Unternehmung, Betrieb usw. angestellt sind, welche ihre Enthebung erwirkt hat.

2. Die als Gewerbetreibende und Unternehmer enthobenen Landsturmpflichtigen haben mit, durch die städt. Behörde ausgestellten Zeugnissen nachzuweisen, daß der Rechtstitel ihrer Enthebung noch weiter aufrecht besteht.

3. Die bei den verschiedenen Geldinstituten, Aktiengesellschaften, Genossenschaften, landwirtschaftlichen Vereinen und sonstigen privaten oder gemeinnützigen Gesellschaften angestellten Landsturmpflichtigen haben den Nachweis über das weitere Aufrechtbestehen ihres Rechtstitels mit, durch die städtische Behörde vidierten Zeugnissen der Direktion der betreffenden Anstalten, Vereine oder Gesellschaften zu erbringen.

4. Die in den obigen Punkten 1—3 nicht angeführten Landsturmpflichtigen haben ebenfalls das Weiterbestehen des Rechtstitels der Enthebung nachzuweisen.

Die in öffentlichen Diensten stehenden Angestellten, ferner Dekonomen, Grund- und Weingartenbesitzer und deren Angestellten erbringen den Nachweis ihres Rechtstitels bloß durch die Vorweisung ihres mit der Enthebungsklausel versehenen Landsturmlegitimationsblattes.

Es werden demnach sämtliche hier anfassigen, enthobenen Landsturmpflichtigen aufgefordert, wegen Nachweisung des weiteren Aufrechtbestehens des Rechtstitels ihrer Enthebung, sich im städt. Militärämte (Batthanyplatz Nr. 2, Halbstock) entsprechend dem Anfangsbuchstaben ihres Familiennamens an folgenden Tagen nachmittags zwischen 3—6 Uhr zu melden:

A—F am 8. November,

G—J am 9. November,

K—N am 10. November,

O—S am 11. November,

T—Z am 12. November.

Die Vidiierung der zur Nachweisung erforderlichen Legitimationen und Zeugnisse sowie die Ausstellung der im Punkte 2 erwähnten behördlichen Zeugnisse erfolgt vom heutigen Tage an täglich zwischen 3—6 Uhr im Amtszentrale des Leiters der städt. Militärabteilung. Bei dieser Gelegenheit ist das Enthebungsdokument vorzuweisen.

Bozsony, am 4. November 1915.

Der städt. Magistrat.

6. J. M. 1915

[Abzeichen für Kriegsteilnehmer.] Vor der letzten D. A. -Musterung gab es Leute, die dem Wahne frönten, bei uns in Deutschland trieben sich genau wie in Frankreich oder England Drückeberger herum, die auf geheimnisvolle Weise dem Heeresdienst entronnen seien. Leute, die im Felde gestanden hatten, und, ohne das Eisene Kreuz zu erhalten, aus dem Militärverhältnis entlassen worden waren, hatten häufiger unter den höchst ungezogenen und überflüssigen Anrempelungen solcher Leute zu leiden, die sich das Recht anmaßten, über ihre Mitbürger zu richten. Auch mancher, der als unabkömmlich oder auf Grund einer frühern Musterung als dienstuntauglich in den Visten stand, hatte unter lauten oder leisen Bemerkungen auf der Straße oder im Eisenbahnabteil zu leiden. Die letzte Musterung mag den Leuten, die den Eindruck hatten, es gäbe bei uns im Lande noch Drückeberger, diesen Glauben endgültig zerstört haben. Dennoch werden auch heute noch, vor allem im Kreise der Kriegsbeschädigten, Stimmen laut, die fordern, es solle schon während des Krieges an alle entlassenen Kriegsteilnehmer ein Kriegsabzeichen ausgegeben werden. Man stützt sich dabei zum Teil auf den Gesetzentwurf des französischen Kriegsministers Millerand in der Kammer am 23. September, der die Schaffung einer Kriegsmedaille beantragte, und forderte, daß diese schon während des Krieges an alle zurückgestellten Kriegsteilnehmer ausgegeben würde. In einem früher unter dem Titel „Drückeberger“ in der Kölnischen Zeitung erschienenen Aufsatz wiesen wir darauf hin, daß es bedauerlich wäre, wenn die Einführung eines solchen Kriegsabzeichens in Deutschland wirklich notwendig werden würde. Bei uns tut jedermann seine Pflicht im Lande, und wir glauben nicht, daß es notwendig ist, dies durch ein äußeres Zeichen zu bekunden. Vor allem die letzte Musterung hat den Leuten, die sich bemüßigt fühlten, ihre Mitmenschen, die noch in Zivil gekleidet gingen, als Drückeberger zu betrachten, völlig den Grund

zu einer solchen Annahme genommen. Auch bleibt heute ebenso wie damals vor der Musterung der Einwand bestehen, daß durch die Einführung eines Kriegsabzeichens die Sache nur in etwa gebessert würde. Gewiß, die Lage der entlassenen Kriegsteilnehmer würde gehoben, aber dadurch würde die Lage der immer noch zahlreichen als unabkömmlich nicht eingestellten Leute nur noch verschlechtert. Sie würden dann erst recht in den Augen mancher als Drückeberger gekennzeichnet werden. Es ist uns in einer Zuschrift entgegengehalten worden, man dürfe nicht die Unabkömmlichen mit den Kriegsbeschädigten in einen Topf werfen. Die erstern hätten sehr viel mehr für das Land getan als letztere. Indem wir die Begründung zunächst einmal dahingestellt sein lassen möchten, glauben wir, bemerken zu müssen, daß es doch auch nicht angeht, auf Kosten der Kriegsbeschädigten die Lage der Unabkömmlichen zu verschlechtern, ehe ein zwingender Grund dazu vorliegt. Die Folge der Kriegsmedaillen wäre voraussichtlich ein Ersuchen der gänzlich Untauglichen und der Unabkömmlichen um die Schaffung eines Abzeichens, wodurch sie gekennzeichnet würden. Und dann hätten wir bald genau dieselbe Abzeichensucht, wie sie in England ihr Unwesen treibt. Dort trägt heute jeder Munitionsarbeiter irgendeinen Knopf, der zeigen soll, daß er auf seine Art für das Vaterland schafft, und neuerdings kann jeder, der zwar nicht selber draußen war, aber doch irgendeinen Verwandten irgendwo im Schützengraben liegen hat, für einen Schilling ein wunderschönes Abzeichen tragen, auf dem das ergreifende Wort *Sacrifice* eingegraben ist. Wir wollen lieber auf alle derartigen Außerlichkeiten verzichten und uns nur immer darüber klar bleiben, daß bei uns jedermann seine Pflicht erfüllt, ob man es ihm nun von außen ansehen mag oder nicht.

7./XII. 1915

* (Musterungs- und Einrückungstermine für die in Deutschland lebenden österr. und ungar. Staatsangehörigen.) Um irrigen Auffassungen bei schon erfolgten Verlautbarungen von Musterungs- und Einrückungsterminen zu begegnen, wird mitgeteilt, daß die in Oesterreich kundgemachten Musterungs- und Einrückungstermine für die in Deutschland lebenden österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen, bezw. bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen, keine Geltung haben. Für dieselben werden durch die zuständigen L. u. L. Konsularbehörden die für sie bestimmten Termine kundgemacht werden.

Die Einberufung Landsturmpflichtiger ungarischer Staatsbürgerschaft.

Termin: 3. November.

Außerdem werden, wie gleichfalls schon gemeldet, mittels der nachfolgenden Kundmachung Landsturmjahrgänge ungarischer Staatsbürgerschaft für den 3. November einberufen, und zwar: 1. Die Jahrgänge 1873, 1874 und 1875 des ungedienten Landsturms, das sind die drei letzten Jahre des ersten Aufgebotes; 2. die Jahrgänge 1872, 1873, 1874 und alle jüngeren Jahrgänge militärisch ausgebildeter Landsturmpflichtigen, soweit sie noch nicht eingerückt sind.

Die Kundmachung lautet:

Ueber Anordnung des königlich ungarischen Landesverteidigungsministers haben:

1. die in den Jahren 1873, 1874 und 1875 gebornen, in Oesterreich sich aufhaltenden und bei der Musterung zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignet befundenen Landsturmpflichtigen ungarischer Staatsangehörigkeit zu dem in ihrem

Legitimationsblatte bezeichneten Ergänzungsbezirkskommando;

2. die in den Jahren 1872, 1873 und 1874 und später gebornen, militärisch ausgebildeten und noch nicht eingerückten Landsturmpflichtigen ungarischer Staatsangehörigkeit der Klasse A zu ihrem zuständigen Landwehr-Ergänzungsbezirkskommando einzurücken.

Einrückungstag für alle: 3. November 1915.

Jene ungarischen Landsturmpflichtigen, welche bis zum 3. November 1915 eine Einberufungskarte nicht zugestellt erhalten haben, sind gehalten, sofort nach den vorstehenden Bestimmungen einzurücken.

Alle diese Landsturmpflichtigen haben ihre militärischen Dokumente (Landsturmpaß, Landsturmschein, Landsturmlegitimationsblatt usw.) oder die in Ermanglung solcher Dokumente von den Gemeinden ausgestellten Weglaubigungsscheine bei den Bahnstellen zur Abstemplung vorzuweisen, damit sie gegen Kreditierung der Fahrtgebühren auf den österreichischen, beziehungsweise bosnisch-herzegowinischen Bahnen befördert werden können.

Die Einrückenden haben gelegentlich ihrer Einrückung nach Möglichkeit starkes Schuhwerk, Utensilien, Kuzzen, Wollwäsche und tunlichst schafwollene Socken (Fuzklappen) mit sich zu bringen. Für die am Tage der Einrückung verzehrten Schwaben wird eine entsprechende Vergütung geleistet.

Die Schuhe und die Wollwäsche, insofern sie in dem militärischen Dienste für brauchbar befunden werden, werden ihrem Werte nach vergütet.

Die Nichtbefolgung dieses Einberufungsbefehles wird im Sinne des § 4 des Gesetzartikels 21 vom Jahre 1890 über die Bestrafung der Nichtbefolgung des Militäreinberufungsbefehles mit Stock bis zu zwei Jahren bestraft.

Von jenen Landsturmpflichtigen, welche laut ihres Landsturmlegitimationsblattes nach Ujvidek einzurücken hätten, haben die zum gemeinsamen Heere Eingeteilten nicht nach Ujvidek, sondern nach Becs einzurücken, wohin das k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando Ujvidek verlegt wurde, die zur k. u. Landwehr Eingeteilten hingegen haben statt nach Ujvidek nach Szabadka zum Ersatzbataillon des k. u. Landwehrinfanterieregiments Nr. 6 einzurücken.

Vom Wiener Magistrat als politischer Behörde erster Instanz, Wien, am 6. November 1915."

7./II. 1915

Freiwilligenrecht der jüngsten Jahrgänge.

Die neuerlich Gemusterten der Jahre 1892 bis 1896.

Das Kriegsministerium hat folgenden Erlaß herausgegeben:

Anlässlich der neuerlichen Musterung der Geburtsjahrgänge 1895 und 1896 in Oesterreich und in Bosnien und der Herzegowina, in den Ländern der ungarischen heiligen Krone außerdem auch der Geburtsjahrgänge 1892, 1893 und 1894, wurde hinsichtlich des bedingten Einjährig-Freiwilligenrechtes verfügt:

Die im Jahre 1896 Gebornen haben nachzuweisen, daß sie im Schuljahr 1915/16 zumindest in jenem Jahrgang einer für das Einjährig-Freiwilligenrecht in Betracht kommenden Lehranstalt stehen, durch dessen ordnungsmäßige Beendigung sie nach den Bestimmungen des § 21:1, dritter Absatz, des Wehrgesetzes den Anspruch auf die Zulassung zur Ergänzungsprüfung erlangen würden.

Die im Jahre 1895 Gebornen haben — sofern sie nicht ohnedies ein Zeugnis, das die wissenschaftliche Befähigung zum einjährigen Präsenzdienst beurkundet, vorzeitig erhalten haben — nachzuweisen, daß sie im Schuljahr 1915/16 in jenem Jahrgange einer Lehranstalt, durch dessen ordnungsmäßige Beendigung sie die wissenschaftliche Befähigung für den einjährigen Präsenzdienst erwerben würden, oder in dem diesem vorhergehenden Jahrgang einer solchen Anstalt stehen.

Die in den Jahren 1893 und 1894 Gebornen müssen behufs Erlangung des erwähnten Rechtes nachweisen, daß sie im Schuljahre 1915/16 im letzten Jahrgange einer für die Einjährig-Freiwilligenbegünstigung in Betracht kommenden Lehranstalt stehen.

Den im Jahre 1892 Gebornen kommt die für die 1893 und 1894 Gebornen vorerwähnte Begünstigung nur dann zu, wenn diese nachzuweisen vermögen, daß sie bei der (Landsturm-) Musterung im Jahre 1914 geeignet erkannt, zum Dienste mit der Waffe herangezogen und später als dienstuntauglich entlassen wurden und durch die Dienstleistung verhindert wurden, den vollen Anspruch auf das Einjährig-Freiwilligenrecht im Schuljahre 1914/15 zu erwerben.

Die vorzeitige Zulassung zur Ergänzungsprüfung wird den den Geburtsjahrgängen 1895 und 1896 angehörenden Wehrpflichtigen bei Verpflichtung zum freiwilligen Eintritt in das gemeinsame Meer oder in die Landwehr bewilligt, die bei der neuerlichen Musterung zum (Landsturm-)Dienste mit der Waffe geeignet erkannt werden und nachweisen, daß sie im Schuljahre 1915/16 in jenem Jahrgang einer der im § 21:1, dritter Absatz, des Wehrgesetzes bezeichneten Lehranstalten als öffentliche Schüler aufgenommen sind, dessen Abolvierung die Zulassung zur Ergänzungsprüfung begründet.

2. / XI. 1915

**Die Einberufung der Jahrgänge 1875,
1876, 1877, 1891 und 1895.**

Termin 16. November.

Wien, 6. November.

Heute wird die Einberufungskundmachung veröffentlicht, mit welcher, wie bereits angekündigt, die neu gemusterten Landsturmjahrgänge 1875, 1876, 1877, 1891 und 1895 österreichischer und ungarischer Staatsbürgerschaft für den 16. November zum Dienst mit der Waffe einberufen werden.

Die Kundmachung lautet:

Die bei den Musterungen bis zu dem unten festgesetzten Einrückungstermin zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignet befundenen österreichischen und ungarischen Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1875, 1876, 1877, 1891 und 1895

haben, sofern sie nicht schon zum Dienste mit der Waffe herangezogen oder von diesem Dienste aus Rücksichten des öffentlichen Dienstes oder Interesses auf bestimmte oder unbestimmte Dauer enthoben worden sind, einzurücken und sich bei dem in ihrem Landsturmlegitimationsblatte bezeichneten l. u. l. Ergänzungsbezirkskommando, be-

ziehungsweise l. l. Landwehr (Landeschützen-) Ergänzungsbezirkskommando

am 16. November 1915

einzufinden.

Die bei Nachmusterungen nach diesem Einrückungstermin geeignet Befundenen der obbezeichneten Geburtsjahrgänge haben binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzurücken.

Für jene, die wegen vorübergehender Erkrankung erst zu einem späteren als dem für sie nach den obigen Bestimmungen geltenden Termine einzurücken haben, gilt der hiesfür bestimmte, aus dem Landsturmlegitimationsblatte zu entnehmende Termin.

Die Landsturmpflichtigen haben sich an dem für sie bestimmten Einrückungstage im allgemeinen bis spätestens 11 Uhr vormittags einzufinden. Etwas kleinere Ueberschreitungen dieser Stunde sind nur dann zulässig, wenn sie durch die Verkehrsverhältnisse begründet werden können.

Falls das im Landsturmlegitimationsblatte bezeichnete l. u. l. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise l. l. Landwehr (Landeschützen-) Ergänzungsbezirkskommando inzwischen seinen Standort gewechselt haben sollte, können die an dieses gewiesenen Landsturmpflichtigen auch zu dem ihrem Aufenthaltsorte nächstgelegenen l. u. l. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise l. l. Landwehr (Landeschützen-) Ergänzungsbezirkskommando einzurücken.

Es liegt im Interesse eines jeden einrückenden Landsturmpflichtigen, ein Paar fester feldbrauchbarer Schuhe, Wollwäsche, nach Tüchtigkeit schafwollene Fußlappen, dann ein Hufeisen und ein Eßgeschloß sowie Putzzeug mitzubringen. Für die mitgebrachten Schuhe und die Wollwäsche wird die durch Schätzung festzusetzende Vergütung geleistet, wenn sich diese Gegenstände als vollkommen feldbrauchbar erweisen. Auch empfiehlt es sich, Nahrungsmittel für den Tag des Eintreffens mitzubringen, wofür eine festgesetzte Vergütung geleistet wird.

Das Landsturmlegitimationsblatt berechtigt bei der Einrückung zur freien Eisenbahnfahrt — Schnellzüge ausgenommen — und ist vor Antritt dieser Fahrt bei der Personentafel der Ausgangsstation abstempeln zu lassen.

Die vorstehende Einberufung gilt auch für die in den Jahren 1875, 1876, 1877, 1891 und 1895 gebornen, bei den Musterungen zum Dienste mit der Waffe geeignet befundenen bosnisch-herzegowinischen Dienstpflichtigen in der Evidenz der zweiten Reserve, welche sich an dem oben angegebenen Termin bei dem l. u. l. Ergänzungsbezirkskommando einzufinden haben, zu dem ihr Aufenthaltsort gehört.

Die Nichtbefolgung dieses Einberufungsbefehles wird nach den bestehenden Gesetzen streng bestraft.

**Konkription der vom Landsturmdienst
Enthobenen.**

Auf Grund des Erlasses Zahl 13100/Präf. 18—1915 des Herrn I. ungar. Honvedministers wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die vom aktiven Landsturmdienst enthobenen Landsturmpflichtigen nachzuweisen haben, ob sie sich noch immer unter denselben Verhältnissen befinden, welche ihre Enthebung rechtfertigen und zwar:

1. die in solchen Fabriken, Unternehmungen, Betrieben usw. angestellten Landsturmpflichtigen, welche für Kriegszwecke arbeiten, mit Legitimationen, ausgestellt durch das militärische Kommando der betreffenden Fabrik usw.;

hingegen die bei solchen Fabriken, Unternehmungen, Betrieben usw. angestellten Landsturmpflichtigen, welche nicht für Kriegszwecke arbeiten, haben mit Zeugnissen, welche durch die städt. Behörde vidiert sein müssen, nachzuweisen, daß sie noch immer bei derselben Fabrik, Unternehmung, Betrieb usw. angestellt sind, welche ihre Enthebung erwirkt hat.

2. Die als Gewerbetreibende und Unternehmer enthobenen Landsturmpflichtigen haben mit, durch die städt. Behörde ausgestellten Zeugnissen nachzuweisen, daß der Rechtstitel ihrer Enthebung noch weiter aufrecht besteht.

3. Die bei den verschiedenen Geldinstituten, Aktiengesellschaften, Genossenschaften, landwirtschaftlichen Vereinen und sonstigen privaten oder gemeinnützigen Gesellschaften angestellten Landsturmpflichtigen haben den Nachweis über das weitere Aufrechtbestehen ihres Rechtstitels mit, durch die städtische Behörde vidierten Zeugnissen der Direktion der betreffenden Anstalten, Vereine oder Gesellschaften zu erbringen.

4. Die in den obigen Punkten 1—3 nicht angeführten Landsturmpflichtigen haben ebenfalls das Weiterbestehen des Rechtstitels der Enthebung nachzuweisen.

Die in öffentlichen Diensten stehenden Angestellten, ferner Dekonomen, Grund- und Weingartenbesitzer und deren Angestellten erbringen den Nachweis ihres Rechtstitels bloß durch die Vorweisung ihres mit der Enthebungsklausel versehenen Landsturmlegitimationsblattes.

Es werden demnach sämtliche hier anässigen, enthobenen Landsturmpflichtigen aufgefordert, wegen Nachweisung des weiteren Aufrechtbestehens des Rechtstitels ihrer Enthebung, sich im städt. Militäramte (Batthanyplatz Nr. 2, Halbstock) entsprechend dem Anfangsbuchstaben ihres Familiennamens an folgenden Tagen nachmittags zwischen 3—6 Uhr zu melden:

- A—F am 8. November,
- G—N am 9. November,
- R—Z am 10. November,
- O—S am 11. November,
- T—Z am 12. November.

Die Vidimierung der zur Nachweisung erforderlichen Legitimationen und Zeugnisse sowie die Ausstellung der im Punkte 2 erwähnten behördlichen Zeugnisse erfolgt vom heutigen Tage an täglich zwischen 3—6 Uhr im Amtszentrale des Leiters der städt. Militärabteilung. Bei dieser Gelegenheit ist das Enthebungsdokument vorzuweisen.

Böszony, am 4. November 1915.

Der städt. Magistrat.

Anrechnung des Militärdienstes für Beamte.

Über die Anrechnung der Militärdienstzeit für die ehemaligen aktiven Offiziere und Deckoffiziere hat das Staatsministerium einen grundsätzlichen Beschluß gefaßt. Die Bestimmungen über die Anrechnung auf das Dienstalter der Zivilbeamten sind auch auf die höhern und mittlern Zivilbeamten anzuwenden, die als ehemalige aktive Offiziere des Heeres, der Marine und der Schutztruppen sich unmittelbar nach dem Ausscheiden aus dem Militär-, Marine- oder Schutztruppendienst der höhern oder mittlern Beamtenlaufbahn zugewandt haben. Es gilt dies auch für ehemalige aktive Deckoffiziere der Marine. Die Militärdienstzeit wird bis zur Dauer eines Jahres angerechnet, soweit sich der Offizier nicht dem vorgeschriebenen Studium oder der vorgeschriebenen Ausbildung gewidmet hat. Die neuen Vorschriften werden vom 1. Oktober 1914 an angewandt. Das Dienstalter eines Beamten darf nicht früher als vom 1. Oktober 1914 an bestimmt werden.

9. XI. 1915

Neuerichtung von Passbidierungsstellen des Armeoberkommandos.

Bei Reisen nach den in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebieten Polens ist nach der Verordnung des Armeoberkommandanten vom 25. August 1915, W. Nr. 35, die Beibringung eines nach den jüngsten inländischen Vorschriften vom Jänner 1915 ausgestellten Reisepasses (mit Photographie und eigenhändiger Unterschrift) vorgeschrieben, der ausdrücklich für Reisen in das Okkupationsgebiet ausgestellt sein, dann Angabe von Ziel und Zweck der Reise enthalten muß. Ueberdies muß der Pass mit dem Visum einer der nachbenannten Stellen versehen sein: Armeoberkommando (Stappenoberkommando), Kriegsministerium, Passbidierungsstelle des Festungskommandos Krakau oder Passbidierungsstelle in Szczałowa. Da diese Bidierungsstellen, namentlich bei Reisen aus Ost- und Mittelgalizien oder aus Oberungarn, oftmals nicht ohne Umwege und ohne wesentlichen Aufenthalt zugänglich sind, hat das Armeoberkommando, in dem Bestreben, den wirtschaftlichen Verkehr der Monarchie mit dem Okkupationsgebiet intensiver zu gestalten und die Anknüpfung von Handelsbeziehungen zu fördern, zwei weitere Passbidierungsstellen, und zwar bei den Stadtkommanden in Lemberg und in Roszadow, errichtet.

**Einberufung der 20- bis 40jährigen nicht-
gedienten Bulgaren.**

Wir werden von der bulgarischen Gesandtschaft in Wien ersucht, bekanntzugeben, daß alle bulgarischen Staatsangehörigen von 20 bis 40 Jahren, die vom Militärdienste befreit sind und Militärlage bezahlen und den Aufgebotsklassen 1895 bis 1915 angehören, unter die Fahnen berufen sind.

Kriegspitäler und Gefangenenlager in Oest rreich

Von Dr. Paul Niebans

I.

Die österreichisch-ungarische Regierung wollte einigen Vertretern der Presse neutraler Länder Gelegenheit geben, Institutionen vom Roten Kreuz sowie einige Gefangenenlager zu besichtigen. Von der Redaktion des „Bund“ abgeordnet, hatte ich mich beim Ministerium des Aeußern in Wien einzufinden.

Es waren noch erschienen: Aus der französischen Schweiz Dr. Gustav Krafft, Professor der Hygiene in Lausanne, ferner Vertreter aus Holland, Schweden, Norwegen, Dänemark, Spanien, Griechenland und Südamerika.

1. Das Kadetthospital in Wien

Das Programm war außerordentlich interessant, man begann mit der Besichtigung des größten Reservespitals vom Roten Kreuz in Wien. Die alte Kadetth-Kaserne ist umgewandelt worden in ein modernes Spital, in dessen blanken Operationssälen die kühnsten Eingriffe moderner Kriegschirurgie gemacht werden: von den schwersten Gehirnoperationen, den feinsten Nähten zerrissener Nerven und Blutgefäße bis zu den ausgedehntesten Plastikten.

Ein Mann wurde uns vorgeführt, dessen steifes zerschossenes Kniegelenk durch Einlagerung von Kapselteilen zwischen die freigelegten Knochenenden solche Bewegungsfreiheit erhielt, daß er wieder turnen und sogar tiefe Kniebeuge machen kann. Ein Ungar konnte mit sieben Lungenschüssen wieder seinen Tschardasch tanzen, ein dritter hatte einen vollständig künstlichen Untertiefer. Wandelnde Wunder der Chirurgie!

Das Spital war zur Zeit unseres Besuches mit 1723 Patienten belegt und hatte seit Kriegsbeginn total 11,254 Mann verpflegt. Kommandant: Generalstabsarzt Dr. Alois Cernowich.

Das Kadetth-Spital ist ein zu Kriegsbeginn improvisiertes Spital und gerade deshalb so interessant. Wer hätte beim Betreten der geräumigen Badeanlagen mit weißgetünchten Wänden, Plättchenboden und langen Reihen von Brausen und Badekästen, mit moderner Heizeinrichtung und elektrischer Beleuchtung daran gedacht, daß diese Räume früher Ställe waren?

Kein Patient betritt das Spital ohne vorangehende Reinigung. Vom Aufnahmeraum kommt er in den Entkleidungsraum und von da (während seine Kleider in die Desinfektionskammern gelegt werden, wo mit Schwefel, Formalin und Dampf gearbeitet wird) kommt er zuerst in Behandlung des Coiffeurs, dann ins Bad und unter die Douche. Hat der Patient eine Verletzung, so wird er auf einen Tisch gelegt und es werden dort die wundfreien Körperstellen gereinigt. In einem speziell hell erleuchteten Raum wird die Umgebung der Wunde abgesehen, ob nicht eine Laus oder Risse sich da noch versteckt hält. Nun wird er vom Arzt untersucht und erhält eine Halskette mit einer farbigen Plaque, die die Abteilung bezeichnet, der er von nun an angehört. Inzwischen hat er auch frische Wäsche erhalten.

Daß es zu solchen Betrieben ungezählter Mengen von Sanitätsmaterial und Wäsche bedarf, ist klar, und es wurden uns die großen Lager vom Roten Kreuz gezeigt. Die Hallen sind noch jetzt nach fünfzehn Monaten Krieg bis zum Dache angefüllt.

2. Die Sanitäts- und Kriegshunde

Was unsere Mönche auf dem St. Bernhard mit ihren starken langhaarigen Bernhardinerhunden vor Jahrzehnten getan, kommt jetzt im Kriege wieder zur Geltung. Es sind Schäferhunde, die zum Sanitätsdienst erzogen werden. Das Tier stellt seine Intelligenz in den Dienst der leidenden Menschheit, es teilt mit dem Soldaten die Arbeit, die Gefahren und opfert sich wie er, wenn höherer Wille es verlangt. Manch treuer Sanitätshund ist auf dem Schlachtfeld verblutet.

Unmittelbar nach dem Gefecht, manchmal schon während der Schlacht, werden in unübersichtlichem Gebiet die Hunde vorgetrieben zum Auffuchen der Verwundeten und Toten. Der Hund schnuppert einen Hülflosen auf, nimmt ihm irgend einen kleinen Gegenstand weg (eine Mütze, ein Taschentuch) und trägt's zu seinem Herrn zurück, und nun folgen die Krankenträger mit der Bahre der Führung des Hundes. Natürlich darf der Verwundete den Sanitätshund nicht verjagen, im Gegenteil, er soll ihn zu sich heranzurufen und ihm wenn möglich das Erkennungszeichen reichen.

Die Sanitätshunde haben sich vielerorts bewährt, speziell in unübersichtlichem Terrain sind sie unentbehrlich geworden; kann man doch oft auf wenige hundert Meter den Mann in seiner feldgrauen Uniform nicht vom Felsen unterscheiden, hinter dem er liegt.

aber nicht nur zum Sanitätsdienst werden Hunde verwendet, sondern auch von combatanten Truppen in der Verteidigung wie im Angriff. Starke Tiere werden abgerichtet, den Gegner anzufallen und ihm wenn möglich die rechte Hand zu zerfleischen. Solche Hunde sind wahre Bestien. Sie erhalten auch taktische Ausbildung, gehen nie in Rudeln, sondern in „lichten Schützenlinien“ vor, schleichen sich lautlos heran und überfallen ihre Opfer. Aber auch defensiv werden sie verwendet, als Horchposten und zur Bewachung von Gefangenen.

Die Hunde des Südpolarforschers Dr. König haben im letzten Winter in den Karpathen auf Eskimoschlitten vorgeschobenen Posten Nahrung gebracht.

M/1.

Einberufungskundmachung.

Die bei den Musterungen bis zu dem unten festgesetzten Einrückungstermin zum Landsturmbienste mit der Waffe geeignet befundenen österreichischen und ungarischen Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1875, 1876, 1877, 1891 und 1895 haben, sofern sie nicht schon zum Dienste mit der Waffe herangezogen oder von diesem Dienste aus Rücksichten des öffentlichen Dienstes oder Interesses auf bestimmte oder unbestimmte Dauer enthoben worden sind, einzurücken und sich bei dem in ihrem Landsturmlegitimationsblatte bezeichneten k. u. k. Ergänzungs-Bezirks-Kommando beziehungsweise k. k. Landwehr-(Landeschützen-)Ergänzungs-Bezirks-Kommando am 16. November 1915 einzufinden.

Die bei Nachmusterungen nach diesem Einrückungstermin geeignet Befundenen der obbezeichneten Geburtsjahrgänge haben binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzurücken.

Für jene, die wegen vorübergehender Erkrankung erst zu einem späteren als dem für sie nach den obigen Bestimmungen geltenden Termine einzurücken haben, gilt der hiefür bestimmte, aus dem Landsturmlegitimationsblatte zu entnehmende Termin.

Die Landsturmpflichtigen haben sich an dem für sie bestimmten Einrückungstage im allgemeinen bis spätestens 11 Uhr vormittags einzufinden. Etwaige kleinere Überschreitungen dieser Stunde sind nur dann zulässig, wenn sie durch die Verkehrsverhältnisse begründet werden können.

Falls das im Landsturmlegitimationsblatte bezeichnete k. u. k. Ergänzungs-Bezirks-Kommando, beziehungsweise k. k. Landwehr-(Landeschützen-)Ergänzungs-Bezirks-Kommando inzwischen seinen Standort gewechselt haben sollte, können die an dieses gewiesenen Landsturmpflichtigen auch zu dem ihrem Aufenthaltsorte nächstgelegenen k. u. k. Ergänzungs-Bezirks-Kommando, beziehungsweise Landwehr-(Landeschützen-)Ergänzungs-Bezirks-Kommando einrücken.

Es liegt im Interesse eines jeden einrückenden Landsturmpflichtigen, ein Paar fester feldbrauchbarer Schuhe, Wollwäsche, nach Tunlichkeit schafwollene Fußlappen, dann ein Eßzeug und ein Eßgefäß, sowie Putzzeug mitzubringen. Für die mitgebrachten Schuhe und die Wollwäsche wird die durch Schätzung festzusetzende Vergütung geleistet, wenn sich diese Gegenstände als vollkommen feldbrauchbar erweisen. Auch empfiehlt es sich, Nahrungsmittel für den Tag des Eintreffens mitzubringen, wofür eine festgesetzte Vergütung geleistet wird.

Das Landsturmlegitimationsblatt berechtigt bei der Einrückung zur freien Eisenbahnfahrt — Schnellzüge ausgenommen — und ist vor Antritt dieser Fahrt bei der Personenkassa der Ausgangsstation abstempeln zu lassen.

Die vorstehende Einberufung gilt auch für die in den Jahren 1875, 1876, 1877, 1891 und 1895 geborenen, bei den Musterungen zum Dienste mit der Waffe geeignet befundenen bosnisch-hercegovinischen Dienstpflchtigen in der Evidenz der zweiten Reserve, welche sich an dem oben angegebenen Termine bei dem k. u. k. Ergänzungs-Bezirks-Kommando einzufinden haben, zu dem ihr Aufenthaltsort gehört.

Die Nichtbefolgung dieses Einberufungsbefehles wird nach den bestehenden Gesetzen streng bestraft.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Bezirksbehörde,

am 1. November 1915.

1-1

10./11. 1915

Neue Bestimmungen in Adelsangelegenheiten des Militärs.

Wien, 9. November.

Im Jahre 1862 wurde eine „Zusammenstellung der für das k. k. Militär bestehenden Vorschriften in Adelsangelegenheiten“ ausgegeben, die im allgemeinen bis jetzt in Kraft stand. Vor kurzem wurde mit kaiserlicher Entschliessung eine neue „Vorschrift, betreffend Adelsangelegenheiten“ genehmigt. Bei der Beurteilung der Würdigkeit der Adelsbewerber haben die vorgesetzten Kommandos strenge vorzugehen. Die Kommandos haben ferner auch die finanziellen Verhältnisse, dann die Würdigkeit und gesellschaftliche Stellung der Kinder der Adelsbewerber zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Standeserhöhungen der Offiziere des Soldatenstandes auf Grund dreißig- oder vierzigjähriger Dienstzeit tritt folgende Vorschrift in Kraft: Jeder Offizier des Soldatenstandes, der vor dem Feinde gebietet, mindestens an einer feindlichen Begebenheit tatsächlich teilgenommen, ein stetes Wohlverhalten an den Tag gelegt hat und eine dreißigjährige Dienstzeit nachweisen kann, wird auf seine Bitte vom Kaiser tagfrei, und zwar je nach der Staatsangehörigkeit, in den österreichischen oder ungarischen Adelsstand erhoben. Die gleiche Begünstigung wird auch jenen Offizieren des Soldatenstandes zuteil, die eine unter stetem Wohlverhalten zurückgelegte Dienstzeit von vierzig Jahren nachzuweisen vermögen. In allen Fällen, wo auch nur eine der oben angeführten Bedingungen fehlt, besteht der systemmäßige Anspruch auf die tagfreie Verleihung des Adelsstandes nicht, und es können sich Offiziere des Soldatenstandes nur dann um die Adelsverleihung bewerben, wenn sie ihre Bitte auf besonders hervorragende Verdienste zu stützen vermögen, wobei jedoch kein Anspruch auf Tagfreiheit besteht. Bei Personen des Heeres, die zwar keinen Anspruch auf die systemmäßige Verleihung des Adels haben, für die jedoch ganz außerordentliche Verdienste — insbesondere im Felde — sprechen und die eine mehr als dreißigjährige vorzügliche Dienstzeit zurückgelegt haben, kann von Fall zu Fall vom Kriegsministerium die Verleihung des Adels in Antrag gebracht werden.

Der Anspruch auf die Verleihung des Adels kann nur von solchen Personen geltend gemacht werden, die entweder als Offiziere des Soldatenstandes aktiv dienen oder nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste den Offizierscharakter weiter bekleiden. Hinsichtlich der Standeserhöhungen infolge eines inländischer Orden lauten die Statuten des Militär-Maria-Theresien-Ordens, daß die in jeder Promotion in diesen Orden aufgenommenen Ritter, Kommandeure und Großkreuze dadurch zugleich, je nach ihrer Angehörigkeit zum österreichischen oder ungarischen Staatsverband, in den österreichischen und ungarischen Adelsstand, wenn sie ihn nicht besitzen, erhoben werden. Sie können, wenn sie dem österreichischen Staatsverbande angehören, um die Verleihung des österreichischen Freiherrnstandes, gehören sie dem ungarischen Staatsverbande an, um die Verleihung des ungarischen Freiherrnstandes (Baronie) einschreiten, welche Standeserhöhungen mit Rücksicht der Taten zuerkannt werden. Mit dem Besitze des St. Stephans-, des Leopolds-Ordens und des Ordens der Eisernen Krone war seinerzeit der Anspruch auf Standeserhöhungen verbunden. Die bezüglichen Bestimmungen wurden durch das kaiserliche und königliche Handschreiben vom 18. Juli 1884 aufgehoben und haben daher nur mehr auf jene Personen Anwendung, die vor Kundmachung dieses Handschreibens mit dem betreffenden Orden ausgezeichnet wurden. Den Besitzern des Leopolds-Ordens und des Ordens der Eisernen Krone, denen die betreffende, den Adelsanspruch gewährende Ordensauszeichnung vor dem Inkrafttreten des genannten kaiserlichen Handschreibens von 1884 zuteil geworden ist, bleibt gemäß der allerhöchsten Entschliessung vom 21. August 1894 der statutenmäßige Anspruch auf die Verleihung österreichischer Adelsgrade (Ritter- oder Freiherrnstand) ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit gewahrt.

Der system- oder statutenmäßige Adel wird mit Rücksicht der Taten verliehen. Diese Tagfreiheit erstreckt sich beim österreichischen Adel jedoch nur auf die Standeserhöhungstage. Die Ehrenworts- und Prädikatsverleihungstage werden beim österreichischen Adel niemals nachgesehen. Die Standeserhöhungstage für den österreichischen Adel wird in folgenden Abfassungen eingehoben: für den Fürstenstand 25.200 K., Grafenstand 12.600 K., Freiherrnstand 6300 K., Ritterstand 3150 K., einfachen Adel 2100 K. Die Prädikatsverleihungstage beträgt den zehnten Teil der Tage, die dem Adelsgrade desjenigen, dem die Bewilligung zur Führung des Prädikats erteilt wird, entspricht. Die Ausfertigungsgebühren für Standeserhöhungsdiplome betragen demalsten: beim Fürstenstande 3240 K., Grafenstande 550 K., Freiherrnstande 440 K., Ritterstande 400 K., Adelsstande 330 K.

Die Standeserhöhungstage für den ungarischen Adel beträgt: 1. für den Grafenstand: a) wenn er einer neuen Familie verliehen wird, 10.500 K.; b) wenn er einer alten Familie verliehen wird, 6300 K.; 2. für das Baronat: a) wenn es einer neuen Familie verliehen wird, 6300 K.; b) wenn es einer alten Familie verliehen wird, 4200 K.; 3. für den Adel 3150 K. Diejenigen, die ihren Adel nur teilweise, nicht vollständig nachweisen können, entrichten die Hälfte

der Adelsstage, das ist 1575 K. Die Ritter des Militär-Maria-Theresien-Ordens entrichten für das Baronat keine Tage. Die Ausfertigungsgebühren für ungarische Standeserhöhungsdiplome betragen für das Fürstendiplom 705 K. 60 S., Grafendiplom 675 K. 60 S., Baronatsdiplom 604 K. 60 S., Adelsdiplom 524 K.

Die Standeserhöhung ist auf die eheliche Nachkommenschaft in direkter männlicher Linie beschränkt. Ohne besondere Bewilligung ist die eigenmächtige Veränderung des Geschlechtnamens nicht gestattet. Deshalb ist es auch ohne solche nicht erlaubt, sich mit Hinzufügung des angeborenen Geschlechtnamens bloß nach dem Prädikat zu nennen und zu schreiben.

Die Nachforschungen nach den Vermissten.

Eine Verfügung des Ministers des Innern.

Offiziell wird verlautbart:

Das Abströmen eines Teiles der Bevölkerung Galiziens und der Bukowina in westliche Länder hat sich vielfach so rasch und unermittelt vollzogen, daß eine ganze Reihe von Familien anlässlich der Abreise, wie auch während der Fahrt getrennt und zerstreut wurden, daß einzelne Familienmitglieder teils in Galizien und in der Bukowina oder in den Umsteigestationen zurückgeblieben, teils mit andern Transporten in andre Stationen oder Niederlassungen gelangt sind. Vielfach haben sich auch Familien ganz oder teilweise entfernt, deren Ernährer im Militär- oder Zivilstaatsdienst stand, die Familie nicht begleiten konnte und über ihren Verbleib nunmehr ganz ohne Nachricht ist.

Die Wiedervereinigung dieser Familien, die Auffindung der vermissten Familienmitglieder, darunter insbesondere auch der Kinder, stößt dadurch auf besondere Schwierigkeiten, daß die suchenden Personen mangels Kenntnis der genauen Abreisefdaten, der Verteilung der Flüchtlinge auf die einzelnen Niederlassungen sowie infolge sprachlicher Schwierigkeiten meist nicht in der Lage sind, die erforderlichen Nachforschungen mit Erfolg selbst zu pflegen.

Der Minister des Innern hat daher die Veranlassung getroffen, daß die politischen Bezirksbehörden die Aufnahme von Anzeigen über vermisste Zivilpersonen durchführen und diese Anzeigen im Dienstwege an das Ministerium des Innern leiten, das die Nachforschungen im einzelnen Falle und, soweit Ungarn in Frage kommt, unter Mitwirkung der ungarischen Regierung einleiten wird. Zur Durchführung dieses Dienstes in Wien wird die Centralstelle für die Fürsorge für die Flüchtlinge in Wien, 2. Bezirk, Birkusgasse Nr. 5 (Leiter Gemeinderat Dr. Schwarz-Siller), bestimmt, an welche sich daher alle in Wien aufhaltenden Personen, die vermisste Angehörige suchen, zu wenden hätten.

Dieser Dienst bezieht sich nur auf vermisste Zivilpersonen, nicht aber auf Militärpersonen, für welche bekanntlich bereits ein besonderer Auskunftsdienst eingerichtet wurde.

**Die Einrückung der landsturmpflichtigen
Landwehrmänner.**

Wien, 11. November.

Die bei der neuerlichen Musterung der Jahrgänge 1875, 1876, 1877, 1791 und 1895 geeignet befundenen, auf die k. k. Landwehr entfallenen, in Wien zuständigen Landsturmpflichtigen haben am 16. November l. J. um 8 Uhr früh zur Präsentierung beim k. k. Landwehr-Ergänzungsbezirkskommando, Wien A, einzurücken. Präsentierungslokal: Baumgartner Kasino, Wien, 13. Bezirk, Linzerstraße 275, erreichbar mit der städtischen Straßenbahn, Linien „49“ und „52“ sowie mit der Stadtbahn (Haltestelle Ober-St. Veit).

Fahnen für die k. k. Landwehr.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Kund-Erlass Z. 11-2977 nachstehende Zirkular-Berordnung des k. k. Ministers für Landesverteidigung vom 4. September 1915, P. Nr. 14256, hinausgegeben:

„Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben in neuerlicher allergnädigster Anerkennung der besonders verdienstvollen Leistungen der k. k. Landwehr, welche während der ganzen bisherigen Kriegsperiode mit den Truppen des k. u. k. Heeres in unentwegter und treuester Pflichterfüllung vor dem Feinde wetteifert und bereits wiederholt die Allerhöchste Anerkennung fand, die Beteiligung der k. k. Landwehrrücktruppen mit Fahnen huldvollst in Aussicht zu nehmen geruht.

Die Verfügungen wegen Ausstattung und Ausführung dieser Fahnen, sowie betreffs Anfertigung und feierlicher Ausgabe werden nach Beendigung des Krieges erfolgen.

Dieser Allerhöchste Gnadenakt soll für die Truppen der k. k. Landwehr ein weiterer Ansporn zu neuen Heldentaten sein und wird sich dieselbe gewiß durch weitere glänzende Leistungen vor dem Feinde dieser Allerhöchsten Verfügung immer wieder würdig erweisen!“ (M. Abt. XVI, 31421.)

12./11. 1915

Änderung der Statuten für die Militärverdienstmedaille.

Wien, 12. November.

Auf Befehl des Kaisers wird, wie eine Zirkularverordnung des Landesverteidigungsministeriums vom 7. v. M. bekanntgibt, der Punkt 4 der Statuten für die Militärverdienstmedaille wie folgt geändert:

Die Militärverdienstmedaille wird auf der linken Brust getragen, und zwar von sämtlichen in eine Rangklasse eingeteilten Personen der bewaffneten Macht:

für die kaiserlich belobende Auerennung im Kriege, an dem für das Militärverdienstkreuz vorgeschriebenen Bande;

für den Ausdruck der kaiserlichen Zufriedenheit für Verdienste im Frieden an einem hochroten 275 Zentimeter breiten Seidenband.

Diese Statutenänderung ist für die vor dem gegenwärtigen Kriege erworbenen Militärverdienstmedaillen nicht rückwirkend.

12./N. 1915

* **Verbot des Tragens militärischer Kleidungsstücke.** Aus Sarajevo wird uns geschrieben: Da trotz wiederholter Warnungen an die Zivilbevölkerung, ärarische Kleidungsstücke von Soldaten zu tragen, dieser Unjug noch andauert, erließ die Regierung ein neuerliches Verbot mit dem Zusatz, daß derlei Stücke bis zum 30. d. M. unbedingt abzuliefern sind, widrigenfalls Kleider, Schuhe usw. dieser Provenienz durch die Behörde abgenommen und deren Besitzer gerichtlich verfolgt werden.

*** (Nachmusterungen der Jahrgänge 1865 bis 1897.)**
Vom 11. bis 27. November finden zufolge Erlasses täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage in Dreher's Bierhalle Nachmusterungen statt. Es werden daher alle jene Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1865 bis 1897, welche bereits auf Grund der früheren Einberufungslundmachungen zur Musterung verpflichtet waren, jedoch aus irgend einer Ursache vor der Musterungskommission nicht erschienen sind, aufgefordert, wegen Erfüllung ihrer Musterungspflicht in der obermähnten Zeit sich in der Kanzlei am Musterungsplatz bei Vermeidung der gesetzlichen Straffolgen einzufinden.

Menageveränderungen bei der Marine.

Das Normalverordnungsblatt der Kriegsmarine publiziert eine Verordnung vom 2. d., in der folgende Wänderung der Menagevorschrift angeordnet wird: Vom 1. November 1915 angefangen wird für die in Naturalberpflegung stehende eingeschifftene Mannschaft die Mittagsration an Rindfleisch mit 200 Gramm (statt 210 Gramm), die Abendration mit 100 Gramm (statt 150 Gramm) festgesetzt. Mit dem gleichen Zeitpunkt werden die Zutaten zur Abendration wie folgt bemessen: Mehlspeise und Reis je 120 Gramm (bisher 90 Gramm), Erbsen je 140 Gramm (bisher 100 Gramm), Erdäpfel je 500 Gramm (bisher 400 Gramm). Freitag mittags gehören pro Ration 10 Gramm Mehl.

• (Das Einrücken der Landsturmrekruten.) Die bei der Musterung zum Dienste mit der Waffe geeignet befundenen Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1891, 1895, 1875, 1876 und 1877 haben, soweit sie nach *W i e n* heimatsberechtigt, dem Gemeinsamen Heere zugeteilt und nicht behördlich enthoben sind, Dienstag den 16. November, um 7 Uhr früh, beim Ergänzungsbezirkskommando *W i e n A*, Landstraße Hauptstraße, Landsträßer Artillerietor, einzurücken. Das Landsturmligitationsblatt sowie eine eventuell zugekommene Vorladung in Form einer Korrespondenzkarte ist mitzubringen. Verspätetes Einrücken wird zu rechtfertigen sein, eventuell strenge bestraft.

17./XI. 1915

* **Einrückung der Landsturmpflichtigen.** Gestern war der Einrückungstag der in den Jahren 1875, 1876, 1877, 1891 und 1895 geborenen Männer, die bei der Nachmusterung zum Landsturmbienste mit der Waffe geeignet befunden wurden. Die zum gemeinsamen Heer Assentierten meldeten sich um 7 Uhr früh zur Präsentierung beim Ergänzungsbezirkskommando (Wien A) in der Deutschmeisterkaserne, die zu der Landwehr Assentierten um 8 Uhr früh im Baumgartner Kasino. Schon in den frühesten Morgenstunden sah man in allen Gassen die einberufenen Landsturmmänner, durch das auf den Hut gesteckte Landsturmlegitimationsblatt kenntlich, von ihren Angehörigen, den Hausparteien und den Bekannten der Gasse Abschied nehmen. Besonders rege ging es an den Umsteigestellen jener Straßenbahnlinien zu, deren Route auf die Landstraße, respektive nach Baumgarten führt. In den Präsentierungslökalen erwarteten Offiziere und Soldaten die Fingerückten, die dann, in Trupps formiert, von der Begleitmannschaft zu ihren Unterabteilungen geführt wurden. Auf den Bahnhöfen füllten schon vorgestern Hunderte und Hunderte Landsturmmänner, zumeist von ihren Angehörigen und Freunden begleitet, die Warteräume und warteten, auf ihren Koffern sitzend, auf die Züge, um bei ihren heimischen Ergänzungsbezirkskommanden sich zum Waffendienst zu melden.

Die Einteilung von Einjährig-Freiwilligen bei den Luftfahrtruppen.

Es laufen jetzt nicht selten Anfragen ein, worin wehrpflichtige oder musterungspflichtige junge Leute mit Einjährig-Freiwilligenrecht um die Bekanntschaft der notwendigen Schritte ansuchen, die sie zwecks ihrer Assentierung zur „Luftschifferabteilung“ oder „Fliegerabteilung“ unternehmen müssen. Diese Anfragen stammen daher, daß die Bestimmungen des Wehrgesetzes, wonach die Einjährig-Freiwilligen nach Tüchtigkeit zu jenem Truppentkörper assentiert werden, den sie selbst in ihrem Gesuch anführen, allgemein bekannt sind; außerdem ist es auch erklärlich, daß die Luftfahrt heute an und für sich weite Kreise interessiert. Außerdem ist auch vor nicht langer Zeit die Errichtung von Luftfahrtschulen veröffentlicht worden, und zwar einer Fliegeroffizierschule, eines Ballonturses, einer Vorbildung zum technischen Offizier der Luftfahrtruppen und einer Ausbildung für den technischen Uebernahmssdienst und es ist bekannt geworden, daß in diese Kurse nicht nur Fähnriche und Kadetten der Reserve, sondern auch zahlreiche Einjährig-Freiwillige einberufen wurden. Es sei hier aber darauf aufmerksam gemacht, daß sämtliche einberufenen Einjährig-Freiwilligen *Kadettaspiranten* sind, also nicht nur die erste militärische Ausbildung, sondern auch die theoretische Ausbildung zum Reserveroffiziere bei ihren Truppentkörpern absolviert haben. Auch jetzt wurden sie nicht zu den Luftfahrtruppen transferiert, sondern kommandiert und gehören dem Stande ihrer Truppentkörper, zu denen sie assentiert wurden, an. Die Kommandierung sämtlicher mit dem Erlasse des Kriegsministeriums einberufenen Kadettaspiranten, Kadetten und

Fähnriche in der Reserve, ist als eine dauernde zu betrachten. Dem Kommando der Luftfahrtruppen wurde aber natürlich das Recht eingeräumt, Frequentanten, die sich nicht eignen, gegen nachträgliche Meldung an das Kriegsministerium, zu entheben und zu ihren Truppentkörpern einrückend zu machen.

In den Wehrvorschriften ist unter den Truppengattungen, zu denen Einjährigfreiwillige assentiert werden können, die Luftschifferabteilung (beziehungsweise die Luftfahrtruppen) nicht angeführt. Auch jetzt, während des Krieges, findet eine solche Assentierung grundsätzlich nicht statt, da die Einjährigfreiwilligen dort anfangs durch längere Zeit erst als Rekruten und in einer Reserveroffizierschule ausgebildet werden müssen, was am praktischsten bei jenen Truppentkörpern durchgeführt wird, wo Einjährigfreiwillige im allgemeinen aufgenommen werden; bei den Luftfahrtruppen erfolgt dann eine besondere sachmännische Ausbildung solcher Einjährigfreiwilligen, die hiefür schon von vornherein auf Grund ihrer Eigenschaften als geeignet erscheinen.

18. / 11. 1915

Dienstvertrag und Militärdienst.

Budapest, 18. November.

Das ungarische Amtsblatt veröffentlicht einen Regierungserlaß über das Dienstverhältnis der zum Kriegsdienst eingerückten Angestellten der kommerziellen und industriellen Unternehmungen, wonach der Dienstvertrag jener kommerziellen und industriellen Angestellten, die vor dem 25. Juli 1914 definitiv angestellt waren und während des Krieges Militärdienst leisten, bis zur Beendigung des Kriegsdienstes wieder in Kraft tritt. Das Inkrafttreten des Dienstvertrages wird auch nicht verhindert, wenn der Angestellte inzwischen arbeitsunfähig wird; der Vertrag kann auch in diesem Falle nur im Wege der gesetzlichen Kündigung gelöst werden.

Ein weiterer Ministerialerlaß regelt die Festsetzung von Höchstpreisen der zur Verfütterung dienenden Industrieerzeugnisse und Abfälle sowie die Erzeugung, Inverkehrsetzung und Lieferung dieser Artikel.

Gebühren für die Rückkehr der Gaskistenfamilien.

Das Kriegsministerium hat mit einem Separat-erlass, der in Kürze schon mitgeteilt wurde, eine Regelung der Gebühren für die Rückkehr jener Familien von Gaskisten in ihren Friedensaufenthaltsort vorgenommen, die diesen wegen des Krieges zu verlassen gezwungen waren. Bezüglich der Familiengebühren und Reisevergütungen für die Familien jener Gaskisten, Gaskistenaspiranten und freiwillig weiterdienenden Unteroffiziere, die aus dem Friedensaufenthaltsort evakuiert worden sind oder diesen Ort infolge der feindlichen Invasion verlassen mußten, wird die Aufrechnung der Reiseauslagen aus dem gewählten Domizil in den ständigen Aufenthaltsort, abweichend von den Bestimmungen des Punktes 2 des § 77 der Gebührenvorschrift, II. Teil, schon dormalen bewilligt, sobald die Rückkehr nach den Verfügungen der militärischen und der politischen Behörden gestattet wird und tatsächlich durchgeführt wurde. Die Ausstellung der Marschrouten für die Rückreise in das ständige Domizil obliegt den Intendanten der Militärkommandos für jene Familien, die sich im Standort der Intendant vorübergehend aufhalten. In den übrigen Orten obliegt die Marschroutenausstellung den Ersahkörpern oder den Lokalbehörden. Für Familien, in deren Aufenthaltsort sich weder eine Intendant noch eine Lokalbehörde oder ein Ersahkörper befinden, hat der nächstgelegene Ersahkörper die Marschrouten auszustellen. Die Ausstellung von Marschrouten ist ausnahmslos nur in jenen Fällen statthaft, in denen die Reiseauslagen aus dem Heeresetat getragen werden. Die Erfolgung von Marschrouten für Reisen, deren Auslagen aus eigenen Mitteln zu bestreiten sind, ist vollkommen unzulässig und wird ein Daviderhandeln gegen diese Bestimmungen geahndet werden. Die Ausstellung der Marschrouten ist mündlich oder schriftlich zu erbitten. Als Beleg für die Gebührelichkeit der Reiseauslagen und damit auch der Marschroute ist die in den Händen der Familie befindliche „Belehrung“ über den Bezug der Familiengebühren oder ein Buchauszug über die erhaltenen Familiengebühren vorzuweisen oder dem schriftlichen Einsprechen beizuschließen. Die Fahr- und Frachtauslagen sind bar zu bezahlen; eine Kreditierungsanweisung ist daher unzulässig. Die Erfolgung von Reisevorschüssen ist in der Regel unstatthaft. In besonderen Ausnahmefällen können an Familien von freiwillig weiterdienenden Unteroffizieren und von Gaskisten ohne Rangklasse Vorschüsse bewilligt werden. Die gebührenden Reiseauslagen sind auf Grund der Bestätigung der Militärlokalbehörde, eventuell der Ortsbehörde über das tatsächliche Eintreffen im ständigen Aufenthaltsort bei der Intendant jenes Militärkommandos aufzurechnen, in dessen Bereich dieser Ort liegt. Die Reiseauslagen gebühren nur für die direkte Reise aus dem gewählten vorübergehenden Domizil in den ständigen Aufenthaltsort auf der kürzesten, beziehungsweise auf der nach den operativen oder sonstigen Verhältnissen benützbaren, zur Erreichung des Reisezieles geeignetsten Reiseroute.

* (Vereinigung der polnischen Legionen.) Sämtliche polnischen Blätter verzeichnen mit Genugtuung die Nachricht, daß alle Brigaden der polnischen Legionen dank dem Wohlwollen des Obersten Armeekommandanten Erzherzogs Friedrich und des Landesverteidigungsministers Georgi nunmehr vereinigt sind. Der Legionskommandant FML. Durski hat aus diesem Anlaß einen Tagesbefehl erlassen, in dem es heißt: Die zweite Brigade der polnischen Legionen ist, nachdem sie das polnische Schwert und den Mut in den Grenzmarken berühmt gemacht, nachdem sie die anvertraute Aufgabe würdig und ritterlich vollbracht hat, nach einer langen und harten Trennung heute bei uns aus dem entfernten Grenzland Bessarabien eingetroffen, um von da an auf dem gemeinsamen Terrain, Schulter an Schulter mit den anderen Legionsabteilungen den Feind erfolgreich zu bekämpfen. Die physische Entfernung ist verschwunden und von heute an sind wir nicht nur im Geist und Herz, sondern auch körperlich einander nahegerückt, versammelt um die stolz aufgepflanzte Legionsstandarte. Die Vereinigung der militärischen Kräfte ist in der Grenzmark der ehemaligen polnischen Gebiete in einem Augenblick, da die Legionsabteilungen in voller Entwicklung begriffen sind und am Jahrestage des siegreichen Kampfes bei Radworua erfolgt. Dieses Zusammentreffen von Daten und Umständen, welche eine kräftige Symbolik sprechen, möge zu einem prophetischen Programm unserer Kriegsarbeit für die nächsten Tage werden.

(Das Dienstverhältnis der Eingerrückten.) Aus Budapest, 18. November, wird telegraphiert: Das Amtsblatt veröffentlicht einen Regierungserlaß über das Dienstverhältnis der zum Kriegsdienst eingerückten Angestellten der kommerziellen und industriellen Unternehmungen, wonach der Dienstvertrag jener kommerziellen und industriellen Angestellten, die vor dem 25. Juli 1914 definitiv angestellt waren und während des Krieges Militärdienst leisten, bis zur Beendigung des Krieges ruht und nach Beendigung des Kriegsdienstes wieder in Kraft tritt. Das Inkrafttreten des Dienstvertrages wird auch nicht verhindert, wenn der Angestellte inzwischen arbeitsunfähig wird; der Vertrag kann auch in diesem Falle nur im Wege der gesetzlichen Kündigung gelöst werden.

Die unberittenen Kavallerieformationen.

Streffleurs Militärblatt teilt mit: Im Einvernehmen mit dem Armeepferkommando hat das Kriegsministerium verfügt: Die im Felde stehenden unberittenen Formationen der Kavallerie führen die Bezeichnung „Kavallereschützendivision der ...ten Kavallerietruppendivision“. Die im Hinterland zu Ersatzwecken formierten unberittenen Abteilungen (bisher Fußabteilungen) der Kavallerie werden von nun ab „Kavallereschützen-Ersatzeskadron des ...ten Regiments“ benannt. Die Bezeichnung der Mannschaft ohne Chargengrad dieser Formationen bleibt wie bisher: „Dragoner, Gular, Ulan.“

* (Der Besuch in Meran.) Ueber Anordnung des Landesvertheidigungscommandos ist der Besuch des Kurortes Meran nur österreichischer, ungarischer und deutscher aktiven und pensionierten Militärpersonen und deren Familien sowie jenen Angehörigen der Monarchie und des Deutschen Reiches gestattet, welche nachweislich zu den ständigen Kurgästen Merans zählen. Es haben daher jene nach Meran reisenden Personen, welche nicht mit einem militärischen Legitimationsdokument (offene Order, Marschroute, Urlaubsschein) versehen sind, sich einen zur Reise ins engere Kriegsgelände berechtigenden Reisepaß zu beschaffen und die besondere Bewilligung des k. u. k. Militärkommandanten in Innsbruck einzuholen, wobei eine amtliche Bestätigung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Meran darüber beizubringen ist, daß der Gesuchsteller bereits in früheren Jahren im Kurort Meran gewohnt hat.

Geistliche Jurisdiktionszuständigkeit der bei den Marschformationen ein- geteilten Personen.

Das Ministerium für Landesverteidigung, Abteilung VII, hat unter dem 14. v. M. an alle Statthaltereien und Landesregierungen nachstehenden Erlaß gerichtet:

Um Zweifel hinsichtlich der geistlichen Jurisdiktionszuständigkeit der bei Marschformationen eingeteilten Personen zu beheben, wird eröffnet:

Die Landwehr- und Landsturmarschformationen (Ersatztransporte) sind bis zum Abgehen zur Armee im Felde Bestandteile der Ersatzkörper, denen sie in jeder Beziehung unterstellt sind.

Die bei den Marschformationen (Ersatztransporten) eingeteilten Personen unterstehen daher bis zum Abmarsche aus der Formierungsstation der zivilgeistlichen Jurisdiktion, beziehungsweise den gesetzlich bestimmten Matrifeldführern.

Hiedurch wird Punkt 2 des Erlasses des Ministeriums für Landesverteidigung vom 27. Februar 1915 ergänzt.

Die Einrückung in Ungarn.

Am 6. Dezember.

B. Budapest, 22. November. Im Sinne eines gestern abends öffentlich angeschlagenen Aufrufes haben alle in der Zeit vom 1. Jänner 1878 bis 31. Dezember 1890 sowie in den Jahren 1892, 1893 und 1894 geborenen, weiters die in der Zeit vom 1. Jänner 1873 bis 31. Dezember 1897 geborenen und auf Grund des Landsturm- beziehungsweise Kriegsleistungsgesetzes in Anspruch genommenen, inzwischen aber aus diesem Dienste entlassenen Landsturmpflichtigen, welche bei der Landsturnachmusterung zum Landsturmdienst mit den Waffen geeignet befunden wurden, insofern sie nicht namentlich enthoben sind, am 6. Dezember 1915 zum tatsächlichen Landsturmdienst einzurücken.

Diese Verfügung erstreckt sich auch auf alle in den erwähnten Jahren geborenen österreichischen Staatsbürger sowie Personen aus Bosnien und der Herzegovina, welche bei der Nachmusterung in Ungarn zum Landsturmdienst mit den Waffen geeignet befunden wurden.

Neue Einberufungen.

Die 43-, 42-, 41- und 19jährigen für den
6. Dezember.

Nach einer gestern verlautbarten Kundmachung haben von den bei der Musterung zum Landsturmbienste mit der Waffe geeignet befundenen österreichischen Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1872—1874 und 1896 bis zum 6. Dezember d. J. die nicht zum Dienste mit der Waffe bereits herangezogenen oder Enthobenen einzurücken. Es erscheint somit auch von der ältesten Gruppe der zum Landsturmbienste mit der Waffe geeignet befundenen österreichischen Landsturmpflichtigen der erste (jüngste) Jahrgang der 43jährigen bereits einberufen.

Die Kundmachung selbst hat folgenden Wortlaut:

Die bei den Musterungen zu dem unten festgesetzten Einrückungstermin zum Landsturmbienste mit der Waffe geeignet befundenen österreichischen Landsturmpflichtigen

der Geburtsjahrgänge 1872, 1873, 1874 und 1896

haben, sofern sie nicht schon zum Dienste mit der Waffe herangezogen oder von diesem Dienste aus Rücksichten des öffentlichen Dienstes oder Interesses auf bestimmte oder unbestimmte Dauer enthoben worden sind, einzurücken und sich bei dem in ihrem Landsturmlegitimationsblatte bezeichneten k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise k. k. Landwehr-(Landeschützen)-Ergänzungsbezirkskommando

am 6. Dezember 1915

einzufinden.

Die bei Nachmusterungen nach diesem Einrückungstermin geeignet Befundenen der obbezeichneten Geburtsjahrgänge haben binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzurücken.

Für jene, die wegen vorübergehender Erkrankung erst zu einem späteren als dem für sie nach den obigen Bestimmungen geltenden Termine einzurücken haben, gilt der hiefür bestimmte, aus dem Landsturmlegitimationsblatte zu entnehmende Termin.

Die Landsturmpflichtigen haben sich an dem für sie bestimmten Einrückungstage im allgemeinen bis spätestens 11 Uhr vormittags einzufinden. Etwaige kleinere Ueberschreitungen dieser Stunde sind nur dann zulässig, wenn sie durch die Verkehrsverhältnisse begründet werden können.

Falls das im Landsturmlegitimationsblatte bezeichnete k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise k. k. Landwehr-(Landeschützen)-Ergänzungsbezirkskommando inzwischen seinen Standort gewechselt haben sollte, können die an dieses gewiesenen Landsturmpflichtigen auch zu dem ihrem Aufenthaltsorte nächstgelegenen k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise k. k. Landwehr-(Landeschützen)-Ergänzungsbezirkskommando einrücken.

Es liegt im Interesse eines jeden einrückenden Landsturmpflichtigen, ein Paar fester felddbrauchbarer Schuhe, Wollwäsche, nach Tunlichkeit schafwollene Fußlappen, dann ein Eßzeug und ein Eßgefäß, sowie Putzzeug mitzubringen. Für die mitgebrachten Schuhe und die Wollwäsche wird die durch Schätzung festzusetzende Vergütung geleistet, wenn sich diese Gegenstände als vollkommen felddbrauchbar erweisen. Auch empfiehlt es sich, Nahrungsmittel für den Tag des Eintreffens mitzubringen, wofür eine festgesetzte Vergütung geleistet wird.

Das Landsturmlegitimationsblatt berechtigt bei der Einrückung zur freien Eisenbahnfahrt — Schnellzüge ausgenommen — und ist vor Antritt dieser Fahrt bei der Personalkasse der Ausgangsstation abstempeln zu lassen.

Die Nichtbefolgung dieses Einberufungsbefehles wird nach den bestehenden Gesetzen streng bestraft.

Die Einrückung der 44- bis 50jährigen.

Nicht vor Mitte Jänner 1916.

Die Infanterie-Ausbildungskurse für ehemalige Offiziere und Offiziers-Aspiranten des zweiten Aufgebotes.

Die Verhältnisse, die seinerzeit für die in Aussicht genomme Aufstellung von Infanterie-Ausbildungskursen für vorzeitig einrückende ehemalige Offiziere und Offiziers-Aspiranten des Soldatenstandes maßgebend waren, haben sich seither geändert, indem die Einberufung des zweiten Aufgebotes weiter hinausgeschoben wurde als ursprünglich beabsichtigt war und der Geburtsjahrgang 1872 (beziehungsweise auch 1873 und 1874) anfangs Dezember 1915, die übrigen Geburtsjahrgänge voraussichtlich nicht vor Mitte Jänner 1916 einberufen werden, ferner indem nicht alle ehemaligen Offiziere und Offiziersaspiranten des Soldatenstandes des zweiten Aufgebotes bei der Infanterie (Jägertruppe) eingeteilt, sondern zum Teil eine andere Verwendung finden werden.

Mit Rücksicht auf die Zahl der Angemeldeten werden drei Infanterie-Ausbildungskurse errichtet und zwar in Wien für den Militärkommandobereich Wien, in Graz für die Militärkommandobereiche Graz, Nagysparad (Semberg), Zunsbrud und Mostar, in Leitmeritz für die Militärkommandobereiche Krakau, Prag, Leitmeritz und Przemysl.

Diese Kurse haben zu frequentieren:

a) Alle Angemeldeten, die seinerzeit in der Infanterie (Jägertruppe, Landwehr-Infanterie) ihre Dienstzeit beendet haben;

b) alle Angemeldeten, die anderen Waffen- und Truppengattungen entstammen und sich auch dormalen noch für den Dienst bei der Infanterie melden;

c) alle ehemaligen Offiziere (Aspiranten) der Geburtsjahrgänge 1872, 1873 und 1874, die der Infanterie (Jägertruppe, Landwehr-Infanterie) entstammen, bereits aus der Landsturmpflicht getreten waren und erst durch die Landsturm-Novelle vom 1. Mai 1915 wieder landsturmpflichtig wurden und nunmehr auf Grund der allgemeinen Einberufung ihres Jahrganges einrücken und für die Ernennung zum Landsturm-Offizier (Rabatten) zweifellos in Betracht kommen.

Die im Absätze b) Bezeichneten, welche sich nicht für den Dienst bei der Infanterie melden, werden zu den Ersatzkörpern ihrer Stammwaffe, zum Teil zu den Train-Ersatzdepots nach Weisung ihres vorgesetzten Militärkommandos einzurücken haben.

Die Kurse werden am 9. Dezember 1915 beginnen.

Diejenigen ehemaligen Offiziere und Offiziers-Aspiranten des Soldatenstandes des zweiten Aufgebotes, die sich für eine vorzeitige Einrückung freiwillig gemeldet haben, haben am 6. Dezember nach den Bestimmungen ihres Landsturm-Legitimationsblattes einzurücken.

M/2 (L₁)

Einberufungskundmachung.

Die bei den Musterungen bis zu dem unten festgesetzten Einrückungstermin zum Landsturmbienste mit der Waffe geeignet befundenen österreichischen Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1872, 1873, 1874 und 1896 haben, sofern sie nicht schon zum Dienste mit der Waffe herangezogen oder von diesem Dienste aus Rücksichten des öffentlichen Dienstes oder Interesses auf bestimmte oder unbestimmte Dauer enthoben worden sind, einzurücken und sich bei dem in ihrem Landsturmlegitimationsblatte bezeichneten k. u. k. Ergänzungs-Bezirks-Kommando, beziehungsweise k. k. Landwehr-(Landeschützen-)Ergänzungs-Bezirks-Kommando am 6. Dezember 1915 einzufinden.

Die bei Nachmusterungen nach diesem Einrückungstermine geeignet Befundenen der obbezeichneten Geburtsjahrgänge haben binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzurücken.

Für jene, die wegen vorübergehender Erkrankung erst zu einem späteren als dem für sie nach den obigen Bestimmungen geltenden Termine einzurücken haben, gilt der hiefür bestimmte, aus dem Landsturmlegitimationsblatte zu entnehmende Termin.

Die Landsturmpflichtigen haben sich an dem für sie bestimmten Einrückungstage im allgemeinen bis spätestens 11 Uhr vormittags einzufinden. Etwas kleinere Überschreitungen dieser Stunde sind nur dann zulässig, wenn sie durch die Verkehrsverhältnisse begründet werden können.

Falls das im Landsturmlegitimationsblatte bezeichnete k. u. k. Ergänzungs-Bezirks-Kommando, beziehungsweise k. k. Landwehr-(Landeschützen-)Ergänzungs-Bezirks-Kommando inzwischen seinen Standort gewechselt haben sollte, können die an dieses gewiesenen Land-

sturmpflichtigen auch zu dem ihrem Aufenthaltsorte nächstgelegenen k. u. k. Ergänzungs-Bezirks-Kommando, beziehungsweise Landwehr-(Landeschützen-)Ergänzungs-Bezirks-Kommando einrücken.

Es liegt im Interesse eines jeden einrückenden Landsturmpflichtigen, ein Paar fester felddbrauchbarer Schuhe, Wollwäsche, nach Dunkelheit schafswollene Fußlappen, dann ein Hühner und ein Hühnergefäß, sowie Putzzeug mitzubringen. Für die mitgebrachten Schuhe und die Wollwäsche wird die durch Schätzung festzusetzende Vergütung geleistet, wenn sich diese Gegenstände als vollkommen felddbrauchbar erweisen. Auch empfiehlt es sich, Nahrungsmittel für den Tag des Eintreffens mitzubringen, wofür eine festgesetzte Vergütung geleistet wird.

Das Landsturmlegitimationsblatt berechtigt bei der Einrückung zur freien Eisenbahnfahrt — Schnellzüge ausgenommen — und ist vor Antritt dieser Fahrt bei der Personenkassa der Ausgangsstation abstempeln zu lassen.

Die Nichtbefolgung dieses Einberufungsbefehles wird nach den bestehenden Gesetzen streng bestraft.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Bezirksbehörde,

am 18. November 1915.

1-1

27./XII. 1915

[Weihnachtsurlaub für eingerückte Kaufleute.] Aus kaufmännischen Kreisen wird uns geschrieben: Wäre es nicht möglich, für alle selbständigen, im Hinterlande zur militärischen Dienstleistung eingerückten Kaufleute einen längeren, etwa vom 10. bis 26. Dezember währenden Weihnachtsurlaub zu erlangen, damit sie dem zu erwartenden gesteigerten Geschäftsverkehr nachgehen können, um so mehr, als ja die meisten Angestellten eingerückt sind? Die Opfer, die besonders die kleineren Geschäftsleute bisher schon gebracht haben, sollten genügend Ursache zur Berücksichtigung dieses Ansuchens bilden.

* (Urlaubsverlängerung für die vom Militärdienst enthobenen Maschinisten und Heizer für Dreschmaschinen.) Das Kriegsministerium hat alle gegenwärtig bereits enthobenen Maschinisten und Heizer für Dreschmaschinen bis 31. Dezember 1915 vom Militärdienst enthoben. Ferner wurde allen gegenwärtig durch das Kriegsministerium, das Ministerium für Landesverteidigung oder die Militärkommandos vom Militärdienst enthobenen Maschinisten und Heizer für Dampf- und Motorpflüge gestattet, bis zu einer weiteren Verfügung des Kriegsministeriums auf ihren Dienstplätzen zu verbleiben. Die Urlaubsverlängerung der Maschinisten und Heizer für Dreschmaschinen erfolgt automatisch, und es hat daher die Einbringung von Gesuchen zu unterbleiben. Die beurlaubten Mannschaften werden durch die politischen Behörden unter Bestätigung der Urlaubsverlängerung auf den bezüglichen Urlaubsdokumenten verständigt.

Nachmusterungen.

Am 3., 7., 14., 21. und 28. Dezember finden in Dreher's Bierhalle Nachmusterungen statt. Es werden alle jene Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1897 bis 1865, welche bereits auf Grund der früheren Einberufungskundmachungen zur Musterung verpflichtet waren, jedoch aus irgend einer Ursache vor der Musterungskommission nicht erschienen sind, aufgefordert, wegen Erfüllung ihrer Musterungspflicht an einem der oben erwähnten Tage sich in der Kanzlei am Musterungsplatze bei Vermeidung der gesetzlichen Straffolgen einzufinden.

Die Ausdehnung des Kriegsleistungsgesetzes auf die Altersklassen 50 bis 55.

Der ungarische Gesetzentwurf.

(Telegramm der „Neuen Freien Presse“.)

Budapest, 29. November.

Wie bereits gemeldet wurde, befindet sich unter den im Reichstage zur Verhandlung gelangenden Regierungsvorlagen auch eine Novelle zum Gesetzartikel 68 vom Jahre 1912 über die Kriegsdienstleistungen. Nach § 4 dieses Gesetzartikels ist zu persönlichen Dienstleistungen, die für Kriegszwecke notwendig sind, wenn der Bedarf aus den zur Verfügung stehenden freiwilligen Arbeitern oder Landsturmpflichtigen, beziehungsweise der auf Grund des § 7 des Wehrgesetzes zur Verwendung gelangenden Wehrpflichtigen nicht gedeckt werden kann, jedes arbeitsfähige bürgerliche Individuum männlichen Geschlechts verpflichtet, sofern es das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die jüngeren Altersklassen sind vor den älteren zu verwenden, und zwar in erster Reihe solche Personen, die schon in Folge ihrer gewöhnlichen Beschäftigung zur Ausführung der betreffenden Arbeiten geeignet sind.

Dieser § 4 wird jetzt in der Weise abgeändert werden, daß die Altersgrenze, bis zu welcher diese Personen in Anspruch genommen werden können, bis zum 55. Lebensjahre erstreckt wird. Dies war aus dem Grunde notwendig, weil in der vorigen Session des Reichstages die Landsturmdienstpflicht auf die Fünfzigjährigen ausgedehnt wurde. Durch die Musterungen der Kategorien vom 43. bis 50. Lebensjahre wurden nämlich zahlreiche Männer, die als Arbeiter zu Kriegsdienstleistungen herangezogen waren, der Verpflichtung zum Dienste mit der Waffe unterworfen, und es muß nun für ihren Ersatz gesorgt werden. Dieser Ersatz soll durch Personen im Alter von 50 bis 55 Jahren geschaffen werden. Die Regierung will aber für diese Kategorien Erleichterungen schaffen, und der Gesetzentwurf wird daher bestimmen, daß solche Personen nur innerhalb der Landesgrenzen zu Kriegsdienstleistungen herangezogen werden können. Um Störungen im wirtschaftlichen Leben durch die Heranziehung dieser älteren Männer zu vermeiden, werden noch weitere Erleichterungen statuiert werden, die sich hauptsächlich auf den Schutz der landwirtschaftlichen und industriellen Interessen beziehen.

• (Neuaufnahme von Freiwilligen in das Landsturmfahrerbataillon Wien.) Das Landsturmfahrerbataillon Wien nimmt in beschränkter Anzahl im Jahre 1898 geborene, nach Oesterreich oder Ungarn zuständige, körperlich kräftige Männer auf. Denselben wird Gelegenheit geboten, in verschiedenen technischen Zweigen die beste Ausbildung zu erhalten und nach Abschluß derselben an die Front zu gelangen. Zahlreiche Radfahrer hatten bis jetzt Gelegenheit, ihren Mut und ihre Vaterlandsliebe zu beweisen. Das Kommando reflektiert vor allem auf kräftige, gesunde Radfahrer, welche irgend ein Gewerbe erlernt haben, doch ist dies sowie die Kenntnis des Radfahrens nicht unbedingt erforderlich. Zur Aufnahme ist die legalisierte väterliche Zustimmung sowie ein Leumundszeugnis notwendig. Aufnahme und nähere Auskünfte täglich von 8 Uhr früh bis 6 Uhr abends in Wien, 1. Bez., Singerstraße 14, 4. Stock, Tür 13.

30./II. 1915

Die Einrückung der Jahrgänge 1872, 1873, 1874.

In Kreisen der Landsturmpflichtigen sind Zweifel in der Richtung aufgetaucht, ob sich die Einberufungskundmachung „M/2 (L/1)“ auch auf jene 1872, 1873 und 1874 geborenen Landsturmpflichtigen bezieht, welche gemäß § 2, zweiter Absatz des Landsturmgesetzes vom 6. Juni 1886 — weil sie vor dem Beginne der Landsturmpflicht freiwillig in den Präsenzdienst des Heeres getreten sind — oder aber gemäß § 1 des Landwehrgesetzes von 1893 (beziehungsweise des § 9 des Landesverteidigungsgesetzes für Tirol und Vorarlberg von 1895) — infolge des im Präsenzstande der Landwehr (Landeschützen) vollbrachten dritten Präsenzjahres — vorzeitig aus der Landsturmpflicht ausgetreten waren und erst zufolge der mit der kaiserlichen Verordnung vom 1. Mai 1915, beziehungsweise dem kaiserlichen Patente für Tirol und Vorarlberg gleichen Datums, erfolgten Verlängerung der Landsturmpflicht wieder in diese getreten sind.

Hiezu wird von berufener Seite mitgeteilt:

Die erwähnte Einberufungskundmachung läßt wohl schon durch ihren Wortlaut keinem Zweifel Raum, daß sie alle bei den Musterungen zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignet befundenen österreichischen Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1872, 1873 und 1874 umfaßt, wonach auch die vorbezeichneten, erst wieder neuerlich in die Landsturmpflicht getretenen Personen der genannten Geburtsjahre, daß also insbesondere auch die sowohl nach der Kundmachung „M“ als auch nach der Kundmachung „L“ gemusterten Landsturmpflichtigen der durch die Kundmachung „M/2 (L/1)“ betroffenen Geburtsjahrgänge durchweg am 6. Dezember 1915 einzurücken haben.

30./X. 1915

3.

**Geistliche Jurisdiktionszuständigkeit der bei den
Marschformationen eingeteilten Personen.**

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Oktober 1915, P. 3. 2769/M./3, M. Abt. XVI, 3. 36862:

Um Zweifel hinsichtlich der geistlichen Jurisdiktionszuständigkeit der bei Marschformationen eingeteilten Personen zu beheben, hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit Erlaß vom 14. Oktober 1915, Abt. VII, 3. 16159, eröffnet:

Die Landwehr- und Landsturmmarschformationen (Ersatztransporte) sind bis zum Abgehen der Armee im Felde Bestandteile der Ersatzteile, denen sie in jeder Beziehung unterstellt sind.

Die bei den Marschformationen (Ersatztransporten) eingeteilten Personen unterstehen daher bis zum Abmarsche aus der Formierungsstation der zivil-geistlichen Jurisdiktion, beziehungsweise den gesetzlich bestimmten Matrikel-führern.

Hiedurch wird der Punkt 2 des Ministerial-Erlasses vom 27. Februar 1915, Dep. VII, Nr. 1951 (h. o. Rund-Erlaß vom 16. März 1915, P. 3. 2769/M.), ergänzt.

Die Kriegsdienstleistung der 50- bis 55jährigen.

Der im ungarischen Abgeordnetenhaus eingebrachte Gesetzentwurf über die Heranziehung der 50- bis 55jährigen zur Kriegsdienstleistung bestimmt: Das Ministerium wird ermächtigt, während der Dauer des gegenwärtigen Krieges solche Verfügungen zu treffen, daß für die persönliche Dienstleistung für Kriegszwecke im Falle des außerordentlichen Bedarfes solche männliche arbeitsfähige Hilfspersonen herangezogen werden können, die das 50. Lebensjahr zurückgelegt, das 55. aber noch nicht überschritten haben. Die Heranziehung solcher Personen kann nur der Landesverteidigungsminister anordnen. Solche Personen dürfen nur innerhalb der Länder der ungarischen Krone hinter dem Bereich der Armee im Felde und ununterbrochen höchstens sechs Wochen verwendet werden. Eine neuerliche Heranziehung derselben Person kann nur nach einer ein bis zwei Monate dauernden Unterbrechung ihrer Dienstleistung erfolgen. Im Motivenbericht wird ausgeführt: Da die Zahl der zur persönlichen Kriegsdienstleistung zur Verfügung stehenden Personen sich infolge der ständigen Heranziehung von landsturmpflichtigen Personen zum Waffendienst derart vermindert hat, daß der Bedarf, falls der Krieg noch längere Zeit dauert, nicht zu decken sein wird, so scheint die Ausdehnung der persönlichen Kriegsdienstleistungspflicht bis zum 55. Lebensjahr unbedingt notwendig. Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes sollen als Garantie dafür dienen, daß die wirtschaftlichen, industriellen und privaten Interessen keinen größeren Nachteil erleiden.

1. / XII. 1915

**Vorkehrungen gegen etwaige Fliegerangriffe
auf München.**

(Telegramm der „Neuen Freien Presse“.)

München, 30. November.

Das stellvertretende Generalkommando des ersten bayerischen Armeekorps erläßt heute folgende Bekanntmachung:

Bei der weiten Entfernung vom Feindeslande liegt ein Fliegerangriff auf München um so weniger im Bereiche der Wahrscheinlichkeit, als wichtige Objekte, deren Zerstörung die Kriegsführung beeinflussen könnte, nicht vorhanden sind. Sollte gleichwohl ein solcher Angriff erfolgen, so darf niemand mehr auf den Straßen verweilen, sondern jedermann hat sofort unterzutreten. Von Seiten der Militärbehörden sind, obwohl das Erscheinen feindlicher Flieger durchaus unwahrscheinlich ist, alle erforderlichen Vorkehrungen zur Abwehr von Fliegerangriffen getroffen.

Die Heranziehung der 50- bis 55j. zur Kriegsdienstleistung in Ungarn

B u d a p e s t, 30. November.

(Telegramm des „Fremden-Blatt“.)

Der im Abgeordnetenhaus eingebrachte Gesetzentwurf über die Ausdehnung der Altersklasse der im § 4 des Gesetzartikels 68 vom Jahre 1912 festgesetzten Verpflichtung zur persönlichen Kriegsdienstleistung für die Dauer des gegenwärtigen Krieges hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Das Ministerium wird ermächtigt, während der Dauer des gegenwärtigen Krieges solche Verfügungen zu treffen, daß für die persönliche Dienstleistung für Kriegszwecke im Falle des außerordentlichen Bedarfes solche männliche arbeitsfähige Hilfspersonen herangezogen werden können, die das 50. Lebensjahr zurückgelegt, das 55. aber noch nicht überschritten haben. Die Heranziehung solcher Personen kann nur der Landesverteidigungsminister anordnen. Die Bestimmungen des zweiten und dritten Absatzes des § 27 des Gesetzartikels 68 vom Jahre 1912 finden hier keine Anwendung.

Solche Personen dürfen nur innerhalb der Länder der heiligen ungarischen Krone hinter dem Bereich der Armee im Felde und ununterbrochen höchstens sechs Wochen verwendet werden. Eine neuerliche Heranziehung derselben Person kann nur nach einer ein bis zwei Monate dauernden Unterbrechung ihrer Dienstleistung erfolgen.

Im übrigen finden die im Gesetzartikel 68 vom Jahre 1912 bezüglich der persönlichen Dienstleistung für Kriegszwecke enthaltenen Bestimmungen auch für die herangezogenen Personen vom 50. bis 55. Lebensjahr Anwendung.

§ 2. Die nach dem Gesetzartikel 68 vom Jahre 1912 oder nach § 1 dieses Gesetzentwurfes zur persönlichen Dienstleistung für Kriegszwecke herangezogenen Personen sind verpflichtet, auch dann in dieser Dienstleistung zu verbleiben, wenn sie während ihrer Dauer die Altersgrenze überschreiten.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft und seine Bestimmungen gelten nur für die Dauer des gegenwärtigen Krieges bis zu dem Zeitpunkt, mit dem nach § 2 des Gesetzartikels 68 vom Jahre 1912 die Verpflichtung zur Kriegsdienstleistung erlischt.

Mit der Durchführung des Gesetzes ist der Landesverteidigungsminister beauftragt im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden Ministern und dem Kriegsminister, in Kroatien und Slavonien auch mit dem Banus von Kroatien und Slavonien.

Im Motivenbericht wird ausgeführt: Da die Zahl der zur persönlichen Kriegsdienstleistung zur Verfügung stehenden Personen sich infolge der ständigen Heranziehung von landsturmpflichtigen Personen zum Waffendienst derart vermindert hat, daß der Bedarf, falls der Krieg noch längere Zeit dauert, nicht zu decken sein wird, scheint die Ausdehnung der persönlichen Kriegsdienstleistungspflicht bis zum 55. Lebensjahr unbedingt notwendig. Die Bestimmungen des zweiten, dritten und vierten Absatzes des § 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes sollen als Garantie dafür dienen, daß die wirtschaftlichen, industriellen und privaten Interessen keinen größeren Nachteil erleiden.

**Der deutsche Reichstag für eine Milderung
des Belagerungszustandes.**

(Telegramm der „Neuen Freien Presse“.)

Berlin, 30. November.

Der Reichstag hat sich in seiner heutigen Sitzung für eine Milderung in den gesetzlichen Bestimmungen des Belagerungszustandes ausgesprochen, und zwar auf Antrag des nationalliberalen Abgeordneten Schiffer. Bisher wurde jede Uebertretung gegen das Gesetz über den Belagerungszustand zumindest mit Gefängnis bestraft. Der heutige Reichstagsbeschluss will bewirken, daß in leichteren Fällen auch Geldstrafen verhängt werden können.

Ausscheidung Nordmährens und Westschlesiens aus dem Kriegsgebiete.

Wien, 1. Dezember.

Aus Brunn wird gemeldet: In Mähren und Schlesien wird amtlich verlautbart:

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 11. Oktober 1915 Nr. Nr. 16.361/IV wurden die nachstehend angeführten Gebiete aus dem Bereiche der Armee im Felde ausgeschieden und dem Hinterlande angegliedert: Westschlesien (Bezirkshauptmannschaften Wagstadt, Troppau Stadt und Umgebung, Freudenthal, Jägerndorf, Freiwaldau) und die dem Militärkommandobereiche Krakau angehörenden Teile Mährens. In diesen Gebieten ist nunmehr die Landwehrstrafgerichtsbarkeit nicht mehr nach dem 27. Hauptstück der Militärstrafprozessordnung, sondern nach den Vorschriften für das Friedensverfahren auszuüben und insbesondere ein standrechtliches Verfahren nur noch im Umfange des 26. Hauptstückes zulässig; die Standrechtskundgebung des Armeekommandos tritt für diese Gebiete gleichzeitig außer Kraft.

Wegen der Ueberleitung der anhängigen Strafsachen in die nunmehr anzuwendenden Verfahrensarten wird auf den § 486 Militärstrafprozessordnung hingewiesen.

Der örtliche Sprengel der Landwehr-Divisionsgerichtsexpositur und des Landwehr-Brigadegerichtes in Brunn umfaßt von jetzt an das ganze Gebiet von Mähren und Westschlesien; ebenso wird die Zuständigkeit des Militärkommandanten in Wien und seines Stellvertreters als zuständiger Kommandant der Landwehr gemäß § 33, Absatz 2, der Militärstrafprozessordnung auf die in diesen Gebieten der Landwehrstrafgerichtsbarkeit unterstehenden Personen ausgedehnt, insofern nicht die hinsichtlich dieser Gebiete wieder auslebende Zuständigkeit des Gendarmerieinspektors oder der Landes-Gendarmeriekommandanten für Mähren und für Schlesien eintritt.

Einrücken der Landsturmmänner der Landwehr.

Die bei der Musterung des Geburtsjahrganges 1872 und bei der neuerlichen Musterung der Geburtsjahrgänge 1873, 1874 und 1896 geeignet befundenen, auf die Landwehr entfallenden und zur Zeit der Anmeldung in Wien zuständig gewesenen Landsturmpflichtigen haben am 6. Dezember d. J. um 8 Uhr früh zur Präsentierung beim Landwehr-Bezirkskommando Wien A einzurücken. Präsentierungslokal: Baumgartner Kasino, Wien, 13. Bezirk, Lingerstraße 275, erreichbar mit der städtischen Straßenbahn, Linien 49 und 52, sowie mit der Stadtbahn (Haltestelle Ober-St. Veit).

Die Einberufung der 43- bis 50jährigen.

Schaffung eines Abzeichens für die den Intelligenzkreisen angehörenden Landsturmmänner.

„Streffleurs Militärblatt“ meldet: Für die zur Militärdienstleistung gelangenden Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1865 bis 1872, beziehungsweise auch 1873 und 1874, die in ihrem bürgerlichen Beruf eine angesehene Stellung einnehmen, die für Einjährig-Freiwillige vorgeschriebenen wissenschaftlichen Befähigungsnachweise jedoch nicht zu erbringen vermögen, wird ein besonderes Abzeichen normiert. Es ist ein einfacher gelber Armstreifen, zu tragen wie das Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen, jedoch in der halben Breite desselben.

Für die Verleihung dieses Abzeichens kommen in Betracht: Personen, die in angesehener, namentlich in leitender Beruistellung sich befinden oder sonst in höher qualifizierten Berufen vermöge ihrer persönlichen Leistungen und Eigenschaften einen höheren Rang einnehmen. Als Beispiele sind anzusehen Personen folgender Berufs-kategorien: Angesehene Industrielle und Kaufleute; Besitzer und zugleich Leiter größerer landwirtschaftlicher Betriebe; Leiter oder leitende Beamte größerer Betriebe, Institute; höhere Bank- und Sparkassenbeamte; Oekonomiebeamte; angesehene Baumeister oder andre angesehene Gewerbetreibende; Inhaber oder Leiter größerer Firmen; öffentliche Beamte und Funktionäre ohne Einjährig-Freiwilligen-Recht; im öffentlichen Leben hervorgetretene Persönlichkeiten (Abgeordnete, Mitglieder der Gemeindevertretungen), Mitglieder von Handels- und Gewerbekammern usw., Zahntechniker von Ruf usw. Eine dokumentarisch bewiesene Vorbildung hat nicht maßgebend zu sein, es muß indes ein gewisser, durch die Stellung im bürgerlichen Leben bedingter Grad der allgemeinen Bildung vorausgesetzt werden.

Die Berechtigung zum Tragen dieses einfachen Abzeichens kann nur beim Rapport bei jenem Ersahkörper erbeten werden, bei dem der Bewerber in die Militärdienstleistung tritt. Hierbei sind je nach dem Titel, unter dem die Berechtigung beansprucht wird, Anstellungsdekrete, amtliche Bestätigungen über die behaupteten Verhältnisse, beziehungsweise Diplome usw. vorzuweisen. Die Entscheidung hat schleunigst jener Kommandant zu treffen, dem das Beförderungrecht zusteht. In Fällen der Abweisung ist die Berufung an das in Ergänzungsangelegenheiten vorgesehene Militärkommando zulässig, das endgültig entscheidet. Von Seiten ungarischer Staatsbürger ist eine weitere Berufung an den k. u. Landesverteidigungsminister zulässig.

Aus der Verleihung dieses Abzeichens resultieren nachstehende Rechte: Die mit dem Abzeichen Beteiligten sind von der Verrichtung der gewöhnlichen Kasern- und Lagerarbeiten enthoben. Ihnen kann auch das Wohnen außerhalb der Kaserne gestattet werden, sofern nicht besondere militärische Gründe des Dienstes, der Ausbildung oder der Disziplin Ausnahmen erheischen. Eine Verlängerung der Ausbildungszeit oder ein Anspruch auf Ausbildung in besonderen Abteilungen, beziehungsweise auf Erreichung bestimmter Chargen ist mit diesen Rechten nicht verbunden.

Die Abzeichen für Intelligenzler des zweiten Aufgebotes ohne Einjährigenrecht.

Streffleurs Militärblatt meldet: Für die zur Militärdienstleistung gelangenden Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1865 bis 1872, beziehungsweise auch 1873 und 1874, die in ihrem bürgerlichen Beruf eine angesehene Stellung einnehmen, die für Einjährig-Freiwillige vorgeschriebenen wissenschaftlichen Befähigungsnachweise jedoch nicht zu erbringen vermögen, wird ein besonderes Abzeichen normiert. Es ist ein einfacher gelber Armstreifen, zu tragen wie das Einjährig-Freiwilligenabzeichen, jedoch in der halben Breite desselben. Für die Verleihung dieses Abzeichens kommen in Betracht: Personen, die in angesehener, namentlich in leitender Berufsstellung sich befinden oder sonst in höher qualifizierten Berufen vermöge ihrer persönlichen Leistungen und Eigenschaften einen höheren Rang einnehmen. Als Beispiele sind anzusehen Personen folgender Berufskategorien: Angesehene Industrielle und Kaufleute; Besitzer und zugleich Leiter größerer landwirtschaftlicher Betriebe; Leiter oder leitende Beamte größerer Betriebe, Institute; höhere Bank- und Sparkassenbeamte; Oekonomiebeamte; angesehene Baumeister oder andere angesehene Gewerbetreibende; Inhaber oder Leiter größerer Firmen; öffentliche Beamte und Funktionäre ohne Einjährig-Freiwilligenrecht; im öffentlichen Leben hervorgetretene Persönlichkeiten (Abgeordnete, Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern usw., Bahntechniker von Ruf usw.). Eine dokumentarisch bewiesene Vorbildung hat nicht maßgebend zu sein, es muß indes ein gewisser, durch die Stellung im bürgerlichen Leben bedingter Grad der allgemeinen Bildung vorausgesetzt werden. Die Berechtigung zum Tragen dieses einfachen Abzeichens kann nur beim Rapport bei jenem Ersatzkörper erbeten werden, bei dem der Bewerber in die Militärdienstleistung tritt. Hierbei sind je nach dem Titel, unter dem die Berechtigung beansprucht wird, Anstellungsdekrete, amtliche Bestätigungen über die behaupteten Verhältnisse, beziehungsweise Diplome usw. vorzuweisen. Die Entscheidung hat schleunigst jener Kommandant zu treffen, dem das Beförderungsrecht zusteht. In Fällen der Abweisung ist die Berufung an das in Ergänzungsangelegenheiten vorgeordnete Militärkommando zulässig, das endgültig entscheidet. Von Seiten ungarischer Staatsbürger ist eine weitere Berufung an den k. u. Landesverteidigungsminister zulässig. Aus der Verleihung dieses Abzeichens resultieren nachstehende Rechte: Die mit dem Abzeichen Beteilten sind von der Verrichtung der gewöhnlichen Kasern- und Lagerarbeiten entbunden. Ihnen kann auch das Wohnen

außerhalb der Kaserne gestattet werden.

Ernennung zu Kadetten i. d. Res. und Wiederholung der Reserveoffiziersschule.

„Stressours Militärblatt“ verkaufbar:

Auf eine Anfrage hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung entschieden:

1. Die Ernennung von im Hinterlande befindlichen Reserveunteroffizieren (ehemaligen Einjährig-Freiwilligen) auf Grund zufriedenstellender, tapferer Dienstleistung vor dem Feinde zu Kadetten i. d. Res. ist nur auf Grund des erbrachten Nachweises der Befähigung zum Reserveoffizier zulässig. Die in Betracht kommenden Reserveunteroffiziere sind, wenn sie darum bitten und die Würdigkeit zum Offizier in außerdienstlicher Beziehung besitzen, zur Wiederholung des Nachweises der Befähigung zum Reserveoffizier zu beantragen.

2. Einjährig-Freiwillige, die krankheits halber von der Frequentierung der Reserveoffiziersschule entlassen wurden, können nach wiedererlangter Kriegsdiensttauglichkeit erneuert zur Frequentierung der Reserveoffiziersschule zugelassen werden, wenn sie darum bitten.

Die Ernennung zu Landsturmingenieuren.

„Streffleurs Militärblatt“ teilt mit:

Ingenieure, Baumeister und Architekten, die noch heeres-, beziehungsweise landwehrdienstpflichtig (Reserve, Ersatzreserve) sind, dürfen für eine Ernennung zum Landsturmingenieur nicht beantragt werden. (Erlaß vom 29. November 1915, Abt. 5, Nr. 14615.) Bei erwiesener besonderer Tüchtigkeit und Verwendbarkeit in Dienste — keineswegs aber wegen ihrer Vorbildung oder sozialen Stellung — können diese Personen bis in die FeldwebelchARGE befördert werden. In der letzten Zeit mehren sich die Fälle, daß Landsturmmänner mit und ohne Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen, also solche Personen, welche bei der Musterung zum Landsturmdienst mit der Waffe geeignet klassifiziert und bereits präsentiert wurden, entgegen den Bestimmungen des Erlasses, Abt. 5, Nr. 1699 von 1915, zu Landsturmingenieuren oder Landsturmingenieurleutnants ernannt werden. Nach Punkt 4 des zitierten Erlasses sind derartige Personen nur ganz ausnahmsweise und nur mit Genehmigung des Kriegsministeriums, beziehungsweise des betreffenden Ministeriums für Landesverteidigung zum technischen Hilfsdienst heranzuziehen, weil sonst gegenüber jenen denselben Intelligenzklassen angehörigen Landsturmpflichtigen, welche als Landsturmmänner in der Front dienen, eine ungerächte Bevorzugung entstünde. Solche Ausnahmen sollen nur bei hervorragend qualifizierten Ingenieuren etc., welche auf verantwortungsvollen Posten stehen, und in Fällen, wo die Verrichtung der Gagecharge im Interesse des Dienstes und der Autorität gelegen ist, gemacht werden. Auf jeden Fall darf in Analogie mit dem zitierten Erlasspunkt die ausnahmsweise Ernennung derartiger Personen nur vom betreffenden Ministerium auf Grund daselbst einzubringender Ernennungsanträge erfolgen. Auch kommen Wehrpflichtige, die sich zum Heere oder der Landwehr auf Kriegsdauer freiwillig assentieren lassen, ebenso wie jene Wehrpflichtigen, die noch stellungspflichtig sind, für eine Ernennung zum Landsturmingenieur oder Landsturmingenieurleutnant nicht in Betracht, da diese Personen nicht dem Landsturm angehören, beziehungsweise seinerzeit ihrer Stellungspflicht nach Genüge leisten müssen.

**Keine Wehrpflichtverlängerung in Deutsch-
land.**

R. Berlin, 3. Dezember. Das Wolffsche Bureau
meldet:

Das gegenwärtig wieder umlaufende Gerücht von
einer in Aussicht stehenden Verlängerung
der gesetzlichen Wehrpflicht entbehrt der
Begründung.

Meldung der Militärtarpflichtigen.

Auf der städtischen Amtstafel wurde gestern nachstehende Kundmachung des Magistrats als politischer Behörde erster Instanz affiziert: „Auf Grund des Gesetzes vom 10. Februar 1907 haben sich alle Militärtarpflichtigen bis zum Erlöschen ihrer Militärtarpflicht im Januar bei jener Gemeinde zu melden, in der sie am 1. Januar des betreffenden Jahres ihren Wohnsitz haben. Es haben sich sonach alle in Wien wohnhaften Militärtarpflichtigen im Monat Januar 1916 an Wochentagen von 8 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags bei dem magistratischem Bezirksamt (Konfiskationsabteilung) ihres Wohnsitzes zu melden. Die im 21. Gemeindebezirk wohnhaften Militärtarpflichtigen können die Meldung beim magistratischen Bezirksamt, allenfalls je nach dem Wohnort in der Expositur des magistratischen Bezirksamtes in Stadlau, beziehungsweise bei den Bezirksaufsichtsräten in Alpern, Kaarau und Leopoldau, die im Bezirk Strebersdorf wohnhaften Militärtarpflichtigen beim allfälligen dortigen Amtstag erstatten. Die wegen eines 1600 Kronen nicht übersteigenden Einkommens oder aus anderen Gründen zu gewärtigende oder im Vorjahr eingetretene Befreiung von der Einkommensteuer oder von der Diensterkastare enthebt nicht von der Verpflichtung zur Meldung. Die Meldung kann entweder schriftlich oder mündlich geschehen. Zur mündlichen Meldung ist der letzterflossene Militärtar- und Einkommensteuer-Zahlungsauftrag oder ein Heimatsdokument (Arbeitsbuch usw.) mitzubringen; in der schriftlichen Meldung wolle in der Rubrik „Raum für Bemerkungen des Meldepflichtigen“ auf solche Dokumente Bezug genommen werden. Schriftliche Meldungen haben durch Einkendung zweier, in allen Rubriken mit leserlicher Schrift vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllten Meldeformulare zu erfolgen und sind diese Formulare von dem im Gebiet der Stadt Wien wohnhaften Militärtarpflichtigen je nach dem Wohnsitz an eine der angeführten Meldestellen, seitens der in Wien heimatberechtigten Meldepflichtigen, die in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern einen ordentlichen Wohnsitz nicht haben, an den Magistrat in Wien (Konfiskationsamt, Militärtarabteilung) einzusenden. Meldeformulare sind bei sämtlichen Meldestellen unentgeltlich erhältlich. Da mit Rücksicht auf die große Anzahl der Militärtarpflichtigen im Monat Januar bei den Meldestellen ein starker Parteienandrang zu gewärtigen ist, so erscheint es zur Erzielung einer möglichst gleichmäßigen Abwicklung des Meldegeschäftes geboten, für die Meldepflichtigen der einzelnen Geburtsjahrgänge spezielle Meldungstage zu bestimmen. Es wollen daher die Militärtarpflichtigen, die ihre Meldung mündlich zu erstatten beabsichtigen, an den nachfolgenden Tagen bei dem betreffenden Meldeamt erscheinen, und zwar jene des Geburtsjahres 1881 am 3. Januar, 1882 am 4. oder 5. Januar, 1883 am 7. oder 8. Januar, 1884 am 10. oder 11. Januar, 1885 am 12. oder 13. Januar, 1886 am 14. oder 15. Januar, 1887 am 17. oder 18. Januar, 1888 am 19. oder 20. Januar, 1889 am 21. oder 22. Januar, 1890 am 24. oder 25. Januar, 1891 am 26. oder 27. Januar, 1892 am 28. oder 29. Januar, jene des Geburtsjahres 1893 am 31. Januar 1916.“

Verschiebung der Einrückung der Jahrgänge 1872, 1873, 1874 und 1896.

Vom 6. Dezember auf den 15. Dezember.

Die bei den Musterungen geeignet befundenen öster-reichischen Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1872, 1873, 1874 und 1896 sind für den 6. Dezember 1915 zur Einrückung einberufen worden. Infolge der jetzt eingetretenen warmen Witterung und der dadurch entstandenen günstigen landwirtschaftlichen Kon-junktur ist jedoch aus den Kreisen der Landwirtschaft der dringende Wunsch zum Ausdruck gebracht worden, diesen Ein-rückungstermin wenigstens um einige Tage zu verschieben.

Die Militärverwaltung, die stets bemüht ist, begründete wirtschaftliche Petite im Rahmen dessen, was die notwendige Befriedigung der militärischen Bedürfnisse gestattet, weitest-gehend zu würdigen, hat in der Erwägung, daß jede, wenn auch nur kurzfristige Hinausschiebung des Einrückungstermines namentlich für ältere Landsturmjahrgänge der Gesamtwirtschaft des Staates Vorteil bringt, den erwähnten Wünschen, soweit dies die militärischen Interessen angängig erscheinen ließen, Rechnung getragen und verfügt, daß die in den Jahren 1872, 1873, 1874 und 1896 geborenen, bei den Musterungen zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignet befundenen Landsturm-pflichtigen statt am 6. Dezember 1915 erst am 15. Dezember 1915 einzurücken haben.

Die sonstigen Bestimmungen der Einberufungskund-machung — so insbesondere über die Stunde der Einrückung, das Kommando, zu welchem die Einrückungspflichtigen ein-zurücken haben — bleiben aufrecht.

Soweit Einrückungspflichtige — sei es, weil sie zu spät von der Verschiebung der Einrückung in Kenntnis gelangt sind, sei es, weil sie infolge Aufgebens ihrer Stellung oder dergleichen ohne Versorgung sind — trotzdem schon am 6. De-zember 1915 einrückten, sind sie über ihren Wunsch in der aktiven Dienstleistung zu belassen. Anderseits werden schon am 6. Dezember Eingerrückte über Ansuchen bis zum 15. Dezember beurlaubt.

Die erwähnte Verschiebung des Einberufungstermines vom 6. auf den 15. Dezember bezieht sich auch auf die mittelst Einberufungskarten für den 6. Dezember einberufenen, in den Jahren 1872, 1873, 1874 und 1896 geborenen, in Oester-reich gemusterten ungarischen Landsturmpflichtigen und bosnisch-herzegowinischen Dienstpflichtigen.

In Ungarn.

Budapest, 4. Dezember. Das Ungarische Tele-graphen-Korrespondenz-Bureau meldet: Einer offiziellen Verlautbarung zufolge hat der Honvedminister im Einver-nehmen mit dem Kriegsminister eine Verord-nung er-laffen, wonach die bei den in den Monaten Oktober und November abgehaltenen Nachstellungen als dienst-tauglich befundenen Landsturmpflichtigen anstatt am 6. Dezember am 15. Dezember einzurücken haben.

Die Verschiebung des Einrückungs-termins.

Wir berichtet, wurde der Einrückungs-termin der bei der Musterung zum Dienste mit der Waffe geeignet befundenen Landsturm-pflichtigen der Geburtsjahrgänge 1872, 1873, 1874 und 1896 vom 6. Dezember auf den 15. Dezember 1915 verlegt. Die Landsturm-pflichtigen dieser Geburtsjahrgänge haben daher, soweit sie nach Wien heimats-berechtigt, dem gemeinsamen Heere zugeteilt und nicht behördlich enthoben sind, Mitt-woch, den 15. Dezember, um 7 Uhr früh beim Ergänzungsbezirkskommando Wien A, Landstraßer Hauptstraße, Landstraßer Artillerie-tor, einzurücken. Das Landsturmlegitimations-blatt sowie eine allenfalls zugekommene Vor-ladung in Form einer Korrespondenzkarte, welche ihre Gültigkeit auch für den 15. De-zember 1915 hat, ist unbedingt mitzubringen. Verspätetes Einrücken wird zu rechtfertigen sein, eventuell strenge bestraft.

Die „Korr. Wilhelm“ verlautbart: Es sind in der Richtung Zweifel aufgetaucht, ob sich die Einberufungsbefehlsnachricht M/2 (L/1) auch auf jene 1872, 1873 und 1874 geborenen Landsturm-pflichtigen bezieht, welche vor dem Beginn der Landsturm-pflicht freiwillig in den Präsenzdienst des Heeres getreten sind oder aber infolge des im Präsenzstande der k. k. Landwehr (Landeschützen) vollbrachten dritten Präsenzzjahres vorzeitig aus der Landsturm-pflicht ausgetreten waren und erst zufolge der mit der kaiserlichen Verordnung vom 1. Mai 1915, beziehungsweise dem kaiserlichen Patent für Tirol und Vorarlberg gleichen Datums erfolgten Ver-längerung der Landsturm-pflicht wieder in diese getreten sind. Die erwähnte Einberufungs-befehlsnachricht läßt wohl schon durch ihren Wortlaut keinen Zweifel Raum, daß sie alle bei den Musterungen zum Landsturmbienste mit der Waffe geeignet befundenen österreichischen Landsturm-pflichtigen der Geburtsjahrgänge 1872, 1873 und 1874 umfaßt, sonach auch die vorbezeichneten, erst wieder neuerlich in die Landsturm-pflicht getretenen Personen der genannten Geburtsjahre, daß also insbesondere auch die sowohl nach der Kund-machung M als auch nach der Kundmachung L gemusterten Landsturm-pflichtigen der durch die Kundmachung M/2 (L/1) betroffenen Geburts-jahrgänge durchweg am 15. d. einzurücken haben.

Kundmachung

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung P. Nr. 20776, haben die mit Einberufungskundmachung M₂(L₁) für den 6. Dezember 1915 zur Einrückung einberufenen Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1872, 1873, 1874 und 1896 statt am 6. Dezember 1915 erst am 15. Dezember 1915 einzurücken.

Sonstige Bestimmungen obiger Einberufungskundmachung bleiben in Kraft. Es steht jedoch diesen Landsturmpflichtigen frei, auch schon am 6. Dezember 1915 einzurücken und ihre Militärdienstleistung anzutreten.

Zu spät verständigte Landsturmpflichtige, welche am 6. Dezember 1915 eingerückt sind, werden über Ansuchen bis 15. Dezember 1915 rückbeurlaubt.

Vom Wiener Magistrate, Abt. XVI,
als politischer Behörde I. Instanz,
im Dezember 1915.

* (Belobende Anerkennung für den Feldkurer.) Der Feldbischof hat folgendes Schreiben an den Feldkurer erlassen: Von der Inspizierungsreise an der Front in Tirol, Kärnten und bei der Armee am Isonzo nach Wien zurückgekehrt, erfülle ich eine angenehme Pflicht, indem ich den Herren Feldsuperioren der Armeen für die zielbewusste, sichere und ausgezeichnete Leitung der Seelsorge, aber auch den übrigen Herren Feldkuraten für ihr mutiges und aufopferndes Verhalten und Wirken meine vollste Anerkennung und den innigsten Dank sage. Mit Freude habe ich wahrgenommen, daß eine entsprechende und hinreichende Anzahl von Feldkuraten in den vordersten Stellungen, an den Verbandplätzen, in den Feld-, Mobil-, Reserve- und Epidemiespitälern die Seelsorge in heldenhafter Weise versieht. Es war herzerhebend zu sehen, wie die hochwürdigen Herren in den Schnee- und Eisregionen von zwei- bis dreitausend Meter Höhe oft in selbstgebauten Hütten alle Leiden und Gefahren mit den Soldaten teilen und in diesen Tagen unermülich und uner-

schrocken die hl. Sakramente spenden, den Gottesdienst abhalten und oft nach der ersten hl. Messe drei bis vier Stunden die beschwerlichsten Wege in den Schneehöhen gehen oder sich durch Drahtseilbahnen in andere Stellungen begeben, um eine zweite hl. Messe zu lesen. Die höchsten Kommandanten haben mir voll Lobes und Anerkennung wieder und immer wieder mitgeteilt, wie unsere Feldkuraten stets in den gefährlichsten Lagen und im Feuerbereiche ihres heiligen Amtes walten, die Truppen begeistern und aneifern, aus einer mit Granaten beschossenen Kirche das Allerheiligste retten, in Görz mitten in tausend Granaten die Seelsorge furchtlos und mutig versehen und sich durch unzählige Ruhmestaten unergängliche Verdienste erwerben. Ich beuge mich vor diesem Opfer- und Heldennut, welcher vielfach auch durch Allerhöchste Auszeichnungen belohnt wurde und welcher in dem stolzen Bewußtsein der treuen Pflichterfüllung, im gerechten Kampfe für Thron und Vaterland das Höchste geleistet zu haben, den vollen Lohn findet. Wirken Sie auch weiter in diesem Sinne und in diesem Geiste und nehmen Sie auch fortan rühmlichen Anteil an den Erfolgen unserer glorreichen Armee. Ich entbiete Ihnen den innigsten Dank und die herzlichsten Segenswünsche für Ihr weiteres segensreiches Wirken! Emmerich Djelit, m. p., Bischof, apostolischer Feldvikar.

* (Kommandierungen zu Waldarbeiten.) Das Kriegsministerium hat zur Unterstützung der forstwirtschaftlichen Arbeiten verfügt, daß ebenso wie für landwirtschaftliche Arbeiten auch zu Waldarbeiten Kommandierungen von Mannschaften stattfinden und über Anforderung im Wege der politischen Behörden erster Instanz den Gemeinden, bezw. Einzelbesitzern beigelegt werden. Beurlaubungen für die angegebenen Arbeiten dürfen nicht stattfinden. Die bisherigen Bestimmungen bezüglich Enthebung der Forstwirte und Forstschutzorgane (Förster, Forstwärter, Heger, Walbaufsicher), dann für die in der Forstwirtschaft und deren Nebenbetrieben (Sägen, Köhlerei usw.) tätigen Arbeiter (Waldarbeiter, Köhler, Fuhrleute, Sägearbeiter usw.) bleiben in Geltung.

**Einberufung von Landsturm-
pflichtigen.**

Mit Rücksicht auf den bevorstehenden Einrückungstermin der bei den Musterungen als zum Landsturmdienst mit der Waffe geeignet Befundenen der Geburtsjahrgänge 1872, 1873, 1874 und 1896 wird neuerlich darauf aufmerksam gemacht, daß nebst den im Jahre 1896 gebornen alle in den Jahren 1872, 1873 und 1874 gebornen Landsturmpflichtigen ohne jede Ausnahme am Mittwoch, den 15. d., einzurücken haben; diese Anordnung trifft sonach auch jene, welche seinerzeit vor dem Eintritt in das landsturmpflichtige Alter freiwillig assentiert worden oder aber infolge eines im Präsenzstande der Landwehr vollbrachten dritten Präsenzjahres vorzeitig aus der Landsturmpflicht getreten sind.

Die Einrückung.

Die bei der Musterung des Geburtsjahrganges 1872 und bei der neuerlichen Musterung der Geburtsjahrgänge 1873, 1874 und 1896 geeignet befundenen, auf die Landwehr entfallenden und zur Zeit der Anmeldung zur Musterung in Wien zuständig gewesenen Landsturmpflichtigen, deren Einrückung vom 6. Dezember auf den 15. Dezember l. J. verschoben wurde, haben an diesem Tage um 8 Uhr früh zur Präsentierung beim Landwehr-Ergänzungsbezirkskommando Wien A einzurücken. Präsentierungslokal: „Baumgartner Kasino“, Wien, 13. Bezirk, Linzerstraße Nr. 275, erreichbar mit der Straßenbahn, Linien „49“ und „52“ sowie mit der Stadtbahn (Haltestelle Ober-St. Veit).
Meldung der Landsturmpflichtigen des Geburtsjahrganges 1898.

Der Magistrat erläßt folgende **K u n d m a c h u n g**:
Die Verzeichnisse über die im Jahre 1898 geborenen, mit 1. Jänner 1916 in das landsturmpflichtige Alter tretenden, in Wien heimatberechtigten Jünglinge werden im Sinne der Bestimmungen des § 8, B. 19, der Landsturmorganisationsvorschrift vom 20. Juni 1907, R.-G.-Bl. Nr. 150, am 12., 13., 14., 15., 16., 17., 18. und 19. Dezember 1915 während der üblichen Amtsstunden im Konstriptionsamte des Magistrates, 1. Bezirk, Neues Rathaus, zur freien Einsicht ausliegen. Jeder, der bei der Einsichtnahme eine Auslassung oder unrichtige Eintragung wahrnimmt, wird aufgefordert, hierüber die Anzeige im Konstriptionsamte zu erstatten.

11./XII. 1915

Verzeichnung der Land- sturmpflichtigen Jünglinge des Jahrganges 1898.

Wien, 10. Dezember.

Mittels kaiserlicher Verordnung vom 4. Mai 1915 ist für die Dauer des Krieges die Landsturmpflicht auf die Achtzehnjährigen ausgedehnt worden. Die Landsturmpflicht beginnt danach mit dem Beginn jenes Jahres, in dem der Wehrpflichtige das achtzehnte Lebensjahr vollendet. Infolgedessen waren für 1915 jene Jünglinge landsturmpflichtig, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1915 das achtzehnte Lebensjahr vollstreckten. Dieser jüngste Landsturmjahrgang ist in der zweiten Hälfte Juni der Musterung unterzogen worden und Mitte Oktober zum Waffendienst eingezogen worden.

Mit 1. Januar 1916 tritt nun der nächstjüngere Jahrgang, 1898, das sind jene Jünglinge, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1916 das achtzehnte Lebensjahr vollenden, in die Landsturmpflicht.

Nach einer heute veröffentlichten Mitteilung des Magistrats sind diese jungen Leute in Wien, soweit sie in Wien heimatsberechtigt sind, für die künftige Landsturmpflicht verzeichnet worden. Die Verzeichnisse liegen in der Woche vom 12. bis 19. Dezember im Konskriptionsamte des Magistrats zur freien Einsicht auf. Der Magistrat fordert zur Einsichtnahme auf. Wer eine unrichtige Eintragung bemerkt, wird aufgefordert, im Konskriptionsamte Anzeige zu erstatten.

Die Verzeichnung umfaßt nur die in Wien Heimatsberechtigten. Bezüglich der nicht heimatsberechtigten Angehörigen des Jahrganges 1898 sind noch keine Verfügungen veröffentlicht.

Die Kundmachung des Magistrats lautet:

Verzeichnisse der in Wien heimatsberechtigten Landsturmpflichtigen des Geburtsjahrganges 1898.

Die Verzeichnisse über die im Jahre 1898 gebornen, mit 1. Januar 1916 in das landsturmpflichtige Alter tretenden, in Wien heimatsberechtigten Jünglinge werden im Sinne der Bestimmungen des § 8, P. 19, der Landsturmorganisationsvorschrift vom 20. Juni 1907, R. G. Bl. Nr. 150, am 12., 13., 14., 15., 16., 17., 18. und 19. Dezember 1915 während der üblichen Amtsstunden im Konskriptionsamte des Magistrates, 1 Bezirk, Neues Rathaus, zur freien Einsicht aufliegen.

Jeder, der bei der Einsichtnahme eine Auslassung oder unrichtige Eintragung wahrnimmt, wird aufgefordert, hierüber die Anzeige im Konskriptionsamte zu erstatten.

Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, im Dezember 1915.

Die Anrechnung der Kriegsjahre.

Der Kaiser hat den nachstehenden allerhöchsten Armee- und Flottenbefehl erlassen:

Armee- und Flottenbefehl.

Für die Anrechnung von Kriegsjahren anlässlich des gegenwärtigen Krieges finde Ich zu bestimmen:

Die Zurechnung von Kriegsjahren bei Bemessung der Pension hat sich bei Zutreffen der hiefür festgesetzten Voraussetzungen auf alle Personen der bewaffneten Macht, einschließlich der auf Kriegsdauer errichteten Freiwilligenformationen, zu erstrecken, insofern diese Personen während des Krieges in aktiver militärischer Dienstleistung gestanden sind.

Dieselbe Begünstigung erstreckt sich auch auf die während des Krieges zur militärischen Dienstleistung herangezogenen Personen der Gendarmerie, dann der beim militärischen Grenz-, Küsten- und Eisenbahnsicherungsdienste mitwirkenden Finanzwache, der (ungarischen) Grenzpolizei sowie des staatlichen Forstpersonals.

Die Zeit, für welche die Anrechnung von Kriegsjahren in Betracht kommt, beginnt mit dem 25. Juli 1914.

Ich behalte Mir vor, das Ende derselben nachträglich zu bestimmen.

Die Verordnungen über die Voraussetzungen und die Ausmaße, inwieweit eine erhöhte Anrechnung der Dienstzeit durch Zuzählung eines oder mehrerer Kriegsjahre stattzufinden hat, werden gleichzeitig verlautbart.

Von einer Zuerkennung von Kriegsjahren sind alle in Kriegsgefangenschaft geratenen Personen auszuschließen, die im Sinne des Dienstreglements, erster Teil § 98, als „nicht gerechtfertigt“ erkannt werden.

Wien, am 10. Dezember 1915.

Franz Josef m. p.

Annulierte Ernennungen zu Reservefadetten (Fähnrichen).

Das heute erschienene „Normal-Verordnungsblatt“ verlautbart: Mit der Zirkularverordnung vom 30. März d. J. wurde verfügt, daß Einjährig-Freiwillige, denen das Freiwilligenrecht wegen nicht vollendeter Studien nur bedingt zuerkannt worden ist, nicht als Kadettaspiranten anzusehen, daher auch zum Tragen des Abzeichens (Knopf) nicht berechtigt sind und nicht zu Kadetten i. d. Res. ernannt, sondern nur in Unteroffizierschergen befördert werden dürfen. Das Kriegsministerium hat aus den Meldungen über die Ernennungen der Kadettaspiranten zu Kadetten i. d. Res. ersehen, daß diese Bestimmungen vielfach nicht beachtet und sowohl Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten als auch Landsturmpflichtige, die der Stellungspflicht noch nicht entsprechen haben, schließlich auch die Landsturmpflichtigen, die Anspruch auf die Ernennung zu Landsturmfadetten haben, zu Kadetten (Fähnrichen) i. d. Res. ernannt worden sind. Alle diese mit rechtlich vollzogenen Ernennungen sind sogleich zu annullieren, wobei die Erwartung ausgesprochen wird, daß in Zukunft die ergangenen Weisungen allseits genauestens eingehalten werden.

Die Voraussetzungen und das Ausmaß der Anrechnung der Kriegsjahre.

Wie verlautet, werden die in dem kaiserlichen Armeebefehl erwähnten näheren Bestimmungen über die Voraussetzung und das Ausmaß für die Anrechnung der Kriegsjahre in die Dienstzeit morgen auch im Reichsgesetzblatt veröffentlicht werden.

Die Bestimmungen über die Einrechnung von Kriegsjahren in die Bemessung der Pension beziehen sich nicht bloß auf die Offiziere und Sagisten des Heeres und der Marine, sondern auch auf die Zivilstaatsbediensteten, die Kriegsdienste getan haben.

Bei Einrechnung der im Kriegsdienste zugebrachten Zeit werden u. a. folgende Grundsätze Platz greifen: Als ein Kriegsjahr wird bei der Bemessung der Pension jedes Jahr gelten, in welchem der Dienende wenigstens drei Monate Frontdienst gemacht hat oder innerhalb dessen er, ohne Rücksicht auf die Dauer der Frontdienstzeit, einmal verwundet wurde.

Jedes weitere Jahr, in welchem abermals wenigstens drei Monate Frontdienst geleistet wurden oder in welchem, ohne Rücksicht auf die Frontdienstzeit, abermals eine Verwundung vorkam, wird als ein weiteres Kriegsjahr gerechnet.

Einrückung der Landsturm- pflichtigen am 15. Dezember 1915.

Die verlegten Ergänzungsbezirkskommandos.

Die am 15. Dezember 1915 zur aktiven Dienstleistung einrückenden Landsturmpflichtigen werden aufmerksam gemacht, daß seit ihrer Musterung nachbezeichnete k. u. k. Ergänzungsbezirkskommandos und k. k. Landwehr-Ergänzungsbezirkskommandos verlegt wurden, und zwar: Ergänzungsbezirkskommando Czortkow von Hajdu-Böszörmény nach Mähr.-Schönberg, Ergänzungsbezirkskommando Brzezany von Derecske nach Bielig-Biala, Ergänzungsbezirkskommando Lemberg von Nagyszalonta nach Lemberg, Ergänzungsbezirkskommando Czernowiz von Szekelshid nach Lemberg, Ergänzungsbezirkskommando Boczow von Büspökladany nach Rimaszombat, Ergänzungsbezirkskommando Tarnopol von Berettyo-Ujfalú nach Sperjes, Ergänzungsbezirkskommando Stanislaw von Hajduszoboszló nach Lemberg, Ergänzungsbezirkskommando Kolomea von Debavanya nach Freudenthal. Die hinsichtlich ihrer Einrückung durch vorstehende Verlegungen der Ergänzungsbezirkskommandos Betroffenen werden daher nicht in die früheren (in den Landsturm-Legitimationsblättern bezeichneten), sondern in die neuen Amtssitze dieser Ergänzungsbezirkskommandos einzurücken haben.

Die Zurechnung des Kriegsjahres.

Die „Wiener Zeitung“ verlautbart im Anschlusse an den im Sonntagblatt veröffentlichten Armee- und Flottenbefehl des Kaisers folgende kaiserliche Verordnung vom 9. Juni 1915 über die Zurechnung von Kriegsjahren bei Bemessung der Pension für den jetzigen Krieg.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. In allen jenen Fällen, in welchen bei Bemessung der Pension eine Zurechnung von Kriegsjahren Platz greifen hat, können hinsichtlich dieser Zurechnung für den jetzigen Krieg mit Verordnung von den Bestimmungen des ersten Absatzes des § 10 des Gesetzes vom 27. Dezember 1875, R.-G.-Bl. Nr. 158, abweichende Bestimmungen festgesetzt werden.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge ist Mein Minister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern und im Einverständnisse mit Meinem Kriegsminister beauftragt.

Wien, am 9. Juni 1915.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.	Georgi m. p.
Höhenburger m. p.	Heinold m. p.
Forster m. p.	Hussarek m. p.
Trnka m. p.	Schuster m. p.
Zenter m. p.	Engel m. p.

Morawski m. p.

Weiter wird folgende Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministerien und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium verlautbart:

Auf Grund der mit der kaiserlichen Verordnung vom 9. Juni 1915 erteilten Ermächtigung werden für die Zurechnung von Kriegsjahren zur Dienstzeit bei Bemessung der Pension für den jetzigen Krieg folgende Bestimmungen festgesetzt:

§ 1: Jenen Personen, welchen die Zurechnung von Kriegsjahren für den jetzigen Krieg zukommt, ist bei Bemessung der Pension ein Jahr als Kriegsjahr zuzuzählen, wenn sie

- a) während des Krieges mindestens drei Monate in aktiver Dienstleistung gestanden sind oder
- b) ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstleistung an Kämpfen teilgenommen oder vor dem Feinde eine Verwundung erlitten haben, oder infolge Kriegsstrapazen, also auch epidemischer Krankheiten dienstuntauglich geworden sind.

§ 2: Solchen Personen jedoch, die während des Krieges in mehreren Kalenderjahren in aktiver Dienstleistung gestanden sind, ist bei Bemessung der Pension für jedes Kalenderjahr je ein Jahr als Kriegsjahr zuzuzählen, wenn sie in jedem dieser Kalenderjahre

- a) mindestens drei Monate oder
- b) ohne Rücksicht auf die Dauer unter den im § 1 b) erwähnten Voraussetzungen in aktiver Dienstleistung gestanden sind.

§ 3: Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Georgi m. p.

13./XII. 1915

Verordnung über Kriegskonterbande.

Budapest, 12. Dezember. Das Amtsblatt veröffentlicht im nichtamtlichen Teil ein Verzeichnis der bedingten und unbedingten Kriegskonterbande. Durch dieses Verzeichnis werden die bezüglichen früheren Verzeichnisse außer Kraft gesetzt. Unter unbedingte Konterbande fallen sämtliche Waffen und deren Bestandteile, Patronen, Explosivstoffe, für Kriegszwecke geeignete Ausrüstungsgegenstände, Zugtiere, Schiffe, Ferngläser, Draht, Wolle, Leder, Gummi, Landkarten oder Skizzen der Gebiete irgend eines kriegsführenden Staates u.; bedingte Kriegskonterbande sind Lebensmittel, sämtliche Futterartikel, Gold und Silber, Papiergeld u.

Technischer Kurs bei den Luftfahrtruppen.

Offiziere, Fähnriche und Offiziersaspiranten des Berufsstandes, welche kriegsdienstuntauglich sind, können im Falle ihrer Eignung im technischen Dienst bei den Luftfahrtruppen, insbesondere für den Uebernahme- und Bauüberwachungsdienst beim Flugzeug- und Motorbau, dauernd verwendet werden. Zu diesem Behufe gelangt am 1. Jänner 1916 bei der technischen Abteilung in Wien, Arsenal, Objekt IX, ein technischer Kurs zur Aufstellung. Der theoretische und praktische Unterricht umfaßt in der Hauptsache: Flugzeug und Motorkunde, Material- und Festigkeitslehre sowie die einschlägigen dienstlichen Vorschriften. Dauer des Kurses: zwölf Wochen Unterricht (mit Übungen und Exkursionen) und drei Wochen praktische Ausbildung. (Auf dem Flugfeld und in Fabriken.) Bedingung für die Aufnahme ist die Absolvierung der Oberklassen einer Mittelschule.

Die Absolventen des Kurses werden im technischen Dienst der Luftfahrtruppen auch im Frieden verwendet werden. Besonders hiefür Geeignete sollen zu einem späteren Zeitpunkt auch zur Ausbildung im Fliegen gelangen. Die Gesuche um Aufnahme in den Kurs sind unter Angabe der absolvierten Studien und der Ursache der Kriegsdienstuntauglichkeit im Wege des zuständigen Ersatzkörpers an die technische Abteilung der Luftschifferabteilung, Wien, Arsenal, Objekt IX, zu richten und derart beizubringen, daß sie dort spätestens am 27. d. einlangen.

W. Abt. XVI, 35344.

Kundmachung.

(Verzeichnisse der in Wien heimatberechtigten Landsturmpflichtigen des Geburtsjahrganges 1898.)

Die Verzeichnisse über die im Jahre 1898 geborenen, mit 1. Jänner 1916 in das landsturmpflichtige Alter tretenden, in Wien heimatberechtigten Jünglinge werden im Sinne der Bestimmungen des § 8, B. 19 der Landsturmorganisationsvorschrift vom 20. Juni 1907, R.-G.-Bl. Nr. 150, am 12., 13., 14., 15., 16., 17., 18. und 19. Dezember 1915 während der üblichen Amtsstunden im Konstriptionsamte des Magistrates, I., Neues Rathaus, zur freien Einsicht aufliegen.

Jeder, der bei der Einsichtnahme eine Auslassung oder unrichtige Eintragung wahrnimmt, wird aufgefordert, hierüber die Anzeige im Konstriptionsamte zu erstatten.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
im Dezember 1915.

1-3

Änderungen an den Uniformen der Offiziere und Mannschaften.

Aus dem Armee-Berordnungsblatt Nr. 44 vom 2. Oktober 1915.

Auf den mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

1. Das Grundtuch des Waffenrocks (Attila, Mantel) und der Schirmmütze ist künftig feldgrau, für Jäger und Schützen, Jäger zu Pferde und das Reitende Feldjägerkorps graugrün nach dem von mir genehmigten dunkleren graugrünen Muster. An den Schirmmützen der Kürassiere, Dragoner und Husaren tritt jedoch im Grundtuch keine Änderung ein.
Der Umhang ist fortan ebenfalls feldgrau; er erhält einen Kragen aus Besatz des Mantels und hinten einen Schliß und tritt zu den nur gestatteten Stücken über.
2. Das Besatztuch der Jäger ist hellgrün, das des Trains lachblau; an Stelle des hellgelben und zitronengelben Besatztuches tritt, soweit nicht in den Anlagen 1 und 2 Ausnahmen gemacht sind, goldgelbes.
3. An die Stelle der bisherigen Farben der Schulterklappen und Kermispatten sowie der Unterlagen der Achselstücke treten die aus der Anlage 1 und 2 ersichtlichen.*
4. Die Kürassiere und Husaren führen auf den Schulterklappen (Schulterbündeln) ihre Regimentsnummer, sofern sie keinen Namenszug haben, das 1. Leib-Husaren-Regiment Nr. 1 Meinen Namenszug nach dem von mir genehmigten Muster.
5. Die Dragoner — ausgenommen 1. Garde-Dragoner-Regiment — erhalten allgemein Knöpfe von Nidel und Helmbeschläge von Neufilber.
6. Gefreite und Gemeine aller Waffen tragen fortan an den eigenen Mützen einen Schirm.
7. Der Waffenrock der Jäger zu Pferde erhält den Schnitt des Waffenrocks der Dragoner, für Offiziere mit Schliß für den Degen; die Knöpfe sind blank.
8. Die besonderen Uniformen der Maschinengewehr-Abteilungen und Stabsordonnanzen fallen fort.
9. Ich genehmige die mir vorgelegten Muster:
 - a) Eines feldgrauen Mantels, von einheitlichem Schnitt für Unberittene und Berittene und mit einheitlichem Besatz aus Kragen für alle Waffen statt der bisherigen Mäntel sowie statt der Mäntel und Paletots der Offiziere, für Generale mit ponceaurotem Brustklappenfutter und ebensolchen Vorklöffen.
 - b) Einer feldgrauen (graugrünen) Bluse statt des bisherigen feldgrauen (graugrünen) Waffenrocks (Attila, Mantel), von gleichem Schnitt und mit einheitlichem Besatz am Kragen für alle Waffengattungen, sowie der Ärmelenden, Ähnen und der Unteroffizierborten statt der Treppen zu dieser Bluse.
 - c) Eines Waffenrocks für die Kürassiere statt des bisherigen Rollers und Waffenrocks.
 - d) Eines Attilas für die Husaren statt des bisherigen Attilas.
 - e) Einer feldgrauen Offizierskrawatte, fortan „kleiner Rock“ genannt, statt der bisherigen grauen, nebst den aus der Anlage 3 ersichtlichen Abzeichen.
 - f) Der Schulterklappen und -schnüre in der Breite von 4,5 cm, für die Fußartillerie mit zwei gekreuzten Granaten. Bei den Mannschaften der Manen treten Schulterklappen an die Stelle der Epauletten.
 - g) Eines für die Mannschaften aller einheitlichen Koppels mit einheitlichem Koppelschloß statt der bisherigen Leibriemen, Ueberbrunnstoppel und Säbelkoppel mit Schloß oder Schloßschnalle, sowie eines dunkelbraunen, genarbt, ledernen Feldtopfels an Stelle der fortfallenden Feldbinde für Offiziere.
Die Feldbinde der Manen fällt fort.
Die Husaren tragen zum untergeschlachten Koppel statt des Koppelschlosses eine Schließe.
Die Musikmeister tragen zur Felduniform statt der Feldbinde das Mannschafstoppel mit dem matten Schloß der Feldbinde.
 - h) Einer grauen Halsbinde an Stelle des Halstuches und der schwarzen sowie der feldgrauen Halsbinde. Offiziere dürfen zum kleinen Rock unter der Halsbinde einen in der Höhe von 3 Millimetern sichtbaren weißen Kragen tragen.
 - i) Eines Einheits-Kavalleriestiefels statt der bisherigen Stulpstiefel, Kavalleriestiefel und Husarstiefel.
 - k) Der schwarzen Schnürschuhe und Gamaschen für Offiziere.
 - l) Einer Feldmütze für Offiziere und eines feldgrauen Schirms für sämtliche Schirmmützen.
 - m) Der Achselstücke für Offiziere z. D. und a. D.
10. Ueberrock und Interimsatilla scheiden aus der Ausstattung aus; an ihre Stelle tritt für Offiziere der kleine Rock. Für Offiziere z. D. und a. D. sowie des Verurlaubtenstandes ist dieser nur ein gefaltetes Stück.
11. Zur Bluse werden nicht getragen:
 - a) die Abzeichen der Fahnen- und Standartenträger, Schützenabzeichen, Schießauszeichnungen, Kaiserabzeichen und Kaiserliche Ehrenzeichen, die Abzeichen für Richtanioniere, Fehler, Lehr-Infanterie-Bataillon, Militär-Reitinstitut, Schießschulen, Unteroffizierschulen und -vorschulen sowie Winter;
 - b) der Ringtragen der Fahnen- und Standartenträger und die Brustschilder der Kürassiere;
 - c) die Kniefelle und Schwalbennester.
12. Die Stiefelhosen der Offiziere haben fortan in der Weite und im Sitz den Schnitt der Reithose für Mannschaften und nur dann Vorklöffe in den Seitennähten, wenn Besatzstreifen zu ihnen gehören.
13. Die Unberittenen der Feldartillerie tragen Kavalleriestiefel und Stiefelhosen, die Unberittenen der Maschinengewehr-Abteilungen Infanteriestiefel und lange Tuchhosen.
14. Zu den Waffenröcken (Attila, Mantel) und zu dem kleinen Rock der Offiziere darf auch Tritot, zu den Stiefelhosen auch Cord verwendet werden, zu den Feldmützen, Mänteln und Blusen dagegen nur Tuch, das im Aussehen völlig der für die Mannschaften gültigen Probe entspricht.
15. Alle Helme und Tschapkas erhalten abnehmbare Spitzen (Augeln) oder Dedel.
Am Helm (Tschako, Husarenmütze, Tschapka) mit Ueberzug werden allgemein Kinnriemen getragen. Zum Helm usw. ohne Ueberzug bleiben Schuppenketten nur für die Metallhelme, für Mein 1. Garde-Regiment zu Fuß und für die Offiziere bestehen.
16. Bandelier und Kartusche scheiden aus der Ausstattung der Unteroffiziere und Mannschaften aus. Wegen der Offiziere bleibt Befehl vorbehalten.
17. Das Lederzeug (für alle Waffengattungen lothgar), das Schuhzeug sowie Fernglas, Pistolen- und Kartentaschen sind geschnitten zu tragen. Die Farbe der Pferdeausrüstung ändert sich nicht.
18. Die schwarzen Schnürschuhe mit Gamaschen können von den Offizieren aller Waffen bei jeder Gelegenheit statt der hohen Stiefel getragen werden.
19. Offiziere tragen zu hohen Stiefeln ebenso wie zu Schnürschuhen mit Gamaschen allgemein statt der Anschlagsporen Anschlagsporen nach dem von mir genehmigten Muster.

*) Vergl. unseren Artikel auf der 1. Seite der Beilage.

20. Die Adjutantschürze wird nur noch zur Friedensuniform getragen; zur Felduniform tragen die Adjutanten wie alle anderen Offiziere das Feldkoppel.
21. An die Stelle der bisherigen Ordensschnalle treten eine große Ordenschnalle (mit Orden) und eine kleine Ordenschnalle (ohne Orden).
22. Die Epauletten und Epauletthalter fallen fort. Zum Feldanzug werden auf Bluse und Mantel Feldachselstücke nach dem von mir genehmigten Muster angelegt.
23. Zur Felddausstattung der unberittenen Offiziere der Fußtruppen treten Brotbeutel, Feldflasche und Trinkbecher nach der Probe für Mannschaften.
24. Mein Regiment der Gardes du Corps sowie das Garde-Kürassier-Regiment tragen den weißen Koller und die Kürassierhose, Mein Leib-Garde-Husaren-Regiment den roten, das 1. und 2. Leib-Husaren-Regiment Nr. 1 und 2 sowie das Braunschweigische Husaren-Regiment Nr. 17 den schwarzen Attila zum Gala- und Paradeanzug auf. Auch im übrigen bleibt die Galauniform Meines Regiments der Gardes du Corps und die der Offiziere des Garde-Kürassier-Regiments unverändert, ebenso die Bekleidung und Ausrüstung der Leibgardemarie und der Schloßgarde-Kompagnie.
- Das Grundtuch der Galahosen aller anderen Offiziere ist grau.
25. Die Pelze der Husaren werden nur noch zum Parade- und Galaanzug getragen.
26. Stücke alter Art dürfen nicht mehr beschafft werden. Gleichmäßigkeit im Anzuge der Offiziere innerhalb der Verbände ist während der Auftragszeiten bei keiner Gelegenheit zu fordern.
27. Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen, insbesondere entsprechend Meinen Weisungen die Einzelheiten und die Bestimmungen über das Auftragen der bisherigen Stücke zu verfügen.
28. Ich erwarte, daß, nachdem nunmehr die Bekleidung und Ausrüstung des Heeres unter Berücksichtigung der Kriegserfahrungen neu geregelt ist, alle von einzelnen Dienststellen erlassenen Sonderbestimmungen, erteilten Erlaubnisse und Zugeständnisse aufgehoben werden.
- Abweichungen von den Bestimmungen und die Einführung besonderer Abzeichen bedürfen auch während des Krieges Meiner ausdrücklichen Genehmigung.

Großes Hauptquartier, den 21. September 1915.
Wilhelm.
An das Kriegsministerium. Bild v. Hohenborn.

Das Kriegsministerium erläßt hierzu folgende Ausführungsbestimmungen.

- Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit folgendem zur Kenntnis der Armee gebracht:
1. Die für die Uniform der Offiziere befohlenen Änderungen oder nachstehend getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Sanitäts- und Veterinär-Offiziere. Sanitäts-Offiziere behalten die Feldbinde für Gelegenheiten, zu denen die Offiziere die Schürze tragen, bei.
 2. Die jetzt vorhandenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke sind unverändert aufzutragen, in denen sich nicht mehr zu tragen: Feldbinden ohne Umhüllung, Adjutantschürzen zum Feldanzug, Bandeliere und Kartuschen seitens der Unteroffiziere und Mannschaften, Epauletten und Epauletthalter. Achselstücke a/A. sind baldmöglichst durch solche n/A. zu ersetzen.
Bezüglich der Bewertung der Materialien wird besonders verfügt.
 - Die bisherigen feldgrauen (graugrünen) Waffenröcke (Attila, Mantel) erhalten Unteroffizierborten statt der Unteroffizierborten und nach Aufbrauch der vorhandenen Schulterklappen solche neuer Probe.
 3. Es dürfen getragen werden:
 - a) dunkelblaue*) Waffenröcke usw. nur in Verbindung mit dunkelblauemelierten oder grauen Hosen, nicht aber zusammen mit feldgrauen;
 - b) feldgraue Waffenröcke usw., Feldröcke, der kleine Rock und Blusen in Verbindung mit feldgrauen (graugrünen) oder grauen Hosen, nicht aber zusammen mit dunkelblauemelierten.
 - Im übrigen ist jede andere Zusammenstellung alter und neuer Beinkleider zulässig.
 4. Zu 3. Am feldgrauen Waffenrock der Unteroffiziere als Gehaltsempfänger sind die Besätze, Vorklöffe, Schulterklappen und Knöpfe (gelb oder weiß) wie am dunkelblauen Waffenrock. Gleiche Schulterklappen und entsprechende matte Knöpfe erhält die Bluse. Unterzahlmeister, Unterinspektoren, Unterärzte, Unterveterinäre, Unterapotheker und einjährig-freiwillige Militär- und Unterapotheker tragen die bisherigen Schulterklappen der dunkelblauen Uniform mit der bisherigen Einfassung; an den Blusen besteht die Einfassung aus Unteroffizierborte. Die Offiziersstellvertreter und die Mannschaften in oberen Beamtenstellen tragen an den Schulterklappen der Bluse ebenfalls Einfassung aus Unteroffizierborte.
 5. Zu 1 und 6. Die feldgrauen (graugrünen) Schirmmützen entsprechen in der Farbe des Grundtuchs und des Besatzes der feldgrauen (graugrünen) Feldmütze.
 6. Zu 8. Die Maschinengewehr-Abteilungen tragen die Uniform des Truppenteils, dem sie zugeteilt sind, mit dem Abzeichen der nächsthöheren Kompanie usw. Ueber die Verwendung ihrer bisherigen Bekleidung wird besonders verfügt.
 - Landwehr-Offiziere der Maschinengewehr-Abteilungen tragen die Landwehr-Uniform der Waffengattung, der die Maschinengewehr-Abteilung des Armeekorps angegliedert ist, beim Gardekorps die Uniform der Garde-Maschinengewehr-Abteilung Nr. 1.
 7. a) Zu 9a. Paletots, Mäntel und Umhänge bisheriger Probe sind mit Kragen von Grundtuch zu versehen, ihre blanken Knöpfe sind durch solche wie am Mantel n/A. zu ersetzen. b) Zu 9b und c. Die Borten an den bisherigen Feldröcken und Sitwelen sind möglichst bald nach der Vorkloß für die Bluse — auch betreffend der Tuchunterlage — bzw. des kleinen Rocks zu ändern; ebenso die Vorklöffe an den Sitwelen. Der Feldrock der Generale kann unverändert weiter getragen werden.
 8. Zu 10. Der kleine Rock ist nur für Offiziere bestimmt; für andere Klassen (z. B. Musikmeister, Unterzahlmeister) ist er nicht zulässig.
 9. Zu 11. Auch zur bisherigen Feldbekleidung sind diese Abzeichen nicht mehr zu tragen.
 10. Zu 13. Dekorationshandwerker der Feldartillerie tragen lange Tuchhosen und Infanteriestiefel weiter.
 11. Zu 14 und 23. Offiziere dürfen Mäntel, Blusen, Reit- und Stiefelhosen sowie Brotbeutel, Feldflaschen und Trinkbecher gegen Erstattung der jährlich vom Armeeverwaltungs-Departement festzusetzenden Selbstkosten aus Truppenbeständen entnehmen. Erforderliche Änderungen haben sie selbst ausführen zu lassen. Auch dürfen sie Tuch zu obengenannten Bekleidungsstücken durch ihren Truppenteil usw. von den Bekleidungsämtern beziehen. Diese werden neben dem Mannschafstuch leichteres Tuch für Offiziere führen.

*) Unter den Begriff „dunkelblaue“ oder „dunkelblauemelierte“ Stücke fallen alle Bekleidungsstücke außer der feldgrauen (graugrünen) Kriegsbekleidung.

12. Zu 15.
 - a) Die Tschapkas nebst Ueberzügen der im Felde befindlichen Truppen sind möglichst bald durch solche neuer Probe zu ersetzen; die Tschapkas a/A sind aber in der Heimat aufzutragen.
 - b) Das Feldzeichen am Tschako (Husarenmütze, Tschapka) wird zum Feldanzug nicht getragen.
 - c) Im Felde und bei Übungen im Feldanzug werden die Spitzen (Augeln, Dedel) der Helme usw. nicht mitgeführt.
13. Zu 17. Anleitung zum Schwärzen folgt. Das Schuh- und Lederzeug der Kammerbestände lagert auch fernerhin ungeschwärzt.
14. Die erforderlichen Beschreibungen und Proben werden vom Armeeverwaltungs-Departement ausgegeben. Fabrikanten können gegen Kostenerstattung Nachproben der Tuche von dem Bekleidungsamt des Gardekorps, die der übrigen Stücke von dem Bekleidungsamt beziehen, in dessen Bezirk sie wohnen. Der Zeitpunkt, von wann ab es geschehen kann, wird im Armeeverordnungsblatt bekanntgegeben.
15. Es gilt:
 - a) für das feldgraue Rocktuch die Probe vom 27. August 1914 — Nr. 796/8. 14. B 3 —
 - b) für das feldgraue Manteltuch die Probe vom 29. Juni 1915 — Nr. 226. 15. B 3 —
 - c) für die graue Halsbinde die Probe vom 2. August 1914 — Nr. 1172/7. 14. B 3 — und
 - d) für die Einheits-Kavalleriestiefel die Probe vom 6. Dezember 1914 — Nr. 611/12. 14. B 3 —
 Es wird noch hingewiesen auf die bereits erfolgte Einführung
 - a) des grauen Grundstoffs zu den langen Tuchhosen, Reit- und Stiefelhosen (Probe vom 27. August 1914 — Nr. 796/8. 14. B 3 —),
 - b) der grünen Abzeichen auf den Helmbezügen,
 - c) des Bandes zum Verdecken der Besatzstreifen der Feldmütze — Erlaß vom 29. März 1915 Nr. 649/3. 15. B 3 (M. B. VI. S. 141).
16. Zu 26. Die Auftragszeiten werden erst nach Friedensschluß festgesetzt.
17. Zu 28. Hierzu gehören unter anderem:
 - a) Feldmützen der Offiziere von Unteroffizieren und Mannschaften getragen,
 - b) Wickelgamaschen, soweit sie nicht durch das Kriegsministerium für einzelne Formationen vorgeschrieben sind, für Offiziere und Mannschaften,
 - c) Schnürschuhe mit Gamaschen für Unteroffiziere und Mannschaften,
 - d) braune Handschuhe für Unteroffiziere und Mannschaften, ausgenommen Musikmeister,
 - e) Unteroffizierabzeichen in Form von Winkeln oder dergleichen.
 Bei der fechtenden Truppe dürfen solche, solange die neuen Borten nicht verfügbar sind, noch getragen werden.
Bild v. Hohenborn.

Änderungen an den Uniformen der Beamten der Heeresverwaltung.

Auf den mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:
Die in Meiner Ordre vom 21. September 1915 für Offiziere erlassenen Uniformbestimmungen finden sinngemäß auf die Beamten der Heeresverwaltung Anwendung.
Außerdem treten in den Beamtenuniformen die mir weiter vorgeschlagenen Änderungen ein.
Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.
Großes Hauptquartier, den 21. September 1915.
An das Kriegsministerium.
Wilhelm. Bild v. Hohenborn.

Das Kriegsministerium erläßt dazu die folgenden Ausführungsbestimmungen.

- Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit folgendem zur Kenntnis der Armee gebracht:
1. Von den Ausführungsbestimmungen zur Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 21. September 1915 betreffend Änderungen an den Uniformen der Offiziere und Mannschaften gelten sinngemäß auch für die Beamten die Ziffern 2, 3, 5, 7, 8, 11, 13, 14, 15, 16 und 17.
 2. Beamte tragen auf den Blusen keinen Kragen, außer dem kleinen Rock (s. Ziff. 4), jedoch allgemein ein Tuch, außerdem um den Rand des Blusen-, Mantel- und Umhangstragens kornblumenblaue Vorklöffe. Beamte, die an dem Waffenrocktragen eine Stiederet haben, tragen diese in verkleinerter Nachbildung, aber in matter Ausführung, auch auf den Kragenpatten der Bluse.
 3. Unterbeamte, die bis jetzt an Stelle des Waffenrocks einen Ueberrock haben, erhalten einen feldgrauen Waffenrock. Kragen, schwebeliche Ärmelaufschläge, Vorklöffe und gewölbte Knöpfe in der Farbe des Kragens usw. am bisherigen Ueberrock.
 4. Kleiner Rock für obere Beamte.
 - a) Vorklöffe um den Kragen, vorn herunter und um die Ärmelumschläge kornblumenblau.
 - b) Brustklappenfutter, nur für Beamte mit dem Range der Räte 1. Klasse: von der Farbe der Vorklöffe an den Kragenpatten.
 - c) Kragenpatten. Von der Farbe und dem Stoff des Waffenrockstragens; Kragenpattenvorklöffe wie Vorklöffe am Waffenrock, wenn diese in der Farbe von den Borten abweichen.
 5. Die Bekleidungsämter, Proviantämter, Feldmagazin-, Garnisonverwaltungs-, Invalidenhäuser, Lazarettverwaltungs-Beamten tragen:
 - a) die Besätze an der Mütze und am Waffenrock von kornblumenblauem Tuch;
 - b) die Vorklöffe an der Mütze und am Waffenrock von weißem Tuch;
 - c) Achselstücke und Portepes von Silber und blauer Seide, gewölbte glatte Knöpfe am Waffenrock, Helmadler mit Devisenband und vergoldete Rosetten.
 6. Die Änderungen unter 5 finden auch Anwendung:
 - a) auf die Besätze der Fahnenmeister;
 - b) auf die Waffenrockknöpfe und das Portepes der Militärbaubeamten, der Werkstättenvorsteher, Materialienverwalter, Luftschiffhalleninspektoren und Maschinenmeister bei den Berlehestruppen;
 - c) auf die gleichen Stücke, die Besätze und die Achselstücke der Feldbeamten der Kriegsklassen;
 - d) auf den Helmabler aller Beamtenklassen (einschließlich Beamtenstellvertreter), soweit sie die Devisen noch nicht führen; sinngemäß auf die Uniformen der Unterbeamten und Unterinspektoren der einzelnen Dienstzweige sowie auf die Uniform der Unterzahlmeister.
 7. An Stelle der zur Säbeltrödel (Portepes, Faustriemen) für Unterbeamtenklassen vorgeschriebenen gelben Seide tritt weiße Seide.
 8. Die Dienstmütze der Beamten, die keine Uniform tragen (Bemerkung 7 der Zusammenstellung der Uniformen und Abzeichen der Beamten), erhält feldgraues Grundtuch und einen Besatz von dunkelblauem Tuch.
Bild v. Hohenborn.

Konfektion zur Nachmusterung der 19—42-Jährigen.

Am Sinne des Gesetzesartikels 2 vom Jahre 1915 werden die vom Jahre 1873 bis einschließlich 1896 geborenen sämtlichen Landsturmpflichtigen, welche aktiv nicht dienen, — ausgenommen die im Jahre 1873 und 1874 geborenen, militärisch ausgebildeten Landsturmpflichtigen der Klasse A), sowie diejenigen im Jahre 1873, 1874 und 1875 geborenen Landsturmpflichtigen, welche bei der Landsturm musterung für geeignet befunden, aber noch nicht einberufen wurden — angewiesen, behufs Konfektion sich bei der Gemeinde-Vorstellung des Aufenthaltsortes (bei der städt. Behörde), bei Kleingemeinden im Aufenthaltsorte des Kreisnotariats zu melden und zwar in Pozsony am 11., 12., 13., 14., 15., 16., 18. und 19. Oktober l. J. zwischen 2—6 Uhr nachmittags im Rathause, Batthyanyplatz Nr. 2, ebenerdig.

Gesegentlich der Meldung ist das im Besitze des Landsturmpflichtigen eventuell sich befindliche Arbeitsbuch oder ein anderes Dokument, in welchem das Nationale des Betreffenden enthalten ist, beziehungsweise Landsturmlegitimationssbuch oder Blatt behufs Legitimation vorzuweisen.

Die behufs Konfektion in der oben erwähnten Weise zur Meldung angewiesenen Personen werden nach der Konfektion an dem von der Gemeindevorstellung in einem späteren Zeitpunkte bekannt zu machenden Orte und Tage in der Zeit vom 27. Oktober bis 31. Dezember laufenden Jahres behufs neuerlicher Landsturm musterung vorgeführt und dort nach ihrer Tauglichkeit klassifiziert.

Die tauglich Befundenen werden über die Zeit ihrer Einrückung durch Kundmachung verständigt.

Die Landsturmpflichtigen werden die Reise zur Landsturm musterung mit einem verlässlichen Begleiter antreten und reisen sowohl dorthin als auch zurück auf der Eisenbahn in der dritten Klasse (auf Dampfschiffen in der zweiten Klasse) kostenfrei.

Im Bereiche der Länder der heiligen ungarischen Krone sich aufhaltenden diejenigen österreichischen Staatsbürger und die bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen, welche den einberufenen Altersklassen angehören, werden in gleicher Weise konfibriert und zur erneuten Landsturm musterung einberufen, als die ungarischen Staatsbürger.

Diejenigen Landsturmpflichtigen, welche Kandidaten des geistlichen Standes der rezipierten oder gesetzlich anerkannten Konfessionen sind, oder aber diejenigen, welche auf Grund ihrer absolvierten Studien im Sinne des § 21 des Wehrgesetzes auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes gegenwärtig einen Anspruch besitzen, haben die Eigenschaft bei der Landsturm musterung durch das Zeugnis des betreffenden Institutes zu beweisen.

Bei der Konfektion haben also im Sinne der oben angeführten Anordnungen alle diejenigen Personen (also auch die ehemaligen Offiziere, sowie auch sämtliche enthobenen Landsturmpflichtigen) zu erscheinen, welche in einem der oben erwähnten Jahre geboren sind, und nicht Landsturmpflichtige der Klasse A), oder solche für geeignet befundenen Landsturmpflichtigen der Klasse B) sind, welche bisher noch nicht einberufen wurden.

Singegen sind von dem Erscheinen bei der

Neue Vorschriften über Adelsangelegenheiten.

Se. Majestät der Kaiser hat die „Vorschrift, betreffend Adelsangelegenheiten“ zu genehmigen geruht.

Die vorgezeichneten Kommandos haben bei der Beurteilung der Würdigkeit der Adelswerber strenge vorzugehen und auch deren finanzielle Verhältnisse, dann die Würdigkeit und gesellschaftliche Stellung ihrer Kinder zu berücksichtigen.

Hiedurch treten die mit der Zirkularverordnung vom 18. April 1862 ausgegebene „Zusammenstellung der für das k. k. Militär bestehenden Vorschriften in Adelsangelegenheiten“ sowie alle bisherigen mit der neuen Vorschrift nicht im Einklange stehenden Bestimmungen außer Kraft.

Nach der neuen Vorschrift betreffend Adelsangelegenheiten wird jeder Offizier des Soldatenstandes, der vor dem Feinde gedient, mindestens an einer feindlichen Begebenheit, tatsächlich teilgenommen, ein stetes Wohlverhalten an den Tag gelegt hat und eine 30jährige Dienstzeit nachweisen kann, auf seine Bitte von Sr. Majestät taxfrei — und zwar je nach der Staatsangehörigkeit — in den österreichischen oder ungarischen Adelsstand erhoben. Die gleiche Begünstigung wird auch jenen Offizieren des Soldatenstandes zuteil, die eine unter stetem Wohlverhalten zurückgelegte Dienstzeit von 40 Jahren nachzuweisen vermögen. In allen Fällen, wo auch nur eine der vorstehend angeführten Bedingungen fehlt, besteht der systemmäßige Anspruch auf die taxfreie Verleihung des Adelsstandes nicht und können sich Offiziere des Soldatenstandes nur dann um die Adelsverleihung bewerben, wenn sie ihre Bitte auf besonders hervorragende Verdienste zu stützen vermögen, wobei jedoch kein Anspruch auf Taxfreiheit besteht.

Bei Personen des k. u. k. Heeres, die zwar keinen Anspruch auf die systemmäßige Verleihung des Adels haben, für die jedoch ganz außerordentliche Verdienste — insbesondere im Felde — sprechen, und die eine mehr als 30jährige vorzügliche Dienstzeit zurückgelegt haben, kann von Fall zu Fall vom Kriegsministerium die Verleihung des Adels in Antrag gebracht werden.

Der Anspruch auf die Verleihung des Adels kann nur von solchen Personen geltend gemacht werden, die entweder als Offiziere des Soldatenstandes aktiv dienen oder nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste den Offizierscharakter weiter bekleiden.

Die Prüfung und Bestätigung des Vorhandenseins der militärischen Vorbedingungen für den Anspruch auf die taxfreie Verleihung des Adels erfolgt seitens des Kriegsministeriums auf Grund der Qualifikationslisten, dann der von den Kommandos (Chefs, Vorständen) beizubringenden Strafprotokollauszüge und begutachtenden Einbegleitschreiben, welche Dokumente das Wohlverhalten des Adelswerbers im allgemeinen und vor dem Feinde im besonderen nachweisen, weiters auf Grund der von der Sachrechnungsabteilung auszufertigenden Dienstbeschreibungen, die den Nachweis der Anrechnungsfähigkeit der Dienstzeit erbringen.

Die im Sinne der vorstehenden Bestimmungen abgefassten Majestätsgesuche sind im Dienstwege dem Kriegsministerium einzusenden. Dieses leitet die Gesuche jener Bewerber, deren Würdigkeit es anerkennt, je nach der Staatsangehörigkeit des Adelswerbers an das k. k. oder k. u. Ministerium des Innern. Die Adelsbehörde unterbreitet beim Vorhandensein aller v. g. beschriebenen Voraussetzungen die Gesuche zur Allerhöchsten Schlussfassung Sr. Majestät.

Bezüglich Standeserhöhungen infolge Besitzes inländischer Orden wurde bestimmt:

Die bei jeder Promotion in den Militär-Maria-Theresien-Orden aufgenommenen Ritter, Kommandeure und Großkreuze werden dadurch zugleich, je nach ihrer Angehörigkeit zum österreichischen oder ungarischen Staatsverbande, in den österreichischen und ungarischen Adelsstand, falls sie denselben nicht besitzen, erhoben. Die Ritter, Kommandeure und Großkreuze können, wenn sie dem österreichischen Staatsverband angehören, um die Verleihung des österreichischen Freiherrnstandes, dagegen jene, welche dem ungarischen Staatsverband angehören, um die Verleihung des ungarischen Freiherrnstandes (Baronie) einschreiten, welche Standeserhöhungen mit Rücksicht der Taxen zuerkannt werden.

Mit dem Besitze des St. Stephans-Ordens, des Leopold-Ordens und des Ordens der Eisernen Krone war seinerzeit der Anspruch auf Standeserhöhungen verbunden. Die bezüglichen Bestimmungen der Ordensstatuten wurden durch das Allerhöchste Handschreiben vom 18. Juli 1884 aufgehoben und haben daher nur mehr auf jene Personen Anwendung, welche vor Kundmachung dieses Allerhöchsten Handschreibens mit dem betreffenden Orden ausgezeichnet wurden. Den Besitzern des Leopold-Ordens und des Ordens der Eisernen Krone, denen die betreffende, den Adelsanspruch gewährende Ordensauszeichnung vor dem Inkrafttreten des Allerhöchsten Handschreibens vom 18. Juli 1884 zuteil geworden ist, bleibt gemäß der Allerhöchsten Entschliessung vom 21. August 1894 der statutenmäßige Anspruch auf die Verleihung österreichischer Adelsgrade (Ritter-, bezw. Freiherrnstand) ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit gewahrt.

Der system- oder statutenmäßige Adel wird mit Rücksicht der Taxe verliehen. Diese Taxfreiheit erstreckt sich beim österreichischen Adel jedoch nur auf die Standeserhöhungstaxe. Die Ehrenworts- und Prädikatsverleihungstaxen werden beim österreichischen Adel niemals nachgesehen.

Die Taxen und Ausfertigungsgebühren sind nachstehend bemessen:

Für den österreichischen Adel: Die Standeserhöhungstaxe wird in folgenden Abstufungen eingehoben: für den Fürstenstand 25.200 Kronen, für den Grafenstand 12.600 Kronen, für den Freiherrnstand 6.300 Kronen, für den Ritterstand 3.150 Kronen, für den einfachen Adel 2.100 Kronen.

Die Prädikatsverleihungstaxe beträgt den zehnten Teil der Taxe, welche dem Adelsgrade desjenigen, dem die Bewilligung zur Führung des Prädikats erteilt wird, entspricht. So beträgt die Prädikatsverleihungstaxe: beim Fürstenstande 2520 Kronen, beim Grafenstande 1260 Kronen, beim Freiherrnstande 630 Kronen, beim Ritterstande 315 Kronen, beim Adelsstande 210 Kronen und die Taxe für das Ehrenwort „Edler“ 210 Kronen.

Die Ausfertigungsgebühren für Standeserhöhungsdiplome betragen dormalen: beim Fürstenstande 3240 Kronen, beim Grafenstande 550 Kronen, beim Freiherrnstande 440 Kronen, beim Ritterstande 400 Kronen, beim Adelsstande 330 Kronen.

Wer mit Ueberschreitung einer oder mehrerer Adelsstufen einen höheren Grad des Adels erhält, hat nebst der für den ihm verliehenen Adelsgrad festgesetzten Taxe auch die für jeden überschrittenen Grad bemessene Taxe in dem Verhältnisse zu entrichten, in welchem er nach den Bestimmungen des Taxgesetzes die Taxe für den erhaltenen Adelsgrad zu zahlen hat. Wenn mehrere Brüder zugleich auf eine Adelsstufe erhoben werden, so hat jeder von ihnen die ganze Standeserhöhungstaxe zu entrichten, es mag für alle Brüder zusammen ein gemeinschaftliches oder für jeden von ihnen ein besonderes Diplom ausfertigt werden. Wenn ein Adelliger bei der Erhöhung auf eine höhere Adelsstufe sein voriges Prädikat beibehält, so hat er dafür keine Prädikatstaxe mehr zu zahlen; vertauscht er aber sein Prädikat mit einem anderen, so hat er dafür die seinem neuen Adelsgrade entsprechende Prädikatstaxe zu entrichten. Wer sein Prädikat ändert oder zu seinem Namen einen zweiten aufnimmt, ohne in eine höhere Adelsstufe überzutreten, hat dafür jene Taxe zu zahlen, welche nach Maßgabe seines Adelsgrades für die erste Bewilligung eines Prädikats zu entrichten wäre. Für die Vereinigung von Wappen sowie für die Verbesserung des Wappens, wenn diese ohne Ueberschreitung in eine höhere Adelsstufe erfolgt, ist der zehnte Teil jener Taxe zu entrichten, welche dem Adelsgrade des sich darum Bewerbenden entspricht. Vor Ertrag der Taxen und der Diplomasfertigungsgebühr werden Diplome nicht ausfertigt. Eine Rücksicht der Ausfertigungsgebühr ist gleichfalls nicht zulässig.

Für den ungarischen Adel: Die Standeserhöhungstaxe beträgt für den Grafenstand, wenn derselbe einer neuen Familie verliehen wird, 10.500 Kronen, wenn derselbe einer alten Familie verliehen wird, 6300 Kronen; für das Baronat, wenn dasselbe einer neuen Familie verliehen wird, 6300 Kronen, wenn dasselbe einer alten Familie verliehen wird, 4200 Kronen; für den Adel 3150 Kronen. Diejenigen, welche ihren Adel nur teilweise, nicht vollständig nachweisen können, entrichten die Hälfte der Adelsstaxe, das ist 1575 Kronen. Die Ritter des Militär-Maria-Theresien-Ordens entrichten für das Baronat keine Taxe. Wenn mehrere Brüder den Adel gleichzeitig erlangen, so ist — insofern für alle Geschwister ein gemeinsames Diplom ausgestellt worden war — vom Ältesten die volle, von den übrigen je die Hälfte der Taxe zu entrichten. Im übrigen hat jener der Brüder, welcher für sich ein separates Diplom ausstellen ließ, den vollen Taxebetrag zu zahlen. Sollten auch die Kinder eines verstorbenen Bruders der Standeserhöhung teilhaftig werden, so gelten in bezug auf Zahlung der Hälfte der Taxe für dieselben die gleichen Bestimmungen, als wenn ihr Vater leben würde. Wenn eine Witwe für sich und ihre Kinder einer Standeserhöhung teilhaftig wird, so haben die Mutter, der Älteste Sohn gleichfalls, die volle Taxe, die übrigen Kinder hingegen ohne Unterschied je die halbe Taxe zu entrichten. Wenn aber eines der übrigen Kinder sich ein separates Diplom ausstellen lassen sollte, so ist für dieses ebenfalls die volle Taxe zu erlegen. Die Standeserhöhungstaxen sind für jede Rangstufe separat zu entrichten, und zwar derart, daß wenn ein Nichtadeliger gleich in den Grafenstand erhoben würde, derselbe außer der Taxe für den Grafenstand noch die Taxen für das Baronat und den Adelsstand zu entrichten hat. Für die Vereinigung der Wappen ist die Hälfte der Adelsstaxe, das ist 1575 Kronen zu erlegen. Bei der Adoption ist eine solche Taxe nicht einzuhoben. Für die Nichtigstellung der Wappen hat der Gesuchsteller den vierten Teil der Adelsverhöhungstaxen zu entrichten.

Für die Verleihung des Prädikats entfallen ohne Rücksicht auf den verliehenen Adelsgrad 630 Kronen. Wenn das Prädikat gleichzeitig mehreren verliehen wird, so sind für die Taxebemessung dieselben Bestimmungen maßgebend, welche in bezug auf die Standeserhöhungen bestehen.

Die Ausfertigungsgebühren für ungarische Standeserhöhungsdiplome betragen: für das Fürstendiplom 705 Kronen 60 Heller, für das Grafendiplom 675 Kronen 60 Heller, für das Baronatsdiplom 604 Kronen 60 Heller, für das Adelsdiplom 324 Kronen.

Das jüngste Glied der Armee.

Bezugspreis in Köln 7. M., in Deutschland 9. M. vierteljährlich.
Anzeigen 50 $\frac{1}{2}$ die Zeile oder deren Raum, Reklamen 2.50. M.

Für die Aufnahme von Anzeigen an bestimmt vorgeschriebenen Tagen oder in
bestimmten bezeichneten Ausgaben wird keine Verantwortlichkeit übernommen.
Haupt-Expedition: Breite Straße 64. — Postscheck-Konto 250.

Vertretungen im Auslande: Madrid E. Dossat, Plaza de S.
Anna 9. New York B. Steiger & Co., 49 Murray Street. Rotterdam H.
Nigh & van Diltmar. Wien A. Dukas Nachl. A.-G., 1., Wollzeile 16.
Göteborg L. Wollzeile 11.

ingsoldat.

leunden am besten versteht, aber nachgerade gewinnt es doch den
Anschein, als ob der russischen Presse mit ihren plumphen
Fälschungen die Palme gebührt; ihre Wiedergabe verlohnt sich
nur noch im psychologischen Interesse.

Das jüngste Glied der Armee.

g Man schreibt uns: Wie kommt es, daß jetzt in der Stunde
härtester Prüfung eine Gruppe braver Mitarbeiter an der guten
Sache des Vaterlandes noch immer nicht bei den Daheimgebliebenen,
ja selbst bei den Kameraden im Felde derjenigen Achtung begegnet,
auf die sie in stiller Arbeit und stillem Heldentum längst einen
gerechten Anspruch erworben hat? Es sind die Truppen, die mit
unermüdem Fleiß die meilenweit durch das Land gestreckten
Schutz- und Trutzwerke mit Spaten, Hammer, Äxt und Säge
erschaffen, um die Weiber der Kameraden vor dem eisernen Hagel
der feindlichen Geschosse zu decken. Mit möglichst geringen Menschen-
opfern den größtmöglichen Erfolg zu erzielen, wird stets der oberste
Grundsatz aller Kriegskunst bleiben. Zehn Mann, gut eingedeckt,
bieten heute unter Umständen einer ganzen Kompagnie die Spitze.
Schon aus dieser Erwägung heraus ergibt sich die außerordentliche
militärische Bedeutung einer Truppengattung, die es bewaffneten
Verbänden jeder Art und Größe ermöglicht, sogleich bei der An-
kunft am Verwendungsort fertige und meist (selbst im einzelnen)
mit hervorragendem Geschick gearbeitete Stellungen zu beziehen.
Man sollte meinen, der Wert der Armierungs-Bataillone könne
gar nicht verkannt werden, läge so klar auf der Hand, daß der
Armierungssoldat der allgemeinen Hochachtung gewiß sein müßte.

Aber wie steht es in Wirklichkeit? Lange Kämpfe hat es ge-
kostet, um den mit jener wichtigen Pionierarbeit betrauten Truppen-
verbänden den Ehrentitel von „Soldaten“ zu erwerben. „Arbeits-
kolonnen“, „Armierungsarbeiter“ hieß es amtlich. Erst neuern
Datums sind die Bezeichnungen „Armierungs-Bataillon“, „Ar-
mierungssoldat“. Noch schlimmer ist es mit dem Urteil des Pub-
likums bestellt. Hier lebt noch immer das Bild des „Schippers“,
des mit einer bunt zusammengewürfelten Uniform bekleideten und
mit Äxt und Spaten bewaffneten Beheimrats, die bekannte Wig-
blattfigur. Man tut dem Armierungssoldaten bitter Unrecht. Es ist
hohe Zeit, daß die trotz zahlreicher Bemühungen bisher nicht be-
hobene Unkenntnis weiter Kreise über die Leistungen und Dienst-
verhältnisse der Armierungs-Bataillone ein Ende nimmt! An dieser
Stelle kann unmöglich eine umfassende und systematische Darstellung
alles dessen gegeben werden, was zu einer wirklichen und gründ-
lichen Aufklärung erforderlich wäre, aber einige der erwähnten
Punkte können vielleicht dazu beitragen, dem erstrebten Ziele um
einen Schritt näher zu kommen. Und finden sich Leser, denen diese
Zeilen nichts Neues bringen, — um so besser!

Bekanntlich setzen sich die Armierungs-Bataillone durchweg aus
Mannschaften zusammen, die infolge irgendwelcher körperlicher
Fehler vom sogenannten „Frontdienst“ zurückgestellt sind. Da sind
Kurzsichtige, Leute mit Ohrenleiden oder solche, die wegen eines
Herzfehlers den Anforderungen des Frontdienstes von vornherein
nicht gewachsen erschienen, aber auch eine Reihe von denen, die
bereits mit der Waffe in der Hand im Schützengraben gelegen, den
Mörser bedient oder auf dem Pferde gesessen und im Kampf durch
Verwundung oder Krankheit die Felddiensttauglichkeit eingebüßt
haben. Diese „Unterwertigkeit“ in körperlicher Hinsicht ist es, die
dem Armierungssoldaten den Spott eingetragen hat. Welche Un-
gerechtigkeit! Gerade der Mangel körperlicher Vollkraft muß bei der
Bewertung kriegerischer Leistungen in allererster Linie berück-
sichtigt werden. Wer dies in sachlicher Weise tut, gelangt zweifellos
zu dem Ergebnis, daß der Armierungsdienst an seine Mannschaften
Anforderungen von einer nicht nur relativ erstaunlichen Höhe
stellt. Dies gilt in seelischer Hinsicht so gut wie in körperlicher.

Es ist ein weit verbreiteter Irrtum, daß der Armierungssoldat
sein Werk fern von jeder persönlichen Gefahr verrichtet. Richtig
ist: Nicht immer befindet er sich in der Reichweite feindlicher
Kanonenrohre, nicht ständig und nicht so viel wie andere
Truppen ist er dem Infanteriefeldfeuer ausgesetzt. Aber davon ab-
gesehen, daß auch diese nicht fortgesetzt unter Feuer liegen, dürfte
gerade mancher der Daheimgebliebenen, der auch nur einen Tag
im Osten, besonders aber in Frankreich Armierungsdienst zu leisten
hätte, sein geringschätziges Urteil über den „Schipper“ sogleich einer
gründlichen Revision unterziehen. Zur Erläuterung ein Beispiel
aus dem Dienste eines zurzeit in Frankreich stehenden Armie-
rungs-Bataillons:

Dienstbeginn des abends. Ein mehrstündiger Marsch nach der
„Arbeitsstelle“, d. h. nach der Front. Das schwere Schanzzeug
drückt auf der Schulter. Je näher es an den Feind geht, desto
mehr Sicherheitsmaßnahmen werden erforderlich. Da scheitern
die Kompagnien im Schutze der Dunkelheit lautlos in lang-
ausgezogenen Linien, Mann hinter Mann, in gebückter Haltung
durch das hohe Gras. Bald zwingen sie sich durch im lehmigen,